

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion und
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 12.04.2024
Herr Woltmann
LVR-Stabsstelle 00.300

Ausschuss für Inklusion und

Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Donnerstag, 18.04.2024, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschriften | |
| 2.1 | Niederschrift über die 12. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom 15.02.2024 | |
| 2.2 | Niederschrift über die 18. Sitzung vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 15.03.2024 | |
| 3. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/2179 K |
| 4. | Landesorganisationen der Selbsthilfe fordern transparente Verfahren für Eingliederungshilfen junger Menschen mit Behinderungen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/2323 K |
| 5. | Einrichtung eines Facharbeitskreises „Nachhaltige Entwicklung“ gem. § 38 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | NEU: 15/2212/1 E |
| 6. | Weitere Kenntnisnahmen | |

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 6.1 | Beitrittserklärung "Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Limbach | 15/2292 K |
| 6.2 | Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatzes am Ersten Arbeitsmarkt
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Limbach | 15/2311 K |
| 6.3 | Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2192 K |
| 6.4 | Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger*innen.
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz | 15/2205 K |
| 6.5 | Erneute Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab 2024
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz | 15/2170 K |
| 6.6 | Angebote für geflüchtete Menschen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbunds – Zwischenbericht zu den bisherigen Aktivitäten und zum aktuellen Sachstand
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 15/2144 K |
| 7. | Anfragen und Anträge | |
| 8. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 9. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|--|
| 10. | Niederschrift über die 12. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom 15.02.2024 | |
| 11. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Niederschriften

Niederschrift
über die 12. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und
Beirat für Inklusion und Menschenrechte
am 15.02.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Ausschuss:

CDU

Dornseifer, Falk
Kretschmer, Gabriele
Cleve, Torsten für Lünenschloss, Caroline
Mucha, Constanze
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef Ausschussvorsitzender

SPD

Bausch, Manfred
Daun, Dorothee
Servos, Gertrud
Schmerbach, Cornelia für Spinrath, Norbert
Stergiopoulos, Ioannis
Ullrich, Birgit

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herlitzius, Bettina
Schmitt-Promny M.A., Karin Beiratsvorsitzende
Gerlach, Lisa Hanna für Spicale, Simone
Tuschen, Johannes
Warnecke, Uwe Marold

FDP

Clemens, Miriam
Steffen, Alexander

AfD

Frambach, Heribert

Die Linke.

Reuschel-Schwitalla, Klaus

FREIE WÄHLER

Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef

Die FRAKTION

von Kruedener, Aaron

für Winkel, Petra

Anwesend vom Beirat:

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Wörmann, Josef

Solf, Michael-Ezzo

Daun, Dorothee

Clemens, Miriam

Frambach, Heribert

Reuschel-Schwitalla, Klaus

von Kruedener, Aaron

für Winkel, Petra

Landesbehindertenrat NRW

Adam, Bettina

Franke, Milena

Gabor, Peter

Gottschalk, Berthold

Heiser, Sandra

Thiems, Wolfgang

Thoms, Eva-Maria

Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Schubert, Wiebke

Verwaltung:

Lubek, Ulrike LVR-Direktorin

Schulzen, Markus

Woltmann, Bernd

Wierum, Melanie

LVR-Dezernat Soziales

LVR-Stabsstellenleitung 00.300

LVR-Stabsstelle 00.300 (Protokoll)

Gäste mit Rederecht:

Middendorf, Claudia

Michel, Claud

Landesbehindertenbeauftragte NRW

LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW

Weitere Gäste:

Salviz, Derya

Trapp, Ulrich

Gesamtschwerbehindertenvertretung

Gesamtpersonalrat

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
- 2.1 Niederschrift über die 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 30.10.2023
- 2.2 Niederschrift über die 11. gemeinsame Sitzung von Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom 21.11.2023
3. Inklusive Bauprojektförderung
- 3.1 Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR **15/2154 E**
- 3.2 Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR **15/2153 E**
4. Kenntnisnahmen
- 4.1 Regionalisierung "Tag der Begegnung" im Jahr 2024 **15/2104 K**
- 4.2 Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM für das Jahr 2022 **15/2140 K**
- 4.3 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion **15/2155 K**
- 4.4 Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen **15/2107/1 K**
- 4.5 Ziel- und Liegenschaftsplanung für den LVR-Verbund HPH – Zwischenbericht **15/2116 K**
- 4.6 Digitale Teilhabe im LVR-HPH-Verbund hier: Zwischenbericht **15/2133 K**
5. Anfragen und Anträge
- 5.1 Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS **Anfrage 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION K**
- 5.2 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99
6. Bericht aus der Verwaltung
7. Beschlusskontrolle
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift über die 11. gemeinsame Sitzung von Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom 21.11.2023
10. Beschlusskontrolle
11. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende öffentlicher Teil: 12:08 Uhr

Ende nichtöffentlicher Teil: 12:10 Uhr

Ende der Sitzung: 12:10 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschriften

Punkt 2.1

Niederschrift über die 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 30.10.2023

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 2.2

Niederschrift über die 11. gemeinsame Sitzung von Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom 21.11.2023

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 3

Inklusive Bauprojektförderung

Punkt 3.1

Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR Vorlage Nr. 15/2154

Der **Ausschussvorsitzende** verweist zu Beginn darauf, dass die Förderrichtlinien nunmehr zum dritten Mal an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst wurden. Er wirbt dafür, in den Kommunen vor Ort auf diese Möglichkeit der Bauprojektförderung hinzuweisen, damit vor Ort mehr inklusiver Wohnraum für Menschen mit Behinderungen entstehe.

Die Förderrichtlinien werden gemeinsam mit der Satzung (Tagesordnungspunkt 3.2) anschließend intensiv diskutiert.

Herr **Solf** und Frau **Thoms** loben ausdrücklich die schnelle Antwort der Verwaltung auf den Haushaltsantrag Nr. 15/135 zur Änderung der Förderrichtlinien mit dem Ziel der Flexibilisierung.

Herr **Gabor** und Frau **Thoms** bringen in ihren Wortbeiträgen die Kritik des Pools des Landesbehindertenrates (LBR-Pool) zum Ausdruck, dass der Fokus auf eine Quote oder eine Mindestanzahl von Menschen mit Behinderungen in den Wohnprojekten zu kurz greife. Es wird hinterfragt, ob eine Quote ein geeigneter Indikator sei, um Rückschlüsse über die Inklusivität und die ermöglichten tatsächlichen Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen in den geförderten Wohnprojekten zu ziehen. Wichtig sei etwa, dass die Projekte auch ein Konzept hätten, wie ein inklusives Wohnsetting und eine Vernetzung mit dem Sozialraum konkret erreicht werden solle.

Herr **Gabor** kritisiert überdies, dass der Landesbehindertenrat nicht bereits in die Entwicklung der überarbeiteten Förderrichtlinien in der Verwaltung partizipativ eingebunden wurde.

Frau **Herlitzius**, die **Beiratsvorsitzende** und Frau **Daun** betonen, dass die freiwillige Bauprojektförderung durch den LVR - in Kopplung mit der Eingliederungshilfe - nur ein Teilaspekt sei, um zu einem inklusiven Sozialraum beizutragen.

Herr **Schulzen** erläutert, dass in der Vergangenheit Projektanträge abgelehnt werden mussten, weil die Quote unterschritten wurde. Durch die gesetzte Mindestzahl von neun Personen solle nun eine Aufweichung der harten Quote erreicht werden. Gleichzeitig sei die Verwaltung auf objektivierbare Kriterien angewiesen, um im Sinne der Gleichbehandlung fundierte Förderentscheidungen treffen zu können. Alle bereits realisierten Projekte seien sehr inklusiv und gut in den Sozialraum eingebunden. Die neuen Förderrichtlinien sollen in einiger Zeit zudem erneut überprüft und ggf. dann wieder bedarfsorientiert angepasst werden.

Der **Ausschussvorsitzende** erinnert daran, dass jedes zu bewilligende Projekt vorab politisch beschlossen werde. Auch bei diesem Schritt könne daher nochmals kritisch geprüft werden, wie inklusiv ein Projekt tatsächlich angelegt sei.

Frau **Lubek** schlägt mündlich eine Ergänzung des ursprünglichen Beschlussvorschlages vor, um das Ziel sichtbarer zu machen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu gestalten.

Herr **Gabor** bedankt sich für das Entgegenkommen und teilt mit, dass der LBR-Pool mit dieser Änderung zustimmen werde.

Der **Beirat** votiert **einstimmig** für den geänderten Beschlussvorschlag.

Der **Ausschuss** fasst **einstimmig** den folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2154 mit dieser Ergänzung beschlossen: Ziffer 9, Absatz 3, erster Aufzählungspunkt der Förderrichtlinie wird ergänzt um einen Verweis auf Ziffer 1, Satz 4 der Förderrichtlinie.

Punkt 3.2

Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR Vorlage Nr. 15/2153

Die Satzung wird gemeinsam mit den Förderrichtlinien (Tagesordnungspunkt 3.1) diskutiert.

Der **Beirat** votiert **einstimmig** für den Beschlussvorschlag.

Der **Ausschuss** fasst **einstimmig** den folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2153 beschlossen.

Punkt 4 **Kenntnisnahmen**

Punkt 4.1 **Regionalisierung "Tag der Begegnung" im Jahr 2024** **Vorlage Nr. 15/2104**

Frau **Lubek** führt in die Vorlage ein. Sie wirbt dafür, das Gewinnspiel "Feiern für alle" weiter bekannt zu machen. Einsendeschluss sei der 20. Februar 2024. Bewerben könnten sich Veranstaltungen, die im Rheinland zwischen April und Oktober 2024 stattfinden würden.

Frau **Lubek** berichtet im Kontext der Vorlage auch über die erfolgreiche Umsetzung der LVR-Initiative "Karneval für alle" in der zurückliegenden Karnevals-Session.

Frau **Daun** lobt das Gewinnspiel, da es Anreize für Veranstalter setze, sich inklusiv weiterzuentwickeln. Sie regt an, dass der LVR ausführlich über die Veranstaltungen berichte.

Frau **Lubek** betont, dass ein Multiplikatoren-Effekt klar gewünscht sei.

Herr **Gabor** wirbt dafür, die Angebote der Regionalisierungs-Kampagne in den Kommunen vor Ort bekannt zu machen.

Die Ausführungen zur geplanten Regionalisierung des "Tags der Begegnung" im Jahr 2024 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2104 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2 **Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM für das Jahr 2022** **Vorlage Nr. 15/2140**

Die Vorlage wird intensiv diskutiert.

Frau **Herlitzius** kritisiert das unklare Zielbild hinsichtlich der Weiterentwicklung der WfbM. Die Vorlage werfe verschiedene qualitative Fragen auf, die im Zuge der Weiterentwicklung der WfbM diskutiert werden müssten.

Frau **Schubert** hinterfragt mit Blick auf die dargestellten Arbeitsbereiche, ob diese ausreichend auf die Interessen und Qualifikationen von Menschen mit psychischen Behinderungen zugeschnitten seien.

Frau **Thoms** betont, dass das klare Ziel der WfbM die Rehabilitation sei. Die Übergangsquoten würden jedoch zeigen, dass man hier seit Jahren nicht weiterkomme. Der Verweis auf den NRW-Weg dürfe nicht dazu führen, dass man sich in NRW einer Diskussion über die Weiterentwicklung der WfbM verschließe.

Frau **Thoms** erkundigt sich zudem danach, welche Unterstützung die WfbM bei den Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen leisten würden. Zum Teil würden solche Ansätze scheitern, da die hier eingesetzten WfbM-Beschäftigten nicht ausreichend Unterstützung wie Jobcoaching erhalten würden.

Frau **Daun** verweist darauf, dass der LVR als Träger der Eingliederungshilfe nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Gesamtstruktur der WfbM habe.

Der **Ausschussvorsitzende** schlägt vor, die Diskussion zu vertiefen, sobald auf Bundesebene neue Vorschläge zur Weiterentwicklung des Systems vorliegen würden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) für das Berichtsjahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2140 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.3

Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion Vorlage Nr. 15/2155

Herr **Stergiopoulos** fordert, auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Sportveranstaltungen im Blick zu behalten. Er bittet Frau Middendorf darum, auf Landesebene dafür einzutreten, dass die im Kontext der Fußball-EM neu eingerichteten Rollstuhlplätze nach der EM nicht wie geplant zurückgebaut werden.

Frau **Herlitzius** spricht die KoKoBe mit ihren Freizeitkalendern als wichtige Multiplikatoren an.

Herr **Thiems** schildert, dass es im Sport aktuell noch zu wenige Angebote und zu wenig Unterstützung für Menschen mit Behinderungen gebe. Daher werde das KSL Köln das Thema Sport im Schwerpunkt behandeln und stehe gern als Ansprechpartner für Beratungen zur Verfügung.

Herr **von Kruedener** regt an, neben den klassischen Sportangeboten auch über den Tellerrand zu schauen (z. B. Skifreizeiten für blinde Menschen).

Der Bericht der Verwaltung zu Sport als Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2155 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.4

Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen Vorlage Nr. 15/2107/1

Frau **Kretschmer** bedankt sich ausdrücklich bei der LVR-Verwaltung. Der Sport trage auch zur besseren Sichtbarkeit der LVR-Förderschulen in der Stadtgemeinschaft bei.

Die **Beiratsvorsitzende** merkt an, dass es umgekehrt auch weiterhin wichtig sei, dass sich die kommunalen Sportstätten für Angebote des Behindertensports bzw. inklusive Sportangebote öffnen.

Auf Rückfrage von Herrn **Hagenbruch** erläutert Frau **Lubek**, dass alle Kommunen der LVR-Schulstandorte mit Sportstätten angeschrieben worden seien. Nun stünden die Vertragsverhandlungen mit den einzelnen Kommunen an, die sich zurückgemeldet hätten.

Die Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2107 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.5

Ziel- und Liegenschaftsplanung für den LVR-Verbund HPH – Zwischenbericht Vorlage Nr. 15/2116

Herr **Michel** verweist auf eine ähnliche Grundsatzproblematik für die gesamte Trägerlandschaft. Hier brauche es eine landesweite Diskussion zur Konzeption und

Finanzierungssystematik, um den aktuellen Stillstand zu durchbrechen.

Frau **Schubert** betont ebenfalls die Brisanz der Lage. Sie verweist darauf, dass die fehlenden Plätze sicher nicht durch die Angehörigen aufgefangen werden könnten. Zudem spricht sie die Problematik einer wachsenden Obdachlosigkeit von Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Mit Blick auf die Vorlage (Gliederungsziffer 5) wirft sie die Frage auf, warum gerade viele kleinere Einheiten ersetzt werden sollten.

Frau **Franke** kritisiert, dass die Verkehrslage keinesfalls der Grund für freiheitsentziehende Maßnahmen sein dürfe. Zudem weist sie auf eine missverständliche Formulierung in der Vorlage hin: Nicht die Personen selbst hätten einen "Bedarf" an freiheitsentziehenden Maßnahmen. Stattdessen habe das Umfeld einen solchen Bedarf. Frau **Lubek** stimmt zu, dass die Formulierung unglücklich gewählt wurde.

Frau **Herlitzius** spricht an, dass der Aufbau neuer geeigneter Wohnangebote nicht umsonst zu haben sei. Der **Ausschussvorsitzender** verweist hier auf den fachlich zuständigen Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Der Zwischenbericht der Ziel- und Liegenschaftsplanung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2116 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.6

Digitale Teilhabe im LVR-HPH-Verbund

hier: Zwischenbericht

Vorlage Nr. 15/2133

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Zwischenbericht über die digitale Teilhabe wird gemäß Vorlage Nr. 15/2133 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Anfragen und Anträge

Punkt 5.1

Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS

Anfrage Nr. 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION

Der Tagesordnungspunkt 5.1 wird gemeinsam mit 5.2 beraten.

Punkt 5.2

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99

Frau **Thoms** bedankt sich ausdrücklich für die zeitnahe und deutliche Beantwortung durch das Landesjugendamt. In der Beratungsstelle von mittendrin e.V. habe man Eltern bereits mit dem Schreiben helfen können. Frau **Thoms** weist jedoch darauf hin, dass die Information aktuell nur einen Teil der betroffenen Eltern erreiche. Sie regt daher an, dass der LVR das Schreiben zukünftig unaufgefordert an Kindertageseinrichtungen zusende, in denen der LVR Leistungen der Eingliederungshilfe zahle.

Der **Ausschussvorsitzende** regt an, die Informationen auch über den E-Mail-Verteiler der Elterninitiativen der Förderschulen zu verbreiten.

Die **Beiratsvorsitzende** lobt das sehr gute Zusammenspiel aller Beteiligten. Der Impuls

aus dem Beirat sei durch die Politik in Form einer Anfrage fast aller Fraktionen aufgegriffen und anschließend durch die Verwaltung beantwortet worden. Sie regt an, das Antwortschreiben auch allen städtischen Kindertageseinrichtungen bekannt zu machen und in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen zu diskutieren.

Punkt 6 **Bericht aus der Verwaltung**

Herr **Woltmann** berichtet, dass wie in der Auftaktveranstaltung am Dienstag, 14. November 2023 angekündigt, jetzt Folgeworkshops zum **LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** zu verschiedenen Fachthemen stattfinden sollen. Das erste Thema sei **Inklusive Bildung** mit dem Fokus Schulen. Die LVR-Dezernentin Dr. Schwarz nehme als Gesprächspartnerin teil. Der Workshop finde am **18. März 2024**, 10 bis 12 Uhr, online über Zoom statt. Eine Einladung gehe den angemeldeten Dialog-Teilnehmenden zu.

Am 27.02.2024 finde die gemeinsame Veranstaltung des Bundesbehindertenbeauftragten und des Deutschen Instituts für Menschenrechte „**Neuer Schwung für die UN-BRK in Deutschland: Wie weiter nach der zweiten Staatenprüfung?**“ statt. Herr Woltmann und Frau Wierum würden für den LVR teilnehmen.

Herr **Woltmann** berichtet über den Start des Projektes „**Nachhaltigkeit inklusiv**“.

Punkt 7 **Beschlusskontrolle**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 8 **Verschiedenes**

Frau **Middendorf** berichtet über aktuelle Arbeitsschwerpunkte wie die Kampagne des Landes zum inklusiven Arbeitsmarkt und die neu eingerichtete Stabsstelle Inklusion im Innenministerium des Landes. Das Thema Wohnen werde bei der nächsten Sitzung des Landesbehindertenbeirates auf der Tagesordnung stehen. Zudem plane sie, das Thema bei der ersten Interministeriellen Arbeitsgruppe der Landesverwaltung am 15. März 2024 anzusprechen.

Herr **Gabor** bittet um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes bei der nächsten gemeinsamen Sitzung anlässlich des Aufrufs der Landesorganisationen der Selbsthilfe zu transparenten Verfahren in der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen.

Der Aufruf ist der Niederschrift als **Anlage** beigefügt.

Duisburg, den 11.03.2024

Aachen, den 20.03.2024

Köln, den 27.02.2024

Der Ausschussvorsitzende

Die Beiratsvorsitzende

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

W ö r m a n n

S c h m i t t - P r o m n y

L u b e k

Landesorganisationen der Selbsthilfe fordern transparente Verfahren für Eingliederungshilfen junger Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung:

Entsprechend dem Auftrag des SGB IX sind in NRW inzwischen im Landesrahmenvertrag die wesentlichen Vertragsgrundlagen für Leistungen der Eingliederungshilfe getroffen worden. Vertragspartner dieser Vereinbarungen waren und sind gemäß § 131 SGB IX auf der einen Seite die „Träger der Eingliederungshilfe“ (Landschaftsverbände, Landkreise und kreisfreie Städte) und auf der anderen Seite die „Vereinigungen der Leistungserbringer“ (i.W. die Freie Wohlfahrt). Die dritte Bank mit beratender Stimme ist die organisierte Selbsthilfe als „Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“. Die in diesem Vertragswerk verabschiedeten Rahmenbedingungen und Leistungsbeschreibungen werden nach Beratung in Arbeitsgruppen in der Gemeinsamen Kommission kontinuierlich konkretisiert und fortgeschrieben.

Im Rahmen einer Bewertung des bisherigen Verlaufs der Verhandlungen müssen wir als Landesverbände der Selbsthilfe feststellen, dass für junge Menschen mit Behinderungen die erzielten Vereinbarungen zum Teil wegen komplizierter Zuständigkeits- und Verfahrensregeln auf Landesebene leider nicht zu der vom Gesetzgeber gewünschten Einheitlichkeit und Transparenz beigetragen haben.

Dies betrifft insbesondere die ambulanten Eingliederungshilfen (s. dazu die Rahmenleistungsbeschreibungen zu A.2.6-8):

- Schulbegleitungen und Teilhabe an Bildung als Eingliederungshilfen nach (§ 112, 75 SGB IX),
- Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext (§§ 113, 79 SGB IX),
- Autismusspezifische Fachleistungen (§§ 112, 113, 75, 79 SGB IX) bei Autismus-Spektrum-Störungen.

1. Zur Regelung des § 1 AG-SGB IX NRW:

Die verwirrenden Zuständigkeitsregelungen finden sich zum einen in den in § 1 AG-SGB IX NRW vorgegebenen und wenig nachvollziehbaren Wechseln der Leistungsträgerschaft bei ambulanten Eingliederungshilfen für junge Menschen.

So liegt die Trägerschaft solcher Leistungen im Vorschulalter zunächst wie bei grundsätzlich allen Eingliederungshilfen bei den Landschaftsverbänden, wechselt mit der Einschulung zu den Kreisen und kreisfreien Städten über und nach dem Schulbesuch wieder zurück zu den Landschaftsverbänden. Dies bedeutet je nach Lebensalter unterschiedliche Zuständigkeiten vor, während und nach dem Schulbesuch, was für die Betroffenen und ihre Familien, für die beteiligten Leistungsträger wie auch für die Leistungserbringer mit Intransparenz, erheblicher Bürokratie, Verunsicherung, Kosten- und Zeitaufwand sowie Schnittstellenproblemen verbunden ist. Die Leistungserbringer, oft Organisationen der Selbsthilfe, sind dadurch mit einer Vielzahl von Vertragspartnern konfrontiert und müssen für die gleiche Leistung unterschiedlichste Verhandlungen führen.

Wir fordern daher vom Landesgesetzgeber in Abänderung von § 1 Abs. 2 auch für ambulante Eingliederungshilfen zugunsten junger Menschen eine altersunabhängige Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW.

2. Zum Umgang mit Ansprüchen nach § 35a SGB VIII:

Eine weitere und zusätzliche Problematik ergibt sich für junge Menschen bei seelischen Behinderungen aus dem zunehmend uneinheitlichen Umgang der Jugendämter in NRW mit ambulanten Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Zwar werden in der Regel für Ansprüche auf ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB IX von den meisten Jugendämtern ggf. nach § 123 ff SGB IX getroffene Vereinbarungen zugrunde gelegt, wenn es sich um Leistungen handelt, die den gleichen Adressatenkreis betreffen. Dies entspricht dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, indem er in § 35a SGB VIII ausdrücklich auf die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verweist. Zunehmend gehen Jugendämter aber dazu über, grundsätzlich eigene Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verhandeln zu wollen, wenn für junge Menschen entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ambulante Eingliederungshilfen beantragt werden.

Dies ist für alle Beteiligten mit Zeitaufwand, vermeidbarer Bürokratie und fehlender Transparenz verbunden und insbesondere dann nicht nachvollziehbar, wenn der Leistungserbringer hierfür eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB IX getroffen hat, der die gleiche Fachkonzeption und Leistungsbeschreibung zugrunde liegt, wie dies bei Schulbegleitung, Assistenz im familiären Kontext und autismspezifischer Fachleistung der Fall ist.

- ◆ Für solche Eingliederungshilfen auch seitens der Jugendämter grundsätzlich die ggf. nach § 123 SGB IX getroffenen Vereinbarungen anzuwenden, ist u.a. aus folgenden Gründen sinnvoll:
- ◆ Für diese *ambulanten* Eingliederungshilfen finden in NRW die für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geltenden Vorschriften der §§ 78b bis 78g gem. § 78a SGB VIII keine Anwendung.
- ◆ Für gleiche Leistungen bei gleicher Fachkonzeption und Leistungsbeschreibung unterschiedliche Vereinbarungen und Entgelte zu vereinbaren, widerspricht gegenüber den Leistungsberechtigten dem Gleichbehandlungsgrundsatz und verhindert schnelle und unbürokratische Hilfe.
- ◆ Dem Willen des Gesetzgebers nach möglichst einheitlichen Hilfen für Menschen mit Behinderungen widerspricht es, wenn es für die Jugendämter in NRW kein einheitliches, vorhersehbares und transparentes Verfahren für diese ambulanten Eingliederungshilfen gibt. Gemäß § 78a Abs.2 wäre dies auf Landesebene möglich.
- ◆ Die Träger der Jugendhilfe (Kommunale Jugendämter und Landesjugendämter) haben im Interesse der Einheitlichkeit landesweit nur eine Handreichung für Hilfen zur Erziehung, nicht aber für Eingliederungshilfen erarbeitet.

Wir fordern daher einen landeseinheitlichen Umgang mit Ansprüchen auf ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, was entweder durch die Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände mit einheitlichen, am SGB IX ausgerichteten Vorgaben erreicht werden könnte oder durch den Landesgesetzgeber gem. § 78a Abs. 2 SGB VIII.

Da inzwischen viele junge Menschen und ihre Familien von diesen Unsicherheiten betroffen sind und ihnen aktuell zunehmend schnelle Hilfen vorenthalten bleiben, bitten wir um eine zügige Befassung der hier angesprochenen Themen.

Deshalb möchten wir auch ausdrücklich bitten, damit nicht auf die vom Gesetzgeber geplante Reform des SGB VIII zu warten, zumal die von uns vorgeschlagenen Änderungen bzw. Klarstellungen weder dem aktuellen noch den geplanten Änderungen entgegen stehen, sondern sogar schon Schritte in Richtung der angestrebten „integrierten Lösung“ sein können und nach unserer Überzeugung jetzt und in Zukunft mit Klarheit und unbürokratischen Abläufen den jungen Menschen, den Leistungsanbietern und auch den beteiligten Jugendämtern zugute kämen. Dies ist schon heute dringend geboten!

Düsseldorf, im Januar 2024



Niederschrift
über die Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
am 15.03.2024 in Köln, Landeshaus

Politische Vertretung:

CDU

Solf, Michael-Ezzo

SPD

Daun, Dorothee

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin
Tuschen, Johannes

Beiratsvorsitzende
für Spicale, Simone

AfD

Frambach, Heribert

Die Linke.

Reuschel-Schwitalla, Klaus

FREIE WÄHLER

Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef

beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Winkel, Petra

Landesbehindertenrat NRW:

Gabor, Peter
Gottschalk, Berthold
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Lins, Sandra
Lindheimer, Martin
Seipelt-Holtmann, Claudia
Thiems, Wolfgang
Thoms, Eva-Maria (Gast)

Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e. V.:

Schubert, Wiebke

Verwaltung:

Woltmann, Bernd
Wierum, Melanie

LVR-Stabsstellenleitung 00.300
LVR-Stabsstelle 00.300 (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Inhaltliche Beratung der geplanten Fachtagung zu Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention (gem. Haushalts-Antrag Nr. 15/138) in Verbindung mit dem LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte 2024
3. Anfragen und Anträge
4. Bericht aus der Verwaltung
5. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 11:40 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr **Gabor** eröffnet als zweiter stellvertretender Vorsitzender des Beirates die Sitzung und erklärt, dass die Vorsitzende sich leider etwas verspäten werde. Der erste stellvertretende Vorsitzende sei heute verhindert.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Frau **Thoms** nimmt bei der Sitzung als Gast teil. Sofern ihr das Rederecht erteilt wird, verzichtet in diesem Fall ein anderes anwesendes Mitglied des LBR-Pools auf ihr*sein Rederecht.

Punkt 2

Inhaltliche Beratung der geplanten Fachtagung zu Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention (gem. Haushalts-Antrag Nr. 15/138) in Verbindung mit dem LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte 2024

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes übergibt Herr **Gabor** die Sitzungsleitung an die eingetretene Vorsitzende. Sie bittet die Verwaltung um eine Einführung.

Herr **Woltmann** berichtet, dass die Veranstaltung am 13. November 2024 ganztägig in der Reihe LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte stattfinden werde. Eine Terminankündigung sei bereits an die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte verschickt worden.

Frau **Wierum** führt anhand von Folien (s. **Anhang**) kurz in Artikel 29 BRK ein.

Frau **Daun** erläutert für die antragsstellenden Fraktionen, dass mit der Tagung

ausdrücklich das politische und bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen in den Blick genommen werden sollte. Ziel sei es, insbesondere anhand von guten Beispielen einen Impuls für die kommunale Ebene zu setzen. Als ein positives Beispiel benennt sie die bürgerschaftliche Initiative "Inklusion Solingen", die u. a. inklusive Podiumsdiskussionen vor Wahlen organisiere.

Es wird anschließend intensiv über mögliche Themen der Tagung diskutiert.

Zur Partizipation in behindertenpolitischen Themen:

Herr **Lindheimer** berichtet, dass psychiatrienerfahrene Menschen bislang kaum auf der kommunalen Ebene organisiert oder politisch beteiligt seien, sondern eher auf Landes- oder Bundesebene.

Frau **Thoms** betont, dass wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen starke, entsprechend finanzierte Selbstvertretungsorganisationen voraussetze. Zudem könne Beteiligung nur dann wirksam sein, wenn die Beratungsergebnisse der Selbstvertretungsorganisationen bereits frühzeitig in den politischen Beratungsprozess einfließen könnten und nicht erst kurz vor der Beschlussfassung.

Herr **Reuschel-Schwitalla** spricht sich dafür aus, auch die Verwaltungen der Mitgliedskörperschaften zu der Fachtagung einzuladen. Das Thema Zugänglichkeit von Beteiligungsverfahren und politischen Gremien müsse noch stärker in den örtlichen Verwaltungen ankommen. Vielfach fehle es auch weiterhin an der Bereitschaft, einen kommunalen Behindertenbeirat einzurichten.

Herr **Gabor** bestätigt dies und weist in diesem Kontext auf das Bündnis "GO NRW - Politische Teilhabe stärken" hin. Zu dem Bündnis hätten sich die LAG Selbsthilfe NRW, der Landesbehindertenrat NRW, der Landesjugendring NRW, die Landesseniorenvertretung NRW, der Verein Politisch Selbstbestimmt Leben NRW, der Sozialverband Deutschland NRW und der Sozialverband VdK NRW zusammengeschlossen, um u. a. auf eine Änderung der Gemeindeordnung hinzuwirken.

Frau **Grimbach-Schmalfuß** macht darauf aufmerksam, dass auf Ebene der kommunalen Bezirke von Großstädten oftmals noch keine Vertretungsstrukturen etwa der Seniorenvertretung oder der Behindertenvertretung etabliert seien. Hier würden aber wichtige politische Entscheidungen für das Leben vor Ort getroffen.

Politisches oder bürgerschaftliches Engagement in allgemeinen Themenfeldern:

Herr **Woltmann** regt an, mit Blick auf Gelingensfaktoren für die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und guter Praxis auch Themenfelder außerhalb der Behindertenpolitik im engeren Sinne in den Blick zu nehmen, zum Beispiel Bürger- und Fördervereine, Quartiersprojekte, Sportvereine oder Initiativen zum Klimaschutz. Herr **Gabor** benennt auch Karnevalsvereine als Orte der bürgerschaftlichen Teilhabe.

In verschiedenen Wortbeiträgen wird betont, dass es mehr Schulungsangebote zum Empowerment von Menschen mit Behinderungen geben sollte, um diese auf ein politisches oder bürgerschaftliches Engagement vorzubereiten und hierfür zu ermutigen. Zudem müsse die politische Bildung in den Schulen und auch im außerschulischen Bereich gestärkt werden. Aktuell fehle es Menschen mit Behinderungen oftmals an Wissen über die eigenen Rechte und über das Recht auf Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten. Frau **Daun** erwähnt in diesem Kontext das positive Beispiel eines Kurses der VHS Solingen, der Menschen mit und ohne Behinderungen auf ein kommunalpolitisches Engagement vorbereite.

Frau **Seipelt-Holtmann** berichtet, dass aus ihrer Erfahrung viele Organisationen, zum

Beispiel im Kulturbereich, Menschen mit Behinderungen noch nicht "auf dem Schirm" hätten. Als Hürden für Beteiligung spricht sie an, dass Menschen mit Behinderungen öffentliche Aufrufe zur Beteiligung zum Teil nicht erreichen würden, etwa aufgrund fehlenden Zugangs zum Internetangeboten in besonderen Wohnformen. Zudem seien Menschen mit Behinderungen auf die zügige und angemessene Erstattung ihrer Fahrtkosten angewiesen. Sofern andere Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stünden, müsse auch die Erstattung von Taxikosten möglich sein. Sie hebt zudem hervor, dass es wichtig sei, dass das Unterstützungssystem gut über die Rechtsansprüche z. B. im Kontext der Teilhabe an Ehrenamt oder kultureller Teilhabe informiert sei.

Frau **Schubert** macht am Beispiel der Besuchskommissionen in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug deutlich, dass auch ungeeignete Entschädigungssatzungen ein ehrenamtliches Engagement von Selbstvertretungen oder Angehörigen verhindern könnten.

Frau **Seipelt-Holtmann** und Herr **Gabor** betonen, dass Organisationen sich oftmals erst wandeln würden, wenn Menschen mit Behinderungen tatsächlich dort sichtbar und sie die Berücksichtigung ihrer Bedarfe aktiv einfordern würden. Bewusstsein brauche Präsenz von Menschen mit Behinderungen. Präsenz wiederum brauche starke Strukturen der Selbstvertretung.

Frau **Thoms** regt an, dass alle kommunalen Organisationen, die kommunale Fördermittel erhalten, von den Kommunen dazu aufgefordert werden sollten, sich mit dem Thema Inklusion zu beschäftigen. Jede Organisation sollte darstellen, wie offen sie für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen sei.

Herr **Frambach** weist auf grundsätzliche gesellschaftliche Vorbehalte gegen Menschen mit Behinderungen hin.

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass die fehlende Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten - egal ob selbstgewählt oder verhindert durch Barrieren - neben Menschen mit Behinderungen auch weitere große Teile der Gesellschaft betreffe. Sie schlägt vor, dass die Ergebnisse der Tagung zum Beispiel in ein politisches Positionspapier mit Forderungen zur Stärkung des politischen und bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen münden könnten.

Herr **Woltmann** bittet die Beiratsmitglieder auch gern noch im Nachgang der Sitzung um weitere Hinweise auf mögliche Beispiele guter Praxis oder geeigneter Referierender und sagt für die Verwaltung zu, dass in der Juni-Sitzung des Ausschusses mit dem Beirat ein Konzeptentwurf/Programmablauf vorgestellt werde.

Punkt 3 **Anfragen und Anträge**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 4 **Bericht aus der Verwaltung**

Herr **Woltmann** weist auf den ersten Online-Folgeworkshop zum LVR-Dialog 2023 am 18. März 2024 hin. Das Thema ist "Inklusive Bildung" mit Fokus auf Schulen. Weitere Workshops zu den Ergebnissen und Folgen der Staatenprüfung seien in Planung.

Punkt 5 **Verschiedenes**

Herr **Gabor** berichtet, dass sich die amtliche Übersetzung der Abschließenden Bemerkungen von 2023 noch verzögere. Verschiedene Verbände der Selbstvertretung hätten auf die bislang verkürzte Übersetzung des Begriffs "Accessibility" hingewiesen. Im Kontext von Barrierefreiheit sollten im Sinne von § 4 BGG Bund explizit auch die Anforderungen Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit genannt werden.

Frau **Thoms** berichtet über eine Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen den Kreis Unna im Kontext des Baus neuer Förderschulen. Sie weist zudem auf zwei Veranstaltungen hin:

Am 17. März 2024 finde im Rahmen der lit.Cologne in Kooperation mit mittendrin e.V. die Veranstaltung "Remix! 5 – Mein Leben als Künstler:in" statt. Die Veranstaltung gibt Einblicke in eine inklusive Textwerkstatt, ist barrierefrei und wird in Gebärdens- und Schriftsprache übersetzt.

<https://www.mittendrin-koeln.de/angebote/termine/detail/remix-5-mein-leben-als-kuenstlerin>

Am 21. März 2024 lädt mittendrin e.V. zu einem Kinoabend mit Podiumsdiskussion ein. Gezeigt wird, wie es den Teilnehmenden aus der inklusiven Restaurantdokumentation „Zum Schwarzwälder Hirsch“ bis heute ergangen sei.

<https://www.mittendrin-koeln.de/angebote/termine/detail/zum-schwarzwaelder-hirsch-kinoabend-und-podiumsdiskussion>

Aachen, den 07.04.2024

Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

Köln, den 19.03.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Im Auftrag

W o l t m a n n



Gemeinsam
in Vielfalt

Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention

Fachtagung zu Artikel 29 BRK

Beirat für Inklusion und Menschenrechte, 15.03.2024



Antrag Nr. 15/138

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Antragsteller: CDU, SPD

Sozialausschuss	07.11.2023	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	21.11.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024; Fachtagung - Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Durchführung einer Fachtagung zum Themenfeld "Gesellschaftliche und bürgerschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung" (Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention) beauftragt.

Antrags-Begründung

- **Artikel 29 bedeutet auch:**
Ermutigung und Befähigung
 - zur Mitwirkung und Mitgestaltung des öffentlichen Lebens,
 - zur Bürgerbeteiligung in politischen Foren
 - zur Ausübung von gesellschaftlichen und politischen Ehrenämtern

Antrags-Begründung

„Im Rahmen einer Fachtagung soll dieses Thema **unter Einbeziehung der Städte und Kreise** in Referaten und/oder Arbeitsgruppen **vorgestellt** und mit den Tagungs-Teilnehmern **diskutiert** werden.“

Was ist Partizipation?

- Recht, an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen mitzuwirken.
 - In öffentlichen Angelegenheiten, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt beeinflussen.
 - Bei allen öffentlichen Beteiligungsverfahren.

Partizipation =
Möglichkeit zur
Mitgestaltung/
Mitbestimmung

Beteiligung an
**öffentlichen
Angelegenheiten,**
als Ausdruck der
Teilhabe am
politischen und
öffentlichen Leben

ZR 1 „Die Partizipation von
Menschen mit Behinderung
im LVR ausgestalten“

Mitbestimmung in
**persönlichen
Angelegenheiten,**
als Teil der
selbstbestimmten,
unabhängigen
Lebensführung

ZR 2 „Die
Personenzentrierung
im LVR weiterentwickeln“

Anforderungen an Partizipation

- Frühzeitig und stetig, mit geeigneten Fristen
- Gemeinsam entwickelte Verfahrensregeln
- Wirksam, nachvollziehbar
- Verständliche und zugängliche Verfahren
- Geeignete Rahmenbedingungen für Organisationen von Menschen mit Behinderungen

(s. Allg. Bemerkung Nr. 7)

Art. 29: Staatenprüfung 2023

Der Ausschuss ist besorgt über

- Fehlende angemessene Vorkehrungen in Parteien und Gewerkschaften
- Die geringe Partizipation von Frauen mit Behinderungen
- Fehlende Daten, die Barrieren in der Partizipation identifizieren
- Fehlende Zugänglichkeit von Wahllokalen

Art. 29: Staatenprüfung 2023

Der Ausschuss empfiehlt

- Maßnahmen, um den Zugang zu Parteien und Gewerkschaften zu verbessern
- Programme zur Förderung der politische Partizipation, insbesondere von Frauen
- Zugänglichkeit von Wahllokalen

Vorlage Nr. 15/2179

öffentlich

Datum: 22.03.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion **18.04.2024** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2023**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2023 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/2179 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.



Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR:

So hat sich der LVR im Jahr **2023** besonders
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt.

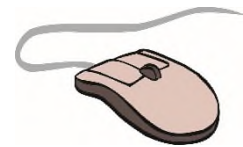
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der **Anlage** zu Vorlage Nr. 15/2179 wird der Entwurf des Jahresberichtes zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im **Berichtsjahr 2023**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“).

Wie im Vorjahr wird der Berichtsentwurf zunächst im **LVR-Ausschuss für Inklusion** beraten. Der Ausschuss hat sodann die Gelegenheit, den Berichtsentwurf – ggf. ergänzt um konkrete Fragen und Anliegen – weiteren **LVR-Fachausschüssen** zur Kenntnis zu bringen (in Form einer Ergänzungsvorlage).

Nach Abschluss der Beratungen wird der Berichtsentwurf überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den LVR-Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2179

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/2179 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2023 zur Kenntnis gegeben.

Wie im Vorjahr wird der Berichtsentwurf zunächst im LVR-Ausschuss für Inklusion vorberaten, in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Der Ausschuss hat sodann die Gelegenheit, den Berichtsentwurf – ggf. ergänzt um konkrete Fragen und Anliegen – weiteren LVR-Fachausschüssen zur Kenntnis zu bringen (in Form einer Ergänzungsvorlage). Schließlich liegt und bleibt die Umsetzung des LVR-Aktionsplans auch weiterhin in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“).

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Die Gliederung des Berichts folgt wie gewohnt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten dabei jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf auch in diesem Jahr mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Leitungen der LVR-Dezernate wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.

- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2023 im LVR-Ausschuss für Inklusion und seinem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2023 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z. B. LVR-Newsletter Soziales).

3. Inhaltliche Fortschreibung des Jahresberichtes

Die Dezernate wurden in diesem Jahr darum gebeten, in ihren Beschreibungen für das aktuelle Berichtsjahr 2023 – sofern fachlich möglich – auch auf die in Vorlage Nr. 15/1470/1 formulierten Fragestellungen aus der Beratung des Vorjahres-Berichtes einzugehen.

Im Ergebnis wurden verschiedene Ergänzungen vorgenommen. So enthält der Entwurf des diesjährigen Jahresberichtes nun u. a. eine ausführliche Darstellung über die bauliche Barrierefreiheit in den LVR-Kliniken (s. Z5.3 – Z5.5). Zudem wurden z. B. Angaben zur Barrierefreiheit der LVR-Beratungsangebote vor Ort ergänzt (s. Z4.1).

In Vorlage Nr. 15/1470/1 wurde auch danach gefragt, inwiefern weitere Gebäude des LVR im Rheinland im Rahmen ähnlicher Projekte wie „Edelgard schützt“ zu Schutzorten werden könnten. Hierzu teilt die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming mit, dass dem gut vernetzten Träger von „Edelgard schützt“ keine weiteren Projekte im Rheinland bekannt seien und „Edelgard schützt“ ausschließlich in Köln aktiv sei, weil das Angebot mit der Kölner Beratungsinfrastruktur verknüpft sei.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Beratungen wird der Berichtsentwurf durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden überarbeitet. Abschließend erfolgt eine Beschlussfassung durch den LVR-Ausschuss für Inklusion (voraussichtlich im September 2024).

Der finale Jahresbericht wird als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht. Alle bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Entwurf Jahresbericht 2023

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Entwurf LVR-Jahresbericht über die Aktivitäten im Berichtsjahr 2023

Gliederung

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	11
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	14
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	19
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	23
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	28
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	31
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	32
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	39
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln	43
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	45
In Zahlen	48

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverband Rheinland (LVR) im **Berichtsjahr 2023** unternommen hat, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrfachjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann erneut aufgegriffen, wenn ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2023 vorlag. Der Jahresbericht folgt, wie in den Vorjahren, in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Der Jahresbericht fungiert zugleich als **Follow-up Vorlage** zur zweiten Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention in Hinblick auf Themen, die direkt Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans BRK berühren.

Schlagwortverzeichnis nach LVR-Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder und sind daher mehrfach genannt.

Kompetenzfeld	Aktivitäten
1. Leben und Arbeit	Z1.2, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.5, Z2.6, Z2.7, Z2.8, Z3.1, Z3.2, Z3.3, Z3.4, Z4.1, Z4.3, Z5.2, Z5.3, Z5.4, Z5.5, Z6.2, Z6.9, Z8.1, Z8.2, Z9.9
2. Bildung und Erziehung	Z2.3, Z2.4, Z4.1, Z4.2, Z6.7, Z6.8, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.7, Z12.2
3. Seelische Gesundheit	Z1.2, Z1.3, Z4.4, Z9.3, Z9.4, Z11.3
4. Kultur	Z4.6, Z4.7, Z5.6, Z6.10, Z7.3, Z7.4, Z7.5, Z10.6
5. Der LVR (übergreifend)	Z1.1, Z4.5, Z5.1, Z6.1, Z6.3, Z6.4, Z6.5, Z6.6, Z7.1, Z7.2, Z9.1, Z9.2, Z9.5, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z11.1, Z11.2, Z12.1, Z12.3

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der BRK eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK wurde durch den zuständigen UN-Fachausschuss erneut angemahnt, institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen der Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu entwickeln und umzusetzen. Gefordert werden geeignete Partizipationsstandards, die unter anderem gewährleisten, dass die Selbstvertretungsorganisationen ausreichend Zeit zur Stellungnahme haben und ihnen alle einschlägigen Dokumente in zugänglicher Form bereitgestellt werden (vgl. Ziffer 8 d der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Ausbau der Peer-Beratung
- Z1.3 Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden
- Z1.4 AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Bereits seit Mai 2015 gibt es im LVR einen Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Mit dem Beirat folgt der LVR dem menschenrechtlichen Grundsatz, Menschen mit Behinderungen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen (Artikel 4, Absatz 3 BRK).

Die Geschäftsordnung sieht insbesondere eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) vor, der im Bereich der „Behinderten-selbstvertretung“ eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt.

Sitzungstermine im Jahr 2023 waren:

09.02.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
03.03.2023	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
23.03.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
01.06.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
07.09.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
30.10.2023	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
21.11.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Der Ausschuss für Inklusion hat gemeinsam mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Zeit vom 25. September bis zum 27. September 2023 eine **Studien- und Informationsreise nach Berlin** unternommen. Im Rahmen der Reise wurden zahlreiche Gespräche mit Vertretungen der Bundespolitik geführt.

- ➔ [Mehr Informationen zum Beirat für Inklusion und Menschenrechte](#)
- ➔ [Link zur Dokumentation der Studien- und Informationsreise 2023](#)

Z1.2 Ausbau der Peer-Beratung

Im LVR wurde das Angebot der Peer-Beratung bei der **KoKoBe** seit dem Jahr 2022 fortgeführt und weiter ausgebaut. Dabei wurde deutlich, dass die Peer-Beratung wesentlich dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen Teilhabe, Selbstbestimmung und Empowerment erleben. Dies ist unabhängig davon, ob sie als Ratsuchende oder als Peer-Beratende beteiligt sind.

Im Februar 2023 hat der Landschaftsausschuss daher dem weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 zugestimmt.

Die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe erfolgt dabei nach einheitlichen Fördergrundsätzen, die für das Jahr 2023 präzisiert wurden. Der weitere Ausbau der Peer-Beratung ist im Laufe des Jahres 2023 gestartet und soll in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden. Es ist geplant, bis Ende 2025 die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage einheitlicher Grundsätze zu fördern.

Neben der Peer-Beratung in den KoKoBe wurde auch der Einsatz von Peer-Beratenden in den 71 **Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)** im Rheinland im Berichtsjahr 2023 weiter fortgeführt.

- ➔ [Mehr Informationen finden sich in Vorlage Nr. 15/1394](#)

Z1.3 Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden

In den LVR-Psychiatrien ist der Einsatz von Genesungsbegleitenden in unterschiedlichen Behandlungskontexten bereits seit 2015 erfolgreich erprobt worden. Mit Stand vom 17. April 2023 waren insgesamt 43 Genesungsbegleitende in den LVR-Kliniken tätig.

Im Mai/Juni 2023 wurde der politischen Vertretung im LVR ein Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden vorgestellt. In dem Rahmenkonzept werden die klinischen Erfahrungen aus dem Projektzeitraum gebündelt dargestellt, um zukünftig eine Verstärkung des durchgehend als sinnvoll erachteten Angebotes zu erreichen und um das Angebot weiter auszubauen.

→ Mehr Informationen zum Rahmenkonzept finden sich in [Vorlage Nr. 15/1658](#)

Z1.4 AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Seit April 2022 besteht die AG Partizipation des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH), welche selbst partizipativ besetzt ist: Neben fünf Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH aus verschiedenen Bereichen und Hierarchien und einer Vertreterin der Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund HPH, nehmen zehn Kund*innen aus dem gesamten Verbund als feste Mitglieder an der AG teil. Benanntes Ziel der AG Partizipation ist es, Partizipation und mehr Mitbestimmung der Kund*innen im LVR-Verbund HPH zu ermöglichen und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu hatte die AG mehrere Themen identifiziert und priorisiert, mit denen sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit beschäftigen wird.

Im Jahr 2023 wurde das Themenfeld „Umgang der Mitarbeitenden mit Kund*innen in mehreren Workshops und Arbeitstreffen bearbeitet. Es wurden Vorschläge zur Verbesserung und für mehr Mitbestimmung entwickelt mit der Absicht, diese mit dem Vorstand des LVR-Verbund HPH zu besprechen und möglichst in die Umsetzung zu bringen. Auch die Themen, welche es im Jahr 2024 und in den Folgejahren zu bearbeiten gilt, stehen bereits fest.

Bereits in den ersten Sitzungen der AG wurde die Erkenntnis gewonnen, dass das Finden eines gemeinsamen Arbeitstempos und das Entstehen von Vertrauen innerhalb der AG unerlässlich für eine ernsthafte, partizipative Zusammenarbeit sind. Im Jahr 2023 gab es diesbezüglich eine deutliche Annäherung. Verlässlichkeit und barrierefreie Kommunikation wurden als weitere Gelingensfaktoren erkannt.

Zudem fand im Jahr 2023 ein Besuch des Landtags statt und es wurden Gespräche mit politischer Vertretung geführt. Als besonders positiv wurde wahrgenommen, dass diese sich viel Zeit für die AG Partizipation genommen haben.

Über die AG Partizipation wurde in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH am 17. März 2023 berichtet.

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die ihre persönlichen Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe
- Z2.2 Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“
- Z2.3 Fortsetzung der LVR-Inklusionspauschale
- Z2.4 Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in NRW
- Z2.5 Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland"
- Z2.6 Dauerhafte Regelfinanzierung der Beratung von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben
- Z2.7 Evaluation der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber
- Z2.8 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grundlegend verändert worden. Neben dem Grundsatz der Personenzentrierung von Leistungen sowie der Erwartung des Abbremsens des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe, sind auch neue Leistungen normiert worden: mit dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung sind zwei Alternativen zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eingeführt worden. Zudem können bei den sogenannten „Anderen Leistungsanbietern“ Leistungen auch außerhalb einer WfbM in Anspruch genommen werden.

Trotz der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zum Teil schon über fünf Jahre zurückliegen, muss festgestellt werden, dass das Potenzial in der Praxis bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Hier sind alle Beteiligten gefragt, sich noch stärker als bislang für die Herstellung inklusiver Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse zu engagieren. Auch die „Erfurter Erklärung der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ vom 4. November 2022 mit dem Titel „Für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ formuliert klare Erwartungen zur Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe hat daher im September 2023 ein Konzept vorgestellt, wie er die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rheinland weiterentwickeln wird. Es wird der Rahmen gesteckt, innerhalb dessen in den nächsten Jahren verschiedene Ansatzpunkte aufgegriffen werden können, um das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern.

Dabei richtet sich der Blick zum einen in die WfbM und beschäftigt sich mit der Frage, wie die Grundsätze der Personenzentrierung von Leistungen und des Abbremsens des Kostenanstiegs in die Gestaltung von lernförderlichen Arbeitsprozessen einfließen können. Zum anderen wird die immer noch nicht ausreichende Übergangsquote von der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgegriffen. Des Weiteren werden die Alternativen zu einer Beschäftigung in einer WfbM einer kritischen Analyse unterzogen und erste Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungen dargestellt.

→ Mehr Informationen finden sich in [Vorlage Nr. 15/1826](#)

Z2.2 Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“

Das LVR-Dezernat Soziales hat im August 2023 ein Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“ herausgegeben, in dem die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an den Leistungsbereich des ambulant betreuten Wohnens dargestellt werden.

Das Qualitätshandbuch soll den Leistungserbringern für die tägliche Praxis – und auch vor dem Hintergrund möglicher Qualitätsprüfungen gemäß Paragraph 128 SGB IX in Verbindung mit Paragraph 8 Absatz 1 AG SGB IX NRW (s. auch „Informationspapier Prüfungen § 128 SGB IX“) – mehr Handlungssicherheit geben. Ziel ist es, im Interesse der Leistungsberechtigten eine einheitlich hohe Qualität der Leistungserbringung im Rheinland zu gewährleisten.

Ebenfalls abrufbar ist ein „Prüferfassungsbogen BeWo“, der in den Qualitätsprüfungen genutzt wird. Ähnliche Dokumente für die besonderen Wohnformen sind derzeit in Arbeit.

- [Link zum Qualitätshandbuch Betreutes Wohnen](#)
- [Link zum Prüferfassungsbogen für den Bereich Ambulant Betreutes Wohnen](#)
- [Link zum Informationspapier zu Prüfungen nach § 128 SGB IX \(Januar 2023\)](#)

Z2.3 Fortsetzung der LVR-Inklusionspauschale

Im September 2023 hat der Landschaftsausschuss des LVR beschlossen, die LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026 zu verlängern ([Vorlage Nr. 15/1741](#)). Mit der Förderung unterstützt der LVR seit dem Schuljahr 2009/2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Der LVR stellt in jedem Jahr bis zu 450.000 Euro für die Unterstützung von individueller schulischer Inklusion zur Verfügung. Nachdem die Anzahl der Anträge und das Fördervolumen in den Schuljahren während der Corona-Pandemie zurückgegangen war, sind für das Schuljahr 2023/2024 bereits 170 Anträge eingegangen. Mindestens 150 dieser Anträge mit einer Fördersumme von 405.000 Euro sind für die LVR-Inklusionspauschale förderfähig.

Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt und ist eine freiwillige Leistung des LVR. Sie bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu unterstützen. Die Anträge müssen im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem muss eine besondere Ausstattung oder es müssen Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

→ [Mehr Informationen zur LVR-Inklusionspauschale](#)

22.4 Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in NRW

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben im Dezember 2021 eine „Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ beim Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Auftrag geben.

Die Bestandsaufnahme sollte der Identifizierung von Handlungsfeldern für die Regionalplanung der Landschaftsverbände mit dem Ziel dienen, auch zukünftig ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot in den Regionen vorhalten zu können. Insbesondere ging es um die Analyse der aktuell vorhandenen Angebotsstrukturen und damit einhergehend um die Aufdeckung regionaler Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen.

Das ISG hat im Mai 2023 seinen Abschlussbericht vorgelegt. Mit [Vorlage Nr. 15/1964](#) haben die Landschaftsverbände zu den zentralen Erkenntnissen und den Handlungsempfehlungen ausführlich Stellung genommen.

Um die Handlungsempfehlung zu den Zielgruppen mit besonderen Bedarfen direkt umzusetzen, beabsichtigen die Landschaftsverbände gemeinsam eine beratende Arbeitsgruppe/Fachkommission zum Thema „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ einzurichten, mit dem Ziel Rahmenbedingungen für die Gewaltprävention zu empfehlen.

In einer digitalen Infoveranstaltung am 4. Dezember 2023 hat der LVR gemeinsam mit dem ISG die Ergebnisse der Erhebung sowie die daraus ableitbaren Handlungsempfehlungen interessierten Leistungserbringern vorgestellt. Die Teilnehmenden hatten Gelegenheit, sich auszutauschen und Fragen zu stellen.

Z2.5 Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland"

Das LVR-Inklusionsamt hat unter anderem die Aufgabe, im Rahmen der sogenannten Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, Arbeitgeber hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung zu informieren, zu beraten und für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung zu sensibilisieren. Diese Aufgaben werden durch ein differenziertes Netzwerk an Beratungsangeboten wahrgenommen.

Trotz dieses breiten Beratungsangebotes muss festgestellt werden, dass es eine Vielzahl von Unternehmen gibt, die über diese Beratungsangebote nicht erreicht werden können. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere junge Unternehmen mit großen Wachstumspotentialen, sogenannte Start-up-Unternehmen, werden durch die bisherigen Zugangswege häufig nicht erreicht, da diese (noch) nicht institutionell mit Ämtern, Behörden, Kammern vernetzt sind und die Unternehmen (noch) nicht über die personellen und strukturellen Ressourcen im Personalbereich verfügen. Gleichwohl zeigen aber Befragungen dieser Unternehmen, dass viele die Themen Inklusion, Diversity, Vielfalt und Gleichstellung für wichtige Unternehmenswerte halten.

Das Modellprojekt „Inklupreneur“ des Projektträgers Hilfswerft gGmbH hat das Ziel, Arbeitsplätze für Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Start-up-Unternehmen zu schaffen und diese Unternehmen bei der Entwicklung inklusiver Unternehmensstrukturen zu unterstützen. Die Durchführung erfolgt durch Projektteams aus Beratenden und Mentor*innen mit und ohne Behinderungen.

Der LVR-Sozialausschuss hat im September 2023 beschlossen, gemäß [Vorlage Nr. 15/1803](#) das dreijährige Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern. Ähnliche Projekte werden bereits in Bremen und Berlin mit Förderungen der dortigen Integrations-/Inklusionsämter sowie weiteren öffentlichen Förderungen erfolgreich durchgeführt.

➔ [Mehr Informationen zum Programm Inklupreneur](#)

Z2.6 Dauerhafte Regelfinanzierung der Beratung von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben

Aufgrund einer verstärkten Nachfrage von Menschen mit erworbener Hirnschädigung und deren Arbeitgebern, hat der LVR mit dem Modellprojekt „Menschen mit erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben“ begonnen, Fachexpertise in den Integrationsfachdiensten zu platzieren und das Beratungsangebot für diese Zielgruppe zu professionalisieren und auszubauen ([Vorlage Nr. 14/2289](#)).

Seit dem 1. Mai 2018 beraten zwei neurokompetente Fachkräfte, die im IFD Köln und Düsseldorf angesiedelt sind, Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MeH) und deren Arbeitgeber. Seit dem 1. Januar 2019 begleiten diese Fachkräfte zusätzlich Beratungsprozesse im Sinne einer Co-Beratung im ganzen Rheinland.

Mit Abschluss der zweiten Modellphase wurde im September 2023 beschlossen, die beiden 0,5 Personalstellen des Modells „Menschen mit erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben“ in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu übernehmen ([Vorlage Nr. 15/1813](#)).

Z2.7 Evaluation der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber

Das LVR-Inklusionsamt finanziert seit März 2023 das Forschungsprojekt „EvaEfa“, welches das Potenzial der neu eingerichteten „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) gemäß § 185a SGB IX aus der Perspektive sozialer Innovation im Mixed-Method-Design evaluiert.

Untersucht wird die Wirkung und Funktion der EAA im System vorhandener Instrumente im Kontext der beruflichen Rehabilitation. Das Forschungsprojekt wird für zwei Jahre durch die TU Dortmund durchgeführt.

→ [Mehr Informationen zum Projekt finden sich im Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes \(Kapitel 13\)](#)

Z2.8 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-)Behinderungen. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote gem. § 71 Abs. 1 SGB IX wie folgt ausgewiesen:

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 9,3 Prozent. Die seit 2017 leicht sinkende Tendenz setzt sich daher fort.

In Bezug auf die LVR-Dezernate lag die Schwerbehindertenquote zum Stichtag bei 12,3 Prozent. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden ([Vorlage Nr. 15/1582](#)).

In den LVR-Dezernaten wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt (Vorjahr 57 Prozent). Man kann allerdings davon ausgehen, dass nicht alle Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung diese zum Zeitpunkt der Einstellung mitgeteilt haben.

Der LVR betont in seiner Außendarstellung auf der neuen Karriereseite prominent sein Engagement und Bekenntnis für Vielfalt: „Als Arbeitgeber sehen wir uns als Wegebereiter, Unterstützer und Möglichmacher für unsere Mitarbeitenden. Für Sie sind wir richtungsweisend und verbindlich, leistungsstark und innovativ, vielfältig und inklusiv sowie effektiv und effizient. Uns liegt dabei besonders ein sicherer Arbeitsplatz, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, die Entwicklungsmöglichkeit und die Vielfalt unserer Mitarbeitenden am Herzen.“

In jeder Stellenausschreibung wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Schwerbehinderung bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem wird aus den neuen Bewerbermanagementsystem jede Stellenausschreibung digital an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet, und zwar mit dem Zusatz, dass die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen ausdrücklich gewünscht ist.

→ [Warum der LVR? - Karriere beim LVR](#)

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern.

Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Start einer empirischen Erhebung zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Aktualisierte Broschüre, neuer Flyer und Erklärfilm zum Persönlichen Budget
- Z3.3 Meetwoch-Interview des LVR: Persönliches Budget im Blickpunkt
- Z3.4 Praxisdialoge und Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist – zuletzt mit [Vorlage Nr. 15/1745](#) zur Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2022:

2.198 Personen nutzten 2022 das Persönliche Budget. Im vergangenen 3-Jahreszeitraum 2020 bis 2022 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets um insgesamt 13 Prozent gestiegen, im Zeitraum 2015 bis 2022 sogar um 149 Prozent. Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

Das Persönliche Budget wird überdurchschnittlich stark von jüngeren Leistungsberechtigten genutzt. Differenziert nach Behinderungsformen ist die Gruppe der Menschen mit primär körperlicher Beeinträchtigung deutlich überrepräsentiert. In Bezug auf das Geschlechterverhältnis ist die Verteilung bei den Nutzenden ausgewogen: 50 Prozent der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind Frauen, 50 Prozent sind Männer.

Z3.1 Start einer empirischen Erhebung zum Persönlichen Budget

Für das LVR-Dezernat Soziales als Leistungsträger der Eingliederungshilfe im Rheinland ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets ein wichtiges strategisches Ziel. Daher wurde eine umfassende Befragung initiiert, um mehr über die Nutzungsbedingungen des Persönlichen Budgets zu erfahren und um Hemmnisse, Gelingensfaktoren und verwaltungstechnische Hürden zu erkennen.

Dazu wurden im Herbst/Winter 2022/2023 zufällig ausgewählte Nutzende des Persönlichen Budgets und ihre Angehörigen sowie Fachpersonen aus Beratungsstellen und Leistungserbringer befragt. Insgesamt führte das Projektteam 50 persönliche leitfadengestützte Interviews. Darüber hinaus wurde eine Online-Befragung des Fallmanagements sowie der Führungskräfte der zuständigen Fachbereiche durchgeführt.

[Vorlage Nr. 15/1745](#) stellt die wichtigsten Ergebnisse der Befragung vor und nennt erste Handlungsvorschläge, die sich daraus aus Sicht des Dezernates ergeben.

Das Dezernat Soziales hat die Befragung und ihre Ergebnisse proaktiv nach innen und außen kommuniziert. So wurden Anfang Mai 2023 die Ergebnisse des Befragungsprojekts und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze allen interessierten Mitarbeitenden des Dezernates vorgestellt. Erste Umsetzungsschritte sind bereits in Bearbeitung, weitere in konkreter Planung.

→ [Der Abschlussbericht zum Befragungsprojekt ist unter folgendem Link abrufbar](#)

Z3.2 Aktualisierte Broschüre, neuer Flyer und Erklärfilm zum Persönlichen Budget

Das LVR-Dezernat Soziales hat im August 2023 die Broschüre „Das Persönliche Budget“ in neuer Auflage veröffentlicht. Sie enthält neben aktualisierten Zahlen neue Fallbeispiele von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die das Persönliche Budget für ganz verschiedene Unterstützungsbedarfe nutzen. Die 36-seitige Publikation liefert zudem ausführliche Informationen rund um die Antragsstellung und organisatorische Rahmenbedingungen. Sie enthält auch eine ausführliche Zusammenfassung in Leichter Sprache. Die Broschüre kann in Print bestellt oder als PDF heruntergeladen werden.

Darüber hinaus hat das Dezernat den Flyer „10 interessante Dinge über das Persönliche Budget“ entwickelt und veröffentlicht. Dieser liefert kurz und knapp in einfacher Sprache 10 interessante Fakten über das Persönliche Budget. Dazu zählen zum Beispiel mögliche Vor- und Nachteile, die mit dem Persönlichen Budget verbunden sein können, und zudem werden allgemeine Begrifflichkeiten wie „Trägerübergreifendes Budget“ oder „Teilbudget“ erläutert. Die Leserschaft findet dort auch nützliche Links und kann mithilfe eines QR-Codes direkt ihre Ansprechperson beim LVR finden, die bei der Beantragung und Beratung zum Persönlichen Budget unterstützen kann.

Um mehr Menschen mit Behinderungen auf die Möglichkeiten eines Persönlichen Budgets aufmerksam zu machen, hat das LVR-Dezernat Soziales zudem einen neuen Erklärfilm erstellt. Im Fokus des Films steht der 45-jährige Adriano Mancini, der aufgrund seiner Lernschwierigkeiten Unterstützung im Alltag benötigt und deswegen seit über zehn Jahren in einer besonderen Wohnform lebt. Weil er jedoch mehr selbst entscheiden möchte, überlegt er, in eine eigene Wohnung zu ziehen. Der Film zeigt, wie dabei das Persönliche Budget helfen kann.

→ [Link zur Broschüre, zum Flyer und zum Erklärfilm](#)

Z3.3 Meetwoch-Interview des LVR: Persönliches Budget im Blickpunkt

Im Rahmen der Instagram-Serie Meetwoch-Interviews gab der LVR im Mai 2023 Einblicke in das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderungen. Eine Mitarbeiterin des Dezernat Soziales erklärte, wie dieses Instrument Betroffenen ermöglicht, ihre Unterstützung eigenständig zu organisieren. Ein besonderer Fokus des Gesprächs lag darauf, wo und wie man sich über das Persönliche Budget informieren und beraten lassen kann.

→ [Link auf den Instagram-Beitrag](#)

Z3.4 Praxisdialoge und Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

Die Durchführung der Praxisdialoge der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW) in Kooperation mit dem LVR wurden auch in 2023 weitergeführt. In den Treffen waren Teilnehmende der KSL, Budgetnehmende, andere Kostenträger und LVR-Mitarbeitende des Fallmanagements, der Teamleitung und der Abteilungsleitung vertreten. Themenschwerpunkt war die Vernetzung der Beratungsstrukturen vor Ort.

Auch die Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget des LVR in Kooperation mit dem KSL Köln für das Fallmanagement des Dezernat Soziales wurde als Teil des BTHG-Fortbildungscurriculums 2023 weiter fortgeführt (vgl. Jahresbericht 2022). Die Fortbildungsveranstaltung soll für die Belange der Menschen mit Behinderungen sensibilisieren, die ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen (wollen).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 LVR-Beratung vor Ort für Menschen mit Behinderungen
- Z4.2 Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)
- Z4.3 Inklusive Bauprojektförderung des LVR
- Z4.4 Ausbau der aufsuchenden Behandlungsangebote
- Z4.5 Öffnung der Sportstätten der LVR-Schulen für lokale Vereine
- Z4.6 Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“
- Z4.7 Neue inklusive Angebote in den LVR-Museen

Z4.1 LVR-Beratung vor Ort für Menschen mit Behinderungen

Im Berichtsjahr 2023 hat der LVR drei weitere Beratungsstellen vor Ort eröffnet, in Wessel, Euskirchen und Wuppertal.

Die Beratungsstellen bieten Menschen mit Behinderung und Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung im Rheinland eine individuelle, kompetente und umfassende Beratung rund um mögliche Unterstützungsleistungen als Träger der Eingliederungshilfe an. Neben der neuen LVR-Beratung vor Ort stehen auch weiterhin die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) für eine Beratung zur Verfügung.

Inzwischen stehen in allen Regionen Beratungsräume für die Beratung vor Ort durch den LVR zur Verfügung und je nach ihrer divergierenden Ausgestaltung erfolgt die Nutzung in Absprache mit dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Die Beratungsstellen vor Ort sind grundsätzlich sozialräumlich eingebunden und in der Regel barrierefrei zugänglich. Mietvertragsbedingte Neuorientierungen von Räumlichkeiten werden genutzt, um Optimierungen bezüglich der Barrierefreiheit oder der Ausgestaltung der Beratungsräume durchzuführen.

Um einen weiten Personenkreis zu erreichen und individuelle persönliche Barrieren zu berücksichtigen, wird ratsuchenden Personen in der Regel auch ein Gesprächsangebot in bekannten Räumlichkeiten oder Beratungsstellen unterbreitet, z.B. der KoKoBe, dem SPZ

sowie in den Werkstätten für behinderte Menschen. Dem Wunsch der ratsuchenden Person zu einem Gespräch in der häuslichen Umgebung wird ebenfalls gerne entsprochen.

Im Wege des Ausbaues der LVR-Beratung vor Ort wird die Kooperation insbesondere mit den KoKoBe, aber auch mit anderen bestehenden Beratungsangeboten, intensiviert und das Beratungsangebot des LVR wird dort entsprechend bekannt gemacht.

Z4.2 Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Im Rahmen der Beratung wurde 2023 auch das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) im Rheinland durch den LVR-Fachbereich Schulen weiter umgesetzt und die Vernetzung sowohl intern als auch extern weiter ausgebaut.

SUSI ist ein unabhängiges und inklusiv ausgerichtetes Angebot, das Ratsuchende im Bereich der schulischen Inklusion zum individuell passenden Beratungs- und Unterstützungsangebot führt. Es hilft dabei, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der schulischen Inklusion zu vernetzen und Multiplikator*innen bedarfsgerecht zu informieren. Das Angebot SUSI verfolgt drei Hauptziele: „Lotsen“, „Vernetzen“ und „Informieren“.

➔ Weitere Informationen sind in den Vorlagen Nr. [14/2973](#), [14/4149](#) und [15/1063](#) zu finden.

Z4.3 Inklusive Bauprojektförderung des LVR

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderungen durch Zuschuss beschlossen. Dadurch sollen mehr inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Insgesamt stellt der LVR pro Jahr zwei Millionen Euro an Zuschüssen für inklusive Bauprojekte zur Verfügung. Pro Projekt können bis zu zehn Prozent der anererkennungsfähigen Baukosten gefördert werden, maximal 200.000 Euro pro Projekt. Gefördert werden Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mindestens 30 Prozent der zukünftigen Bewohnerschaft Menschen mit Behinderung sind. Damit sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen gemeint, die leistungsberechtigt sind im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Im Jahr 2023 konnten zuletzt drei inklusive Bauvorhaben gefördert werden:

- Die Lebenshilfe Aachen e.V. errichtet ein Wohnhaus in Aachen mit insgesamt 13 Wohnungen wovon 7 Wohneinheiten für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind. 2 der 13 Wohnungen sollen explizit als Angebote der begleiteten Elternschaft für (alleinerziehende) Eltern mit Behinderungen mit ihrem Kind/ihren Kindern verwirklicht werden. Zur Zielgruppe des Bauvorhabens gehören u.a. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, mit geistigen Behinderungen oder Personen mit einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis bzw. einem punktuellen Unterstützungsbedarf (z.B. Personen mit Angststörungen, junge Menschen mit Behinderung direkt nach Auszug aus dem Elternhaus, Personen mit Epilepsie, Personen mit punktuellen grundpflegerischen Bedarfen). Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.

- Die Lebenshilfe gGmbH in Kleve errichtet im Rahmen des Projekts „Inklusives Quartier Wagnerstraße“ ein neues inklusives Wohn- und Unterstützungsangebot für Menschen mit und ohne Behinderungen. Dieses Angebot umfasst u.a. ein Gebäude mit drei Wohngemeinschaften für je 6 Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderungen und weitere neun Appartements und sieben Mietwohnungen. Zudem wird ein zentraler Quartiersstützpunkt mit insgesamt 7 Zimmern (ein großer Multifunktionsraum, zwei kleinere multifunktional nutzbare Räume, zwei Arbeits- und Büroräume, Küche, Abstellraum) und ein Gemeinschaftsraum für alle Mietparteien zur Verfügung gestellt. Insgesamt ist konzeptionell vorgesehen, dass 44 Menschen im Gebäude leben können. Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.
- Die RODA Beteiligungs-GmbH errichtet ein 3-geschossiges Wohngebäude mit insgesamt 16 Nutzungseinheiten inklusive zweier Wohngemeinschaften mit je 4 Zimmern für Menschen mit wesentlicher Behinderung (Zielgruppe sind in Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, Menschen mit hohem Integrationsbedarf). Insgesamt wird Wohnraum für 32 Menschen geschaffen – davon 12 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.

Darüber hinaus hat der LVR im August 2023 gemeinsam mit Familie Arns aus Mechernich ein inklusives Wohnprojekt im Stadtteil Weyer eröffnet. Das inklusive Wohnhaus, das der LVR mit 176.300 Euro gefördert hat, bietet auf 600 Quadratmetern Wohnfläche mit sechs Nutzungseinheiten unter anderem eine 200 Quadratmeter große Gruppenwohnung für vier Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die übrigen fünf Wohnungen des Wohnhauses stehen acht bis neun Menschen ohne eine wesentliche Behinderung zur Verfügung.

Im September 2023 hat der LVR gemeinsam mit dem Gemeinnützigen Bauverein Wermelskirchen eG ein inklusives Wohnprojekt in Wermelskirchen eröffnet. Das inklusive Wohnhaus, das der LVR mit 170.000 Euro gefördert hat, umfasst insgesamt zehn Apartments. Acht der insgesamt zehn Apartments vermietet der Bauverein gemeinsam mit dem Leistungserbringer Evangelische Stiftung Hephata Wohnen GmbH an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Das Wohnhaus ist Teil eines barrierearmen Wohnquartiers des Bauvereins, das insgesamt drei Mehrfamilienhäuser umfasst. Auch in den angrenzenden Häusern werden teilweise Menschen mit Unterstützungsbedarf leben. Darüber hinaus bieten ein Gemeinschaftsraum und eine angrenzende Terrasse wie auch die anschließende Grünfläche viel Platz für Begegnungen zwischen allen im Quartier lebenden Menschen.

Zum Jahresende 2023 wurden die Förderrichtlinien und die Satzung der LVR inklusiven Bauprojektförderung konzeptionell weiterentwickelt, um den sich verändernden Marktbedingungen Rechnung zu tragen und Herausforderungen in der Anschubfinanzierung besser gerecht zu werden, und der kommunalpolitischen Vertretung zum Beschluss vorgelegt.

→ [Mehr Informationen zur Inklusiven Bauprojektförderung](#)

Z4.4 Ausbau der aufsuchenden Behandlungsangebote

Alle LVR-Psychiatrien sind aktuell dabei, aufsuchende Behandlungsangebote (z.B. stationäquivalente Behandlung/„StäB“) auf- oder auszubauen. Auftakt bildete hierfür eine Verbundstrategie mit Strategiekonferenz des LVR-Klinikverbundes am 18. April 2023.

Eine verbundweite „StäB-Vereinbarung“ wurde geschlossen. Weitere Vereinbarungen über nicht-stationäre Leistungsangebote sind in konkreter Verhandlung mit den Kostenträgern.

Z4.5 Öffnung der Sportstätten der LVR-Schulen für lokale Vereine

Im Dezember 2023 hat der Landschaftsausschuss des LVR beschlossen, dass die Schulsportstätten der LVR-Schulen den jeweiligen rheinischen Kommunen wieder für die Nutzung durch ortsansässige Vereine und Sportgruppen zur Verfügung gestellt werden sollen – bevorzugt für Menschen mit Behinderungen.

Die Zeiten außerhalb der LVR-eigenen Nutzung können damit ohne Nutzungsentgelt an den LVR belegt werden. Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem LVR und der jeweiligen Kommune wird die für die Nutzung erforderliche Personalausstattung und Haftung sowie die Vergabe an Vereine in Verantwortung der Kommunen erfolgen.

→ Mehr Informationen finden sich in [Vorlage Nr. 15/2107/1](#)

Z4.6 Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“

2023 wurde die Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“ (Tourismus NRW in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Seminar für Tourismus Berlin e. V.) fortgesetzt. Menschen mit Behinderungen bekommen so eine wichtige Orientierung für einen möglichst selbstbestimmten Besuch.

Bis auf das LVR-Niederrheinmuseum (im Aufbau), die Gedenkstätte Brauweiler/Kulturzentrum Abtei Brauweiler (Umbau(Neueröffnung) und das LVR-Industriemuseum Alte Dombach (Umplanung) sind alle LVR-Museen zertifiziert.

Z4.7 Neue inklusive Angebote in den LVR-Museen

Im **LVR-Archäologischer Park Xanten** wurde September 2023 ein neuer Ausstellungsbereich zum Thema „Die Herkunft der Steine“ eingerichtet und inklusiv gestaltet. Um die Inhalte möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen, bezieht das inklusive Design der neugestalteten Beschriftungstafeln mehrere Sinne ein: Die taktilen Grafiken entsprechen modernen Sehgewohnheiten. Mit Hilfe von Tastproben können Besuchende die Oberflächenstruktur der verschiedenen Steine taktil erfassen. Eine besucherorientierte, für Personen im Rollstuhl unterfahrbare Tischpräsentation bietet einen unmittelbaren Zugang, um die Baustoffe der Römer haptisch zu entdecken.

In der **Gedenkstätte Brauweiler** wurde 2023 ein Konzept für Führungen und Workshops für Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen entwickelt. Die erarbeiteten Materialien und Methoden können zudem sehr gut in der Vermittlungsarbeit für blinde und sehbehinderte Menschen eingesetzt werden. Auf der Basis des Konzeptes wird 2024 im Rahmen der Neueröffnung der Gedenkstätte Mitte 2024 ein Mediaguide-Rundgang in Leichter Sprache entwickelt.

Das **MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln** erarbeitete im Rahmen der aufsuchenden Kulturarbeit/den outreach-Angeboten von „MiQua...op Jöck!“ für das in Arbeit befindliche dritte Angebot „MiQua...op Jöck!“ Lebenswelten am Limes“ einen inklusiven Tastplan zur römischen Provinz Niedergermanien, der mit vielen Hands-on-, Duft-, Fühl- und Hörstationen die antike Geschichte mehrsinnlich erlebbar macht.

Im **Max Ernst Museum Brühl des LVR** fand November 2023 das tanzpädagogische Projekt „surREAL“ statt: Schüler*innen mit und ohne Behinderungen führten gemeinsam mit der *DIN A 13 tanzcompany* mit Tänzer*innen mit und ohne körperliche Behinderungen ein tanzpädagogisches Education-Projekt im Museum durch. In einem 5-tägigen

Workshop erkundeten zwei Schulklassen der LVR-Schule am Königsforst (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung) und der benachbarten Freiherr-vom-Stein-Schule Gymnasium Rösrath die Ausstellung „Surreal Futures“. Zum Abschluss des Projekts wurde mit allen 9-Klässler*innen eine bewegende Performance auf der Bühne im Dorothea Tanning Saal des Museums öffentlich aufgeführt.

Im **LVR-LandesMuseum Bonn** konnte 2023 ein weiterer, großer Teil der neu gestalteten Dauerausstellung unter dem Titel „Welt im Wandel. Das Rheinland vom Mittelalter bis Morgen“ eröffnet werden. Die Dauerausstellung ist so barrierearm wie möglich gestaltet und bietet Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen verschiedene Zugänge, beispielsweise durch ein taktiles und visuelles Leitsystem, kontrastreiche Gestaltung und rollstuhlgerechte Architektur. Zahlreiche inklusive Taststationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip sowie ein inklusiver Mediaguide mit Texten in Leichter Sprache und DGS-Videos vermitteln die Inhalte der Ausstellung, sodass die Geschichte des Rheinlands nun von allen Interessierten erlebt werden kann.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss Deutschland u.a. empfohlen, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (vgl. Ziffer 68 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR
- Z5.2 Analyse der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z5.3 Barrierefreiheit im Bestand und in den Liegenschaften der LVR-Kliniken
- Z5.4 Hitzeschutz im LVR-Klinikverbund
- Z5.5 Barrierefreiheit von Neubauvorhaben der LVR-Kliniken
- Z5.6 Beschaffung und Betrieb einer Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Die seinerzeit vereinbarten Maßnahmen in den Gebäuden der Zentralverwaltung wurden umgesetzt, lediglich die Maßnahmen im Außenbereich des Landeshauses sollten in einem Zuge mit der Erneuerung der Plattenbeläge ausgeführt werden. Diese Maßnahme wurde

aufgrund unwirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse zunächst verschoben und muss erneut geplant und ausgeschrieben werden. Aufgrund der ansonsten unveränderten baulichen Situation der Gebäude in der Zentralverwaltung ist eine Aktualisierung der Maßnahmen heute noch nicht angezeigt.

Die Zielvereinbarung für die Zentralverwaltung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen bilden den Schwerpunkt der Aktivitäten in den Liegenschaften des LVR im letzten Jahr:

Im Mai 2023 hat der LVR den **Ersatzneubau des Kindergartens „Gronewaldzwerge“** in der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule mit Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ nach knapp dreijähriger Bauzeit in Köln-Lindenthal eröffnet. Das Gebäude bietet in zwei Geschossen Platz für sechs Gruppen mit je acht bis zehn Kindern, darunter eine Gruppe mit speziellem Förderschwerpunkt für taubblinde Kinder.

Im Juni 2023 ist auf dem Campusgelände Halfeshof der LVR-Jugendhilfe Rheinland Solingen nach einer längeren Sanierungszeit ein **Gruppenhaus** fertig gestellt worden. Das Haus bietet Raum für zwei Wohngruppen mit jeweils acht Kindern oder Jugendlichen im Alter zwischen sechs und 14 Jahren in der Intensivbetreuung. Dieses Betreuungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit defizitärem Entwicklungsstand und daraus resultierenden Problemlagen und Störungsbildern.

Im Laufe der Jahre 2023/2024 konnten die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der **Abtei Brauweiler** weitestgehend abgeschlossen werden. Dazu gehörte auch die verbesserte Zugänglichkeit der Gedenkstätte sowie die Errichtung eines Aufzuges zu Überwindung des Höhenunterschieds zwischen Marienhof und Prälaturhof und eine neue barrierefreie Beschilderung. Diese Maßnahmen tragen entscheidend zur besucherfreundlichen, inklusiven Erschließung der Liegenschaft und deren touristischen Angebote bei.

Im **LVR-LandesMuseum Bonn** wurde im September 2023 der erste Abschnitt einer neugestalteten inklusiven, barrierefreien Dauerausstellung eröffnet.

An fünf Schauplätzen des **LVR-Industriemuseums** wurden die Barrierefrei-Konzepte erstellt und den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen vorgestellt. Rückfragen und Anregungen werden in den weiteren Planungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahmen des Förderpakets „Gute Schule 2020“ wurden an den **LVR-Förderschulen** die Barrierefrei-Konzepte umgesetzt.

Z5.2 Analyse der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund HPH wurden 2023 alle der für den Bereich Wohnen in besonderen Wohnformen genutzten Immobilien neu analysiert und bewertet (vgl. Vorlage Nr. 15/2116). Neben dem normierten Kriterium der Barrierefreiheit wurde dabei erstmals auch systematisch untersucht, ob die Immobilien geeignet sind für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und hohem bis sehr hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, überwiegend aufgrund zusätzlicher psychischer und/oder körperlicher Beeinträchtigungen und stark herausfordernden Verhaltensweisen. Dafür wurden in einem ersten Schritt entsprechende Bewertungskriterien abgeleitet. Die Empfehlungen der sogenannten „Garbrecht-Kommission“ wurden hierbei berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden 26 Liegenschaften identifiziert, in denen Standardverbesserungen angezeigt wären. Angesichts der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren und der aktuellen Situation des Immobilienmarkts und Baugewerbes wurde eine nähere Priorisierung der zu ersetzenden Liegenschaften als wenig zielführend betrachtet. Ein Prozess zur Klärung einer auskömmlichen Finanzierung der Liegenschaften des LVR-Verbund HPH wurde gemeinsam zwischen dem Dezernat Soziales (Dezernat 7) und dem Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Dezernat 8) initiiert. Auf dieser Grundlage wird Dezernat 8 eine am Bedarf der subsidiären Zielgruppe orientierte Ziel- und Liegenschaftsplanung unter Berücksichtigung der umfassenden Anforderungen an die Barrierefreiheit und weiterer Anforderungen vorlegen. Auf dieser Basis soll eine Konkretisierung einzelner Maßnahmen erfolgen.

Z5.3 Barrierefreiheit im Bestand und in den Liegenschaften der LVR-Kliniken

Auf der Grundlage ihrer institutionellen Zielvereinbarungen von 2016 zur Erreichung der Barrierefreiheit haben die 10 LVR-Kliniken bis Mitte 2017 Bestandsaufnahmen durchgeführt und Maßnahmenkataloge einschließlich Kostenschätzungen vorgelegt. Das Gesamtvolumen der konzipierten Umsetzungsmaßnahmen zur Barrierefreiheit wurde seinerzeit mit rd. 30 Mio. € beziffert.

Um eine sukzessive und wirtschaftlich verträgliche Bearbeitung der Maßnahmenkataloge zu ermöglichen, erfolgte die Priorisierung von Einzelmaßnahmen aus den Barrierefrei-Konzepten der LVR-Kliniken anhand eines in der Verbundzentrale erarbeiteten „Leitfadens Barrierefreiheit“ mit beratender Unterstützung durch eine Fachplanerin für barrierefreies Bauen der Verbundzentrale. Über den Sachstand der Umsetzung wurde von den LVR-Kliniken in den Krankenhausausschüssen sowie im Gesundheitsausschuss im März 2024 berichtet.

Z5.4 Hitzeschutz im LVR-Klinikverbund

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) gemeinsam mit relevanten Akteuren aus dem Gesundheits- und Pflegewesen Arbeitshilfen für die Erstellung von Hitzeschutzplänen entwickelt. Hieran haben die LVR-Dezernate Soziales und Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen durch zwei dort tätige Architektinnen mitgewirkt. Eine Arbeitshilfe wurde für Krankenhäuser entwickelt und eine Arbeitshilfe für stationäre Pflege- und Wohneinrichtungen. Die Arbeitshilfen sind am 28. November 2023 veröffentlicht worden (vgl. [Vorlage Nr. 15/2190](#)).

Die Arbeitshilfen stellen keine verbindlichen Richtlinien dar. Sie sollen für das Thema Hitze sensibilisieren und zum Handeln anregen. Dabei lassen sie jeder Gesundheits- und Pflegeeinrichtung den erforderlichen Spielraum zur individuellen Gestaltung des Vorgehens im Bereich des Hitzeschutzes. Jede Einrichtung soll auf Grundlage ihrer spezifischen Strukturen und Prozessabläufe sowie entsprechend ihrer eigenen Bedarfe und Ressourcen Maßnahmen planen und umsetzen können. Die Anerkennung notwendiger individueller Gestaltungsfreiheiten stellt dabei nicht infrage, dass es sich bei der Maßnahmenentwicklung zum Hitzeschutz um eine dringend empfohlene Aufgabe handelt. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Maßnahmen, die nicht zwingend eines baulichen Eingriffes bedürfen und daher von den LVR-Kliniken in Orientierung an den Belangen der Patient*innen und Mitarbeitenden umgesetzt werden können.

Z5.5 Barrierefreiheit von Neubauvorhaben der LVR-Kliniken

Bei sämtlichen Stations- und Tagesklinikneubauten der LVR-Kliniken, die im Rahmen des 491,5 Mio. Investitionsprogramms seit 2011 geplant und errichtet worden sind, wurde die DIN 18040 berücksichtigt und fand die „Arbeitshilfe DIN 18040 T1“ des LVR-Fachbereiches „Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben“ (Fachbereich 31) Anwendung. Ein „Barrierefrei-Konzept“ für ein Neubauvorhaben ist grundsätzlich Teil der Haushaltsunterlage BAU.

Dies gilt für die zwischenzeitlich über Rückdelegationen an die Kliniken abgeschlossenen Baumaßnahmen wie z. B. Haus 6 der LVR-Klinik Düren oder Haus 2 des LVR-Klinikums Düsseldorf genauso wie für die kurzfristig geplante Sanierung von Haus 44 der LVR-Klinik Bedburg-Hau und die geplante Sanierung durch An- und Umbau der Produktionsküche der LVR-Klinik Langenfeld.

Planungen zu Sanierungen bzw. Umbauten werden derzeit für die LVR-Klinik Düren, Haus 14 – altes Standardbettenhaus-, die LVR-Kliniken Viersen und Mönchengladbach – Umwandlung des Paolo-Freire-Hauses zu einem modernen Bildungscampus durch Um- und Anbau-, die LVR-Klinik Bonn – Neubau des Sozialpädiatrischen Zentrums auf dem Gelände des ehemaligen Haus 17 – federführend von Fachbereich 31 umgesetzt, auch bei diesen Planungen findet die DIN 18040 T1 Anwendung.

Auf dem Gelände der LVR-Klinik in Bedburg-Hau hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW im Auftrag des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums ein neues Stationsgebäude mit **69 Plätzen zur Behandlung von forensischen Patientinnen** errichtet. NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann hat im April 2023 LVR-Direktorin Ulrike Lubek bei einer feierlichen Übergabe den Schlüssel für das neue Klinikgebäude übergeben. Mit der Baumaßnahme sind in Bedburg-Hau dringend benötigte, neue und zeitgemäße Behandlungsplätze entstanden, die sowohl für die Patientinnen als auch für die Beschäftigten vor Ort Behandlungs- beziehungsweise Arbeitsbedingungen schaffen, die den Anforderungen an eine moderne forensische Psychiatrie entsprechen.

Z5.6 Beschaffung und Betrieb einer Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten

Ende 2023 wurde politisch beschlossen, dass eine Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Familien mit Kindern beschafft und in Betrieb genommen werden soll. Die Bahn steht voraussichtlich ab 2025 zur Verfügung.

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht.

Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind zudem Anforderungen an die Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat sich der zuständige UN-Fachausschuss erneut besorgt gezeigt über die fehlende Zugänglichkeit von an die breite Öffentlichkeit bestimmten Informationen, insbesondere in Krisensituationen. Zudem wurde empfohlen, alle für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstleistungen öffentlicher Einrichtungen barrierefrei zu gestalten (vgl. Ziffer 48 und Ziffer 20 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Digitale Agenda des LVR
- Z6.2 Digitaler Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Z6.3 Barrierefreiheit im neuen Corporate Design (CD) des LVR
- Z6.4 Forschungsprojekt zur Entwicklung einer automatisierten Gebärdensprachübersetzung für den LVR-Beratungskompass
- Z6.5 Erprobung einer LVR-Service-Zeit in DGS
- Z6.6 LVR-Crashkurs Deutsche Gebärdensprache (DGS)
- Z6.7 Digitale Ausstattung der LVR-Schulen
- Z6.8 Projekt zum pädagogischen und didaktischen Einsatz digitaler Medien in den LVR-Förderschulen
- Z6.9 Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“
- Z6.10 Neue Informationsbroschüre „Kultur für alle“

Z6.1 Digitale Agenda des LVR

Der LVR hat sich in den letzten Jahren zunehmend den Themen der Digitalisierung und Digitalität gestellt. Um insbesondere den Mitarbeitenden ein Leitwerk zur Orientierung an die Hand zu geben, hat die Verwaltung beschlossen, eine Digitale Agenda zu erstellen. Diese wurde der politische Vertretung im LVR Anfang 2023 zur Kenntnis gebracht (vgl. [Vorlage Nr. 15/1390/1](#)). Entstanden ist die Digitale Agenda mithilfe eines breit angelegten, partizipativen Prozesses, welcher alle LVR-Dezernate umfasste.

In der Digitalen Agenda des LVR wird die „Digitale Inklusion“ als zentrale Haltung betont und die Barrierefreiheit als Ziel hervorgehoben: „Deshalb sollen unsere digitalen Informationsangebote und Leistungen bereits während der Entstehung konsequent am Maßstab der Barrierefreiheit ausgerichtet werden. Neue Möglichkeiten der Barrierefreiheit können zudem durch die Digitalisierung in den Dienststellen und Einrichtungen des LVR geschaffen werden.“

→ [Zur Internetseite der Digitalen Agenda](#)

Z6.2 Digitaler Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Nach intensiver Vorarbeit im Berichtsjahr 2023 können Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, seit Februar 2024 digital einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen.

Der Antrag findet sich auf www.beratungskompass.lvr.de unter dem Menüpunkt „Anträge“. Eine Formularnavigation erleichtert das Ausfüllen und gibt Hilfestellungen für jeden Schritt des Antrags, wie zum Beispiel bei der elektronischen Identifizierung mittels des neuen Personalausweises.

Auch Sorgeberechtigte von Kindern mit (drohender) Behinderung finden dort den Antrag auf heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung und der Frühförderung bis zum Schuleintritt. Mit diesem Online-Antrag setzt der LVR ein Ziel des bundesweiten Onlinezugangsgesetzes um.

Weitere Leistungen des LVR wie zum Beispiel der digitale Antrag auf Blinden- und Gehörlosenhilfe, sind ebenfalls bereits auf www.beratungskompass.lvr.de zu finden.

→ [Link zum Antrag](#)

Z6.3 Barrierefreiheit im neuen Corporate Design (CD) des LVR

Der LVR entwickelt das Corporate Design, d.h. das visuelle Erscheinungsbild des LVR, gerade konzeptionell weiter. Dabei werden unter anderem Corporate Design Elemente wie Logo, Schrift, Farbwelt und weitere Gestaltungselemente betrachtet sowie Gestaltungsrichtlinien für digitale und Print-Medien überarbeitet. Die Umsetzung des neuen Corporate Designs startet voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024.

Ein wichtiges Ziel ist dabei, die Anforderungen an eine barrierefreie Kommunikation zu berücksichtigen sowie Corporate Design-Vorlagen barriereärmer zu gestalten. Richtlinien zur Barrierefreiheit sollen in den Corporate Design-Vorgaben des Verbandes vorkommen. Darüber hinaus soll auf der künftigen Corporate Design-Website das Thema barrierefreie Gestaltung Raum finden.

Z6.4 Forschungsprojekt zur Entwicklung einer automatisierten Gebärdensprachübersetzung für den LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der digitale LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden. Im September 2022 wurde der Regelbetrieb des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung der integrierten Beratung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) beschlossen (vgl. Maßnahme Z6.1 im Jahresbericht 2022).

Die Inhalte des Beratungskompasses sollen so umfänglich wie möglich für alle Zielgruppen barrierefrei zur Verfügung stehen. Daher sollen viele Informationen aus dem Beratungskompass in Zukunft auch in Form von Gebärdensprach-Videos zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu wird aktuell eine innovative Gebärdensprachlösung vom LVR gemeinsam mit der Kölner Charamel GmbH, einem Software-Unternehmen für Digitale Avatare, entwickelt. Das Projekt des LVR nutzt hierzu Forschungsergebnisse aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Verbundprojekt AVASAG (= Avatar-basierter Sprachassistent zur automatisierten Gebärdensprachübersetzung), das die Charamel GmbH gemeinsam mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, der Universität Augsburg, der Technischen Hochschule Köln, Ergosign 1 und den Gebärdensprach-Fachkräften der yomma GmbH umsetzt.

Der LVR-Beratungskompass wird zur Pilotierung dieser Technik genutzt. Als erste sichtbare Veränderung wurden im 2. Quartal 2023 Gebärdensprachvideos aus dem Entwicklungsprozess (also noch klassisch offline erstellt) auf die Seiten des Beratungskompasses eingebaut. Langfristiges Ziel ist es, diese Technologie für alle relevanten Webinhalte des LVR einzusetzen.

Die Zugriffszahlen zum Beratungskompass haben in 2023 stetig zugenommen und sich im 12-Monatsvergleich zu 2022 in etwa auf 5.000 Zugriffe/Monat eingeepegelt. Ursächlich dafür waren gezielte Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung und daraus resultierende Textveränderungen.

→ [Mehr über das Projekt erfahren](#)

Z6.5 Erprobung einer LVR-Service-Zeit in DGS

Als besonders Angebot für Mitarbeitende im LVR, die sich die Deutsche Gebärdensprache verständigen, haben LVR-Direktorin Lubek und der Erste Landesrat Limbach vereinbart, im Jahr 2023 eine „LVR-Service-Zeit in Deutscher Gebärdensprache“ (DGS) zu erproben. Damit war für die Mitarbeitenden die Möglichkeit verbunden, sich in der online stattfindenden Service-Zeit über aktuelle Themen ihres Arbeitgebers LVR zu informieren und Fragen zu stellen. Die Service-Zeit hat 2023 einmal pro Quartal stattgefunden. Organisiert wurde die Veranstaltung von der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

Z6.6 LVR-Crashkurs Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Im LVR arbeiten Menschen, die viele unterschiedliche Sprachen sprechen und aus verschiedenen Kulturen kommen. Ein Ausdruck dieser kulturellen Vielfalt ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS). Sie ist nicht nur „Hilfsmittel“ zur Verständigung. Sie ist eine vollwertige, eigenständige Sprache mit eigener Gehörlosenkultur.

Viele hörende Mitarbeitende im LVR haben kaum Kenntnisse in DGS. Das erschwert die Zusammenarbeit. Gemeinsam mit zwei Kolleginnen aus dem LVR-Botendienst in der Zentralverwaltung haben die LVR-Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden und der LVR-Fachbereich Kommunikation daher einen „Crashkurs“ mit grundlegenden Gebärden entwickelt. Er wurde in einer Reihe von Meldungen im LVR-Intranet veröffentlicht und steht dort dauerhaft zur Verfügung.

Z6.7 Digitale Ausstattung der LVR-Schulen

Über den DigitalPakt und ergänzende Förderprogramme des Landes wurde 2023 durch das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung jeweils ein iPad für alle Schüler*innen der LVR-Förderschulen beschafft. Für stark sehbehinderte Schüler*innen wurden Laptops zur Verfügung gestellt. Über den Schulsupport von LVR-Infokom konnten 70 Prozent der iPads in 2023 ausgeliefert werden. Die restlichen Geräte sollen bis Ostern 2024 ausgeliefert werden.

Gleichzeitig wurde mit der Ausstattung der LVR-Schulen mit digitaler Präsentationstechnik (insbesondere digitale Tafeln) begonnen. Konkret werden für alle Klassen- und Fachräume digitale Präsentationstechnik beschafft. Auch hier erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen aus dem DigitalPakt. Die Auslieferung wird 2024 abgeschlossen.

Zusätzlich werden fünf weitere Räume je Schule – Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc. – entsprechend digital ausstatten – teilweise mit eigenen LVR-Mitteln.

Z6.8 Projekt zum pädagogischen und didaktischen Einsatz digitaler Medien in den LVR-Förderschulen

Medienbildung gehört nach Auffassung der Kultusministerkonferenz zum Bildungsauftrag der Schule, denn Medienkompetenz ist neben Lesen, Rechnen und Schreiben eine weitere wichtige Kulturtechnik geworden. Dennoch finden sich in Konzepten und Publikationen zum digitalen Lernen nur äußerst selten Bezüge zu Förderschulen.

Daher wurde in enger Abstimmung zwischen dem LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und in Abstimmung mit relevanten Beteiligten der LVR-Förderschulen das Projekt „Lernen in der digitalen Welt – Förderschule der Zukunft“ entwickelt.

Im Projekt sollen Vorschläge für die bestmögliche digitale Ausstattung und optimale pädagogisch-didaktische Nutzung dieser als Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen erarbeitet werden.

Das Projekt ist im November 2023 gestartet und soll voraussichtlich 2025 enden. Zu den Themen soll im Jahr 2025 im Rahmen einer Fachtagung berichtet und diskutiert werden.

➔ [Mehr Informationen zum Projekt finden sich in Vorlage Nr. 15/2000 und unter Lernen mit Digitalen Medien – Förderschule der Zukunft \(eveeno.com\)](#)

Z6.9 Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“

Die verbundinterne AG „Digitale Teilhabe“ im LVR-Verbund HPH hat im Berichtsjahr 2023 ein Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“ erstellt (Vorlage Nr. 15/2133). Das Konzept fasst die Ergebnisse der heilpädagogisch-fachlichen Überlegungen zur systematischen Erschließung dieses Themenfeldes zusammen. Ausgehend von den vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnissen der Kund*innen des LVR-Verbund HPH werden geeignete Lösungen für digitale Teilhabemöglichkeiten abgeleitet, die an ihren individuellen Lebenswelten anknüpfen und zu einer Steigerung ihrer Teilhabe, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit beitragen.

Für das erste Quartal 2024 ist eine Abstimmung mit dem LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation vereinbart, mit dem Ziel, dass sich die digitale Teilhabe der Kund*innen des LVR-Verbund HPH in der IT-Strategie des LVR als Gesamtorganisation wiederfindet. Geplant sind zudem weitere Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um Kund*innen bei dem Erwerb und Ausbau der eigenen Medienkompetenz zu unterstützen.

Z6.10 Neue Informationsbroschüre „Kultur für alle“

Anlässlich des Tages der Begegnung 2023 erarbeitete das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eine neue Informationsbroschüre „Kultur für Alle“ inkl. einer neuen Messepräsentation und der Aktualisierung der Internetseite.

➔ [Link zu Internetseite „Kultur für alle“](#)

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen.

Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Tag der Begegnung

Z7.2 Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ beim Tag der Begegnung

Z7.3 Karneval für alle

Z7.4 Barrierefreie Formate bei „Stadt Land Fluss 2023“ in der Eifel

Z7.5 Inklusives Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn

Z7.1 Tag der Begegnung

21.000 Gäste haben am 17. Juni 2023 den ersten „Tag der Begegnung“ auf den LVR-Flächen in Köln-Deutz am Rheinufer gefeiert – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die Gäste erlebten ein Musik-Festival mit kölschen Bands wie den Bläck Fööss und Planschemalöör und inklusiven Acts wie dem Tanzorchester Pасschulke und dem Rapper Graf Fidi. Ergänzt wurde das bunte Bühnenprogramm durch eine große Mitmach-Ausstellung mit über 120 Ausstellenden!

Die Wiesen um das LVR-Landesaus am Kennedy-Ufer in Köln-Deutz wurden zu diesem Zweck vom LVR barrierearm ausgebaut, sodass die Ausstellung von über 120 Vereinen, Verbänden, Initiativen, sozialen Trägern und Unternehmen für alle zugänglich war. Auch ein digitales Leitsystem kam zum Einsatz, das auch blinden Menschen Zusatzinformationen bot und treppenlose Wege über das Gelände anzeigte. Ergänzt wurde das Angebot für blinde Menschen durch eine Blindenreportage und eine Audiodeskription des Bühnenprogramms. Auch gehörlose Menschen konnten das Bühnenprogramm und die Talkrunden in der Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ dank Gebärdensprachdolmetschung verfolgen.

Z7.2 Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ beim Tag der Begegnung

Beim Tag der Begegnung am 17. Juni 2023 hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden erstmals eine eigene Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ ausgerichtet.

Institutionen und Projekte aus dem LVR und aus ganz NRW, die sich für Vielfalt und Gerechtigkeit einsetzen, stellten sich mit Informationen und Mitmachaktionen vor. Mit dabei waren unter anderem das Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln, das NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW, das Projekt LSBTIQ* inklusiv NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V., Amnesty International, die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus NRW und viele mehr. Auch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sowie die Fachberatung Kinderrechte im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie stellten ihre Arbeit in der Themenwelt vor.

In verschiedenen Gesprächsrunden tauschte sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden mit ihren Gästen zu aktuellen Themen wie Partizipation, dem neuen Betreuungsrecht, Rassismus und Antisemitismus im Alltag, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit für alle sowie dem Schutz der Menschenrechte aus.

Z7.3 Karneval für alle

Über die LVR-Initiative „Karneval für alle“ konnten Jecken mit und ohne Behinderungen bei zahlreichen inklusiven Angeboten im Sitzungs- und Straßenkarneval im gesamten Rheinland in der Session 2022/2023 endlich wieder gemeinsam feiern.

So wurde die Zugmoderation der Kölner Schull- und Veedelszöch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen auf der RheinEnergie-Tribüne am Heumarkt in Gebärdensprache übersetzt. Auf der benachbarten LVR-Tribüne schunkelten an diesem Tag wie auch beim Kölner Rosenmontagszug Menschen mit und ohne Rollstuhl. Montags gab es dazu eine Blindenreportage vom Stadionsprecher des 1. FC Köln, Michael Trippel, gemeinsam mit dem FC-Blindenreporter Wolfgang Gommersbach.

Auch Düsseldorfer Jecken im Rollstuhl und Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen konnten den Rosenmontagszug auf der LVR-Provinzial-Tribüne am Graf-Adolf-Platz mitverfolgen. Der LVR finanzierte hier sowie beim Veilchendienstagszug in Mönchengladbach und bei der Prinzenproklamation in Bonn weitere Blindenreportagen.

Weitere Angebote waren eine Vielzahl von Karnevalssitzungen, die in Gebärdensprache übersetzt wurden.

➔ [Mehr erfahren: die LVR-Initiative „Karneval für alle“](#)

Z7.4 Barrierefreie Formate bei „Stadt Land Fluss 2023“ in der Eifel

Vom 16. September bis 8. Oktober 2023 hieß es wieder „Stadt Land Fluss“. Alle zwei Jahre lädt der LVR unter diesem Motto zur Erkundung einer Kulturlandschaft im Rheinland ein. In diesem Jahr gastierte „Stadt Land Fluss“ in der Eifel.

Gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen in der Eifel bot der LVR über drei Wochen ein abwechslungsreiches Programm rund um prägnante Landschaftselemente und kulturhistorische Besonderheiten an. Durch über 100 Veranstaltungen, darunter Wanderungen, Vorträge und Besichtigungen konnten auf vielfältige und unterhaltsame Art und Weise

bekannte und unentdeckte Ziele vor der Haustüre erkundet werden. Interessierte konnten Spannendes und Ungewöhnliches entdecken. Soweit möglich, wurden die Angebote so gestaltet, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich waren.

→ Mehr erfahren über [Stadt Land Fluss](#)

Z7.5 Inklusives Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn

Das zweiwöchige Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn im Oktober 2023 bot zahlreiche inklusive Veranstaltungen an, so Führungen mit DGS-Dolmetschung, Führungen für blinde und sehbehinderte Besuchende sowie Führungen in einfacher Sprache. Um eine zusätzliche Barriere abzubauen, war der Eintritt für zwei Wochen kostenlos. Erstmals wurden die Eröffnungsreden in DGS gedolmetscht. Dies soll nun neuer Standard bei allen Ausstellungseröffnungen im LandesMuseum sein.

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können.

Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z8.1 Informationsangebote zum Persönlichen Budget in Leichter Sprache

Z8.2 Datenschutz geht alle an: Informationen in Leichter Sprache

Z8.1 Informationsangebote zum Persönlichen Budget in Leichter Sprache

Das Persönliche Budget ist eine Form der Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen, die insbesondere auch für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen mehr Selbstbestimmung ermöglichen kann. Daher ist es wichtig, dass dieser Zielgruppe Informationen zum Persönlichen Budget zugänglich gemacht werden.

Für die Darstellung der neuen Informationsangebote, die insbesondere die Kommunikationsbedarfe von Menschen mit Lernschwierigkeiten in den Blick nehmen, sei auf Maßnahme Z3.2 in diesem Jahresbericht verwiesen.

Z8.2 Datenschutz geht alle an: Informationen in Leichter Sprache

Wer Eingliederungshilfe beantragt, muss viele Informationen über sich preisgeben. Aber selbstverständlich gelten hier auch strenge Datenschutz-Bestimmungen. Damit Menschen mit Behinderungen wissen, welche Rechte sie haben und wie ihre Daten bei der Bedarfsermittlung für Eingliederungshilfe-Unterstützung geschützt werden, hat das LVR-Dezernat Soziales die Datenschutzhinweise in Leichte Sprache übersetzt.

Diese Informationen werden in 2024 dem Fallmanagement des LVR und den Leistungserbringern im Rheinland zur Verfügung gestellt.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss erneut angemahnt, eine umfassende Strategie zur Sensibilisierung für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, um Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systematischen Wandel der Einstellung zu fördern (vgl. Ziffer 18 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zum Thema Staatenprüfung BRK
- Z9.2 Monitoring zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.3 Verstetigung des LVR-Kompetenzzentrum Migration
- Z9.4 LVR-Psychiatrie Report mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie
- Z9.5 Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes
- Z9.6 Beteiligung des LVR an Aktions- und Gedenktagen zum Thema Diversity
- Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.9 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Z9.1 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zum Thema Staatenprüfung BRK

Die Umsetzung der BRK braucht einen offenen Austausch auf Augenhöhe. Genau dazu ist der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte da. Er steht ganz bewusst am Ende des jährlichen Berichtswesens zur Umsetzung der BRK im LVR. Er wird jährlich durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden organisiert.

Der 6. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte fand am 14. November 2023 statt, erstmals in einem hybriden Format. Über 140 Teilnehmende diskutierten gemeinsam vor Ort und digital engagiert über die Frage „Genf 2023: Was macht der LVR mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung?“.

Der Dialog bildete den Auftakt für den neuen Prozess der Befassung mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung. Für 2024 sind verschiedene thematische Online-Workshops geplant. Diese bilden die Grundlage für „Follow-up Vorlagen“, in denen sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gemeinsam mit den zuständigen Fachdezernaten mit den in der Staatenprüfung aufgeworfenen Problemanzeigen und Schlussfolgerungen für den LVR befassen wird. Wo thematisch passend, wurden Problemanzeigen auch im vorliegenden Jahresbericht aufgegriffen.

➔ Mehr über den Dialog Inklusion und Menschenrechte erfahren: dialog.lvr.de

Z9.2 Monitoring zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt ([Vorlage Nr. 15/300](#)).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Dabei wird auch das Thema Zwang im Kontext Freiheitsentziehender Maßnahmen mitberücksichtigt.

Im Frühjahr 2023 wurde in den Fachausschüssen des LVR der erste interne Monitoring-Bericht über alle Aktivitäten seit Verabschiedung des Grundsatzpapiers beraten ([Vorlage Nr. 15/1044](#), vgl. Aktivität Z9.2 im Jahresbericht 2022).

Auch im Laufe des Jahres 2023 wurden LVR-übergreifend zahlreiche Schritte zur Stärkung des Gewaltschutzes unternommen. Über aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten wird der für das Jahr 2024 geplante zweite Monitoring-Bericht umfassend informieren. Auf die umfassende Darstellung dieser Aktivitäten wird daher in diesem Jahresbericht verzichtet.

Z9.3 Verstetigung des LVR-Kompetenzzentrum Migration

Mit der Etablierung des LVR-Kompetenzzentrums Migration wurde 2018 eine übergreifende fachliche Bündelungs- und Servicestruktur für die trans- und interkulturelle Arbeit innerhalb des LVR-Klinikverbunds geschaffen. Diese hat sich für unterschiedlichste Beteiligte in den LVR-Kliniken wie auch in der außerklinischen Versorgung als äußerst wertvoll

erwiesen. Allerdings stellte sich die jeweils jährlich erfolgende Bewilligung zunehmend als Problemlage dar.

Daher hat der LVR-Gesundheitsausschuss im September 2023 beschlossen, das LVR-Kompetenzzentrum Migration ab 2024 für drei Jahre aus dem LVR-Förderprogramm „Verbesserung der Versorgung von Patient*innen mit Migrationshintergrund in den LVR-Kliniken“ zu fördern, um eine langfristige Planung, Ressourcenallokation und vor allem die Möglichkeit zur Gestaltung der zukünftigen Einbindung und strategischen Ausrichtung des Kompetenzzentrums zu ermöglichen.

→ Mehr Informationen finden sich in [Vorlage Nr. 15/1862](#)

Z9.4 LVR-Psychiatrie Report mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

Noch nie erreichten so viele Menschen ein so hohes Alter wie heute. Gesund zu bleiben, vor allem auch psychisch, ist der größte Wunsch vieler und stellt unser Gesundheitssystem vor neue Herausforderungen. Der im April 2023 erschiene LVR-Psychiatrie-Report widmet sich daher genau diesem Thema. In verschiedenen Artikeln werden die gerontopsychiatrischen Angebote des LVR-Klinikverbundes beschrieben und Herausforderungen in der Versorgung aufgezeigt.

→ [Link zum LVR-Psychiatrie-Report 2023](#)

Z9.5 Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu (vgl. Maßnahme Z9.3 im [Jahresbericht 2021](#)). Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Ausgehend von den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des Diversity-Konzeptes im Verband.

Im Berichtsjahr 2023 wurde unter anderem weiter an der Weiterentwicklung der Organisations- und Arbeitsstruktur der internen Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR gearbeitet.

Im LVR-Klinikverbund wurde im Kontext der Diversity-Ziele des LVR ein Konzept zur Weiterentwicklung und Erweiterung des Aufgabenprofils der Integrationsbeauftragten (IB) im LVR-Klinikverbund erarbeitet und im November 2023 durch den Gesundheitsausschuss beschlossen ([Vorlage Nr. 15/2012](#)).

Zudem wurde in der LVR-Verbandzentrale bis März 2023 ein Traineeprojekt mit dem Titel „Vielfalt im Arbeitskontext leben – Eine empirische Erhebung und Maßnahmenableitung zur Förderung von Diversitätssensibilität für alle Mitarbeitenden des Dezernats 8“ durchgeführt. Auf Grundlage des Abschlussberichts sollen nun konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

In der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wurde zwischen April und September 2023 ein Traineeprojekt mit dem Titel „Wo und wie sind die Kernanliegen des LVR-Diversity-Konzeptes bereits im Arbeitsalltag des LVR verankert? Analyse des Status Quo und Entwicklung von Ideen für die zukünftige Umsetzung“ durchgeführt. Ziel war, Erkenntnis darüber zu gewinnen, wie die Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes weiter strategisch verbessert werden kann.

➔ Mehr zum Thema [Diversity im LVR](#)

Z9.6 Beteiligung des LVR an Aktions- und Gedenktagen zum Thema Diversity

Auch 2023 hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gemeinsam mit dem Fachbereich Kommunikation wieder weltweite und nationale Aktions- und Gedenktage dazu genutzt, um für Diskriminierungsrisiken zu sensibilisieren. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Aktivitäten, die sich insbesondere an die Mitarbeiterschaft im LVR richteten:

Datum	Tag/Anlass	LVR-Aktionen
21. März 2023	Internationaler Tag gegen Rassismus	<ul style="list-style-type: none"> ○ Intranetmeldung: Bewerbung einer Online-Toolbox zur antirassistischen Bewusstseinsbildung der Charta der Vielfalt e.V.
17. Mai 2023	IDAHOBIT (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Intranetmeldung zu Queerfeindlichkeit im LVR
23. Mai 2023	Deutschen Diversity-Tag	<ul style="list-style-type: none"> ○ Diversity-Seminar mit dem aktuellen LVR-Trainee-Jahrgang ○ Beflaggung der LVR-Dienstgebäude in Köln-Deutz
7. Juli 2023	CSD-Straßenfest in Köln	<ul style="list-style-type: none"> ○ LVR-Get Together ○ Teilnahme einer LVR-Fußgruppe an der CSD-Demo
3. Dezember 2023	Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Intranetmeldung zum LVR-Jahresbericht BRK ○ Social Media Statement von Frau Lubek

Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. Im Berichtsjahr 2023 wurden folgende Seminare angeboten:

Im Führungskräfte-Curriculum:

- „Diversity im LVR“: Wahlpflichtmodul für Führungskräfte in der Säule „Haltung“
- „Inklusion und Menschenrechte: Die Umsetzung der BRK im LVR“: Wahlpflichtmodul für Führungskräfte in der Säule „Wissen“

Im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für alle interessierten Mitarbeitenden:

- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“
- „Diversity im LVR – ein Praxisseminar“
- „Barrierefreie Veranstaltungen planen“

Für spezielle Zielgruppen:

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR erleben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
- „Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73
- „Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte“ für das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe
- „Beratung in Vielfalt – Ein Diversity-Seminar für das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe“ (neu in 2023)

Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2023 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand März 2024):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Christoph Beyer Dr. Dieter Schartmann	
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Melanie Wierum	Barbara Kaulhausen Markus Schulzen
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Monika Schröder
Kinder und Jugendliche mit Behinderung	LVR-Dezernent Knut Dannat	Andreas Jung
Partizipation	Bernd Woltmann	Melanie Wierum
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Dr. Alexandra Schwarz	Wilfried Kölzer

Z9.9 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Berichtsjahr 2023 wurde beschlossen, den professionellen Austausch und fachlichen Dialog zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki fortzuführen ([Vorlage Nr. 15/1366](#)).

Zudem hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2023 der Durchführung einer Studien- und Informationsreise der Kommission Europa vom 22.-24. Mai 2024 nach Thessaloniki/Nordgriechenland ([Vorlage Nr. 15/2097](#)) zugestimmt.

Bei der Reiseplanung soll neben dem fachlichen Austausch mit den Projektpartnern und dem Kennenlernen der Hilfesysteme für Menschen mit Behinderungen vor Ort in Nordgriechenland, auch der Dialog mit Entscheidungstragenden im Bereich der Behindertenhilfe auf den unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Ebenen Griechenlands zentraler Bestandteil sein. Über die Gewinnung eines Einblicks in die Zuständigkeitssystematik der griechischen Behindertenhilfe hinaus kann von den Delegationsteilnehmenden für den in Deutschland und insbesondere im Rheinland bewährten Ansatz der überkommunal verantworteten Aufgabenerfüllung in diesem Bereich ebenso geworben werden wie für die Dezentralisierung stationärer Angebote und eine Erweiterung der ambulanten Hilfen.

Gleichzeitig kann im Rahmen der geplanten Reise ein besseres Verständnis dafür entwickelt werden, inwieweit über das – bereits für sich gesehen wichtige – LVR-Engagement

auf Projektebene hinaus, auch eine stärkere Unterstützung durch den LVR bei dem anspruchsvollen Transformationsprozess seitens der griechischen Seite gewünscht ist und zweckmäßig sein könnte. Eine Unterstützung könnte z. B. in der Prüfung einer offiziellen Kooperation im regionalen Maßstab analog zur Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens oder dem Selbstverwaltungsbezirk Košice bestehen, um mittel- und langfristig bei den die Partizipation und soziale Teilhabe fördernden Dezentralisierungsbemühungen vor Ort in Griechenland beratend zu unterstützen.

Der LVR seinerseits kann über eine formalisierte Partnerschaft ebenfalls vom fachlichen Erfahrungsaustausch sowie darüber hinaus von der Etablierung von Erasmus-Auslandsmobilitäten griechischer Pflegefachkräfte im Rheinland profitieren. Darüber hinaus trägt die Möglichkeit des verstetigten Know-How-Transfers auf LVR-Mitarbeitenden-Ebene zur weiteren Aufwertung der LVR-Arbeitgebermarke bei. Zudem können aus dem in Griechenland - in Ermangelung kommunaler bzw. öffentlicher Strukturen - naturgemäß stark ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement auf Ebene von Elterninitiativen innovative Impulse für das Rheinland gewonnen werden.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor.

Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung betrifft damit alle Kompetenzfelder des LVR.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss auf das Erfordernis aufmerksam gemacht, das pädagogische Fachpersonal zu den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen zu schulen (vgl. Ziffer 16 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z10.1 Ausbau der Interdisziplinären Frühförderung im Rheinland

Z10.2 Rundschreiben des LVR-Landesjugendamtes zum diskriminierungsfreien Zugang zur Frühen Bildung auch für Kinder mit Teilhabebedarf

Z10.3 Fachtagung für Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Z10.4 Fachveranstaltung zu Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD)

Z10.5 Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Z10.6 Fortsetzung und Ausweitung des LVR-Mobilitätsfonds

Z10.7 Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule

Z10.1 Ausbau der Interdisziplinären Frühförderung im Rheinland

Im Rheinland besteht mittlerweile eine nahezu flächendeckende Versorgung mit interdisziplinärer Frühförderung. Während Familien im Jahr 2019 noch in fünf der 26 kreisfreien Städten oder Landkreisen im Rheinland keinerlei entsprechende Leistungen zur Verfügung standen, sind heute in 25 der LVR-Mitgliedskörperschaften rund 60 Standorte von interdisziplinären Frühförderstellen angesiedelt. So verfügen mittlerweile auch die Kreise Euskirchen und Mettmann sowie der Oberbergische Kreis und die Stadt Solingen über

Angebote zur interdisziplinären Frühförderung. Der letzte „weiße Fleck“ auf der Rheinlandkarte ist aktuell noch die Stadt Remscheid.

In interdisziplinären Frühförderstellen bieten multiprofessionelle Teams Kindern bis zum Schuleintritt diese Unterstützung durch eine Kombination aus heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Angeboten wie Physio-, Sprach- und Ergotherapie.

Zum 1. Januar 2020 haben die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (LWL) im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes von den kreisfreien Städten und Landkreisen in NRW, neben der Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung, auch die Zuständigkeit für die Leistungen der Frühförderung übernommen. Seitdem unterstützen die Verbände Träger von Frühförderstellen beim Ausbau der Angebote und führen Interessensbekundungsverfahren durch.

→ [Mehr Informationen im LVR-Beratungskompass](#)

Z10.2 Rundschreiben des LVR-Landesjugendamtes zum diskriminierungsfreien Zugang zur Frühen Bildung auch für Kinder mit Teilhabebedarf

Im November 2023 hat das LVR-Landesjugendamt das Rundschreiben Nr. 42/21/2023 veröffentlicht. Damit reagierte das LVR-Landesjugendamt auf den Umstand, dass die Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörden in NRW zunehmend Anfragen und Beschwerden erreichten, die im Zusammenhang standen mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Das Rundschreiben stellt klar, dass Kinder nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen bzw. benachteiligt werden dürfen, weil die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt („KiTa-Assistenz“), abwesend ist: „Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX. (...) Unzweifelhaft stellen die oben genannten Anforderungen die Träger teilweise auch aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels vor massive Herausforderungen. Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Abwesenheit der Person, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist jedoch grundsätzlich unzulässig.“

Dem Rundschreiben zuvor gegangen war eine Anfrage im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte, die durch eine gemeinsame Anfrage der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion im LVR-Ausschuss für Inklusion aufgegriffen wurde.

→ [Link zum Rundschreiben](#)

→ [Link zur Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99 „Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS“](#)

Z10.3 Fachtagung für Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf eine Familie, unabhängig von einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Immer wieder entscheiden sich Pflegeeltern bewusst dafür, ein Kind mit einer Behinderung und deutlichen Einschränkungen im Bereich der Teilhabe in ihrer Familie aufzunehmen. In der Familie kann das Kind enge Beziehungen aufbauen, die in einer Einrichtung mit wechselnden Bezugspersonen so häufig nicht möglich sind. Die festen Sozialbindungen sind für die Kinder und ihre Entwicklung erwiesenermaßen wichtig – unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht. Deshalb ist eine Pflegefamilie für die Kinder und Jugendlichen in den meisten Fällen die gegenüber einer stationären Einrichtung bessere Lebensform.

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe auch für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien geworden.

Am 1. Dezember 2023 hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie eine Fachtagung zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung veranstaltet. Die Fachtagung richtete sich an Pflegefamilien, die im Rheinland leben und deren Pflegekinder Leistungen nach Paragraph 80 SGB IX vom LVR erhalten sowie an Interessierte, die sich vorstellen können, als Pflegefamilie ein Kind oder einen Jugendlichen mit Behinderung zu betreuen. Die Online-Veranstaltung führte in die Rahmenbedingungen der Betreuung und Förderung in einer Pflegefamilie ein und bot Gelegenheit, eigene Fragen zu stellen.

➔ Mehr Informationen finden sich in [Vorlage Nr. 15/1967](#)

Z10.4 Fachveranstaltung zu Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD)

Am 26.10.2023 richtete das LVR-Landesjugendamt ein Online-Seminar zum Thema Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD) aus. Ausgeschrieben war die Veranstaltung für Fachkräfte der Adoptionsvermittlung und Adoptiveltern sowie Fachkräfte und Pflegeeltern/Erziehungsstelleneltern aus dem Bereich § 33 SGB VIII.

Die Veranstaltung erreichte eine hohe Nachfrage. Im Zentrum der Veranstaltung stand der Vortrag der Referentin Frau Christiane Schute, einer ausgewiesenen FASD-Expertin. Sie leitet zudem das baden-württembergischen Modellprojekts „FASD-Hilfe“. Anschließend konnten sich die Teilnehmenden in moderierten Kleingruppen auszutauschen. Abschließend wurden Beratungsangebote und Vernetzungsmöglichkeiten in NRW bzw. dem Rheinland aufgezeigt.

Z10.5 Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Unter Mitwirkung von Mitgliedern der Arbeitsausschüsse Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder der Freien Wohlfahrtspflege und den Landesjugendämtern des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe wurde seit 2021 ein „Kompetenzprofil Inklusion“ als Qualitätsrahmen zur Qualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen entwickelt. Das finale Kompetenzprofil wurde im März 2023 dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen können Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen diesen Qualifikationsrahmen kostenfrei übernehmen. Ziel ist es,

Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen zu unterstützen, Fortbildungsangebote flächendeckend – auch im ländlichen Raum – auszubauen und zugleich einen anerkannten Qualitätsstandard in NRW zu schaffen.

➔ Mehr Informationen zum Kompetenzprofil finden sich in [Vorlage Nr. 15/1558](#)

Z10.6 Fortsetzung und Ausweitung des LVR-Mobilitätsfonds

Im Dezember 2023 wurde durch die Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen, dass der „LVR-Mobilitätsfonds“ im Jahr 2024 nicht nur fortgesetzt, sondern auch das Budget von bisher 300.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht wird.

Über den „LVR-Mobilitätsfonds“ können Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten im LVR-Verbandsgebiet beim LVR einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zu den LVR-Museen und den Partnermuseen im LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe stellen – einschließlich Offene Ganztagschulen (OGS).

Allein in 2023 wurden insgesamt knapp 400 Anträge gestellt und bewilligt. Dabei ist das Interesse breit gestreut: Neben Kindertageseinrichtungen haben mit Grund-, Haupt-, Real, Berufs-, Förderschulen bis hin zu Gymnasien alle Schulformen im zurückliegenden Jahr die Museen besucht. In den letzten Jahren sind die Antragszahlen deutlich gewachsen und zeigen, dass der LVR mit dem Fond Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen wirksam den Zugang zu Kultur im Sinne von Teilhabe erleichtert.

➔ Mehr Informationen: www.mobilitaetsfonds.lvr.de

Z10.7 Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule

Ende 2023 ist das zweites Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule gestartet.

Was gehört zu der Gründung eines (Sozial-) Unternehmens dazu? Welche Talente habe ich und wie kann ich mich beruflich selbstständig machen? Das neue Programm „Entrepreneurship Inklusiv“, das 2023 an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule durchgeführt wurde, eröffnet jungen Menschen mit und ohne Behinderungen, die Möglichkeit, den Lebensweg der beruflichen Selbstständigkeit für sich zu entdecken und zu wählen.

Die Inhalte des Programms Entrepreneurship Inklusiv wurden im Oktober 2019 gemeinsam von der HypoVereinsbank in Kooperation mit der Stiftung Pfennigparade München für Schüler ab der 10. Klasse entwickelt und dreimal pilotiert.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist die erste Schule, die sich bundesweit angeschlossen hat und das Programm nun bereits zum zweiten Mal durchführt. Die Geschäftsideen, die im Laufe der vergangenen Wochen entwickelt wurden, wurden nun an der Kölner Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ vorgestellt: Vier Schüler*innen haben zum Beispiel mehrere Grundschulen besucht, um Kinder und Jugendliche für das Thema „Behinderung“ zu sensibilisieren. Im Fokus stand dabei der selbstverständliche Umgang mit Menschen mit Behinderung im Alltag. Dazu haben die Schüler*innen der LVR-Förderschule von ihrem Alltag mit Behinderung berichtet und erklärt, wie sich ihre Behinderung bemerkbar macht und auf welche Barrieren sie stoßen. An mehreren Stationen wie einem Blindenparcours erhielten die Grundschüler*innen zudem einen kleinen Eindruck, wie sich eine Behinderung anfühlen kann.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention (FKR) weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Kompetenzfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss Deutschland empfohlen, sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Politik umfassend berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 14 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Thema Gleichstellung beim Tag der Begegnung

Z11.2 LVR-Gleichstellungsplan in Leichter Sprache

Z11.3 Wissens-Lunch zum Thema Brustkrebs

Z11.1 Thema Gleichstellung beim Tag der Begegnung

Am 17. Juni 2023 fand der Tag der Begegnung auf dem LVR Gelände in Köln-Deutz statt. Zu diesem Anlass hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming ein klischeefreies und barrierearmes Berufe-Memory an ihrem Stand vorgehalten, welches rege durch die Gäste angenommen wurde. Ebenso standen Interessierten Flyer und Broschüren in Leichter Sprache zur Verfügung, wie zu Beispiel „Nein, das will ich nicht“ mit Informationen und internen und externen Kontaktdressen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.

Z11.2 LVR-Gleichstellungsplan in Leichter Sprache

Im April 2022 hat der Landschaftsausschuss des LVR den neuen LVR-Gleichstellungsplan 2025 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. [15/850/1](#)). Mit den im LVR-Gleichstellungsplan 2025 festgelegten Zielen und damit verbundenen Handlungsfeldern wird der Fokus auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit von Frauen und Männern gelegt. Ergänzt werden die beiden Themenschwerpunkte mit dem Handlungsfeld „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“. Zur Realisierung der Ziele weist der LVR-Gleichstellungsplan Maßnahmen auf, die aus den im Gleichstellungsbericht 2017 - 2020 festgestellten Handlungsbedarfen resultieren.

Dieser Gleichstellungsplan wurde 2023 in Leichter Sprache übersetzt und wird seither, zum Beispiel am Tag der Begegnung, an interessierte Mitarbeitende herausgegeben.

Z11.3 Wissens-Lunch zum Thema Brustkrebs

Um zum Thema Brustkrebs aufzuklären, hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Jahr 2023 zu einem hybriden „Wissens-Lunch“ mit dem Titel „Brustkrebs erkennen, Behandlungsmaßnahmen kennen“ am 24. April 2023 eingeladen. Die Veranstaltung diente der Information und Sensibilisierung von interessierten Mitarbeitenden und Führungskräften im LVR. Die Möglichkeit der Teilnahme einer hörbeeinträchtigten Kollegin wurde durch die Beauftragung einer Gebärdendolmetscherin sichergestellt.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss erneut empfohlen, systematisch zu überprüfen, dass Verwaltungspraktiken mit den Verpflichtungen aus der BRK übereinstimmen (vgl. Ziffer 8 b der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR

Z12.2 Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas

Z12.3 Mittagspausenveranstaltung zum neuen Betreuungsrecht

Z12.1 Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR

Am 29. September 2023 haben die Mitglieder des Landschaftsausschusses mehrheitlich beschlossen, dass der LVR seine Nachhaltigkeitsbemühungen im Sinne der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" weiterentwickelt.

Dabei ist dem LVR vor allem die Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit („für alle, mit allen, überall“) wichtig, da die gemeinsame politische Wertegrundlage für Nachhaltigkeit und Inklusion im universellen Menschenrechtsansatz der Vereinten Nationen liegt.

Mit Unterstützung einer externen Prozessbegleitung durch die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG 21 NRW) soll über eine systematische interne Bestandsaufnahme ein erster umfassender LVR-Nachhaltigkeitsbericht und eine weiterführende Nachhaltigkeitsstrategie mit Maßnahmen als Querschnittsthema für den gesam-

ten Verband entwickelt werden. Die Projektleitung liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

Die Projektergebnisse müssen einen breiten Konsens in der politischen Vertretung finden, um nachhaltig Wirkung für den LVR und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Mitgliedskörperschaften des LVR entfalten zu können. Hierfür wird unter partizipativer Einbindung auch zivilgesellschaftlicher Expertise ein prozessbegleitender LVR-Projektrat Nachhaltigkeit eingerichtet.

➔ Mehr Informationen zur Weiterentwicklung finden sich in [Vorlage Nr. 15/1743](#)

Z12.2 Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas

Im Juli 2023 haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten (bzw. additiven) Kitas getroffen.

Darin halten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände an dem Ziel fest, eine Basisleistung II einschließlich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas zu vereinbaren.

Um eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf und eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht zu gefährden, wurde jedoch vereinbart, dass die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31. Juli 2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden können.

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege betonten in der Vereinbarung zudem, dass die Einbeziehungen der örtlichen Jugendämter, der Selbsthilfe und der Interessenvertretungen der Kinder mit Behinderung für den weiteren Prozess sehr bedeutend seien. Hierfür würden entsprechende Formate entwickelt.

Z12.3 Mittagspausenveranstaltung zum neuen Betreuungsrecht

Zum 1. Januar 2023 ist das neue Betreuungsrecht in Kraft getreten. Es wurde in einem aufwändigen, auch partizipativen Gesetzgebungsverfahren reformiert und soll die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung stärken.

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen. In diesen Rollen und Funktionen muss der LVR seine Verfahren, die das Thema rechtliche Betreuung betreffen, an die neue Rechtslage anpassen. In der dazernatsübergreifenden Vorlage ([Vorlage Nr. 15/1061](#)) wurden daher bereits 2022 wesentliche Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform skizziert und Anknüpfungspunkte im LVR beleuchtet.

Viele Mitarbeitende im LVR sind auch privat mit dem Thema rechtliche Betreuung befasst, z.B., weil sie selbst als rechtliche Betreuung für ein Familienmitglied bestellt wurden. Zugleich können alle Menschen, z.B. aufgrund von Unfall oder Erkrankung, in die Situation kommen, dass eine rechtliche Betreuung zu unserer Unterstützung erforderlich wird.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden und die LVR-Sozialberatung haben daher am 19. September 2023 gemeinsam zu einer digitalen Mittagspausenveranstaltung eingeladen. Es referierte Benedikt Merten, Geschäftsführer des Betreuungsvereins Lebenshilfe NRW e.V.

➔ Häufig gestellte Fragen (FAQ): [BMJ - Vorsorge und Betreuungsrecht - Betreuungsrecht](#)

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2023 insgesamt **68 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Erstmals lassen sich besonders viele Aktivitäten der Zielrichtung 6 („Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen“) zuordnen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2023	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2022	Berichtsjahr 2021	Berichtsjahr 2020	Berichtsjahr 2019
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	4	6	6	6	8
ZIELRICHTUNG 2	8	12	6	8	10
ZIELRICHTUNG 3	4	4	2	2	1
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	7	8	8	9	7
ZIELRICHTUNG 5	6	3	2	1	2
ZIELRICHTUNG 6	10	5	3	6	4
ZIELRICHTUNG 7	5	4	1	2	
ZIELRICHTUNG 8	2	2	3	3	1
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	9	12	12	11	15
ZIELRICHTUNG 10	7	5	8	8	9
ZIELRICHTUNG 11	3	5	5	2	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	3	3	4	6	10
Insgesamt	68	69	60	64	70

Vorlage Nr. 15/2323

öffentlich

Datum: 26.03.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum

Ausschuss für Inklusion **18.04.2024** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Landesorganisationen der Selbsthilfe fordern transparente Verfahren für
Eingliederungshilfen junger Menschen mit Behinderungen**

Kenntnisnahme:

Der Aufruf der Landesverbände der Selbsthilfe in NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2323 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anspruch auf Eingliederungs-Hilfe. Damit sie teilhaben können.

Sechs Verbände in NRW finden: Es ist zu kompliziert an die richtige Hilfe zu kommen.

Daher haben sie in einem Papier verschiedene Vorschläge aufgeschrieben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text? Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie unter <https://leichtesprache.lvr.de/>.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der Aufruf von sechs Landesorganisationen der Selbsthilfe in NRW mit dem Titel „Landesorganisationen der Selbsthilfe fordern transparente Verfahren für Eingliederungshilfen junger Menschen mit Behinderungen“ (s. Anlage 1) soll beraten werden.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 (Vorschriften und Verfahren) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2323:

Im Januar 2024 haben sechs Landesorganisationen der Selbsthilfe in NRW, namentlich der Autismus Landesverband NRW, die Lebenshilfe NRW, der Landesbehindertenrat NRW (LBR NRW), der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen (lvkm), der Verein Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW und die LAG Selbsthilfe NRW, einen gemeinsamen Aufruf veröffentlicht. Dieser Aufruf trägt die Überschrift: „Landesorganisationen der Selbsthilfe fordern transparente Verfahren für Eingliederungshilfen junger Menschen mit Behinderungen“.

Auf Anregung von Herrn Gabor (LBR-Pool) in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 15.02.2024 und mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden soll der Aufruf in der nächsten gemeinsamen Sitzung beider Gremien beraten werden. Er ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

In Vertretung

L i m b a c h

Landesorganisationen der Selbsthilfe fordern transparente Verfahren für Eingliederungshilfen junger Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung:

Entsprechend dem Auftrag des SGB IX sind in NRW inzwischen im Landesrahmenvertrag die wesentlichen Vertragsgrundlagen für Leistungen der Eingliederungshilfe getroffen worden. Vertragspartner dieser Vereinbarungen waren und sind gemäß § 131 SGB IX auf der einen Seite die „Träger der Eingliederungshilfe“ (Landschaftsverbände, Landkreise und kreisfreie Städte) und auf der anderen Seite die „Vereinigungen der Leistungserbringer“ (i.W. die Freie Wohlfahrt). Die dritte Bank mit beratender Stimme ist die organisierte Selbsthilfe als „Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“. Die in diesem Vertragswerk verabschiedeten Rahmenbedingungen und Leistungsbeschreibungen werden nach Beratung in Arbeitsgruppen in der Gemeinsamen Kommission kontinuierlich konkretisiert und fortgeschrieben.

Im Rahmen einer Bewertung des bisherigen Verlaufs der Verhandlungen müssen wir als Landesverbände der Selbsthilfe feststellen, dass für junge Menschen mit Behinderungen die erzielten Vereinbarungen zum Teil wegen komplizierter Zuständigkeits- und Verfahrensregeln auf Landesebene leider nicht zu der vom Gesetzgeber gewünschten Einheitlichkeit und Transparenz beigetragen haben.

Dies betrifft insbesondere die ambulanten Eingliederungshilfen (s. dazu die Rahmenleistungsbeschreibungen zu A.2.6-8):

- Schulbegleitungen und Teilhabe an Bildung als Eingliederungshilfen nach (§ 112, 75 SGB IX),
- Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext (§§ 113, 79 SGB IX),
- Autismusspezifische Fachleistungen (§§ 112, 113, 75, 79 SGB IX) bei Autismus-Spektrum-Störungen.

1. Zur Regelung des § 1 AG-SGB IX NRW:

Die verwirrenden Zuständigkeitsregelungen finden sich zum einen in den in § 1 AG-SGB IX NRW vorgegebenen und wenig nachvollziehbaren Wechseln der Leistungsträgerschaft bei ambulanten Eingliederungshilfen für junge Menschen.

So liegt die Trägerschaft solcher Leistungen im Vorschulalter zunächst wie bei grundsätzlich allen Eingliederungshilfen bei den Landschaftsverbänden, wechselt mit der Einschulung zu den Kreisen und kreisfreien Städten über und nach dem Schulbesuch wieder zurück zu den Landschaftsverbänden. Dies bedeutet je nach Lebensalter unterschiedliche Zuständigkeiten vor, während und nach dem Schulbesuch, was für die Betroffenen und ihre Familien, für die beteiligten Leistungsträger wie auch für die Leistungserbringer mit Intransparenz, erheblicher Bürokratie, Verunsicherung, Kosten- und Zeitaufwand sowie Schnittstellenproblemen verbunden ist. Die Leistungserbringer, oft Organisationen der Selbsthilfe, sind dadurch mit einer Vielzahl von Vertragspartnern konfrontiert und müssen für die gleiche Leistung unterschiedlichste Verhandlungen führen.

Wir fordern daher vom Landesgesetzgeber in Abänderung von § 1 Abs. 2 auch für ambulante Eingliederungshilfen zugunsten junger Menschen eine altersunabhängige Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW.

2. Zum Umgang mit Ansprüchen nach § 35a SGB VIII:

Eine weitere und zusätzliche Problematik ergibt sich für junge Menschen bei seelischen Behinderungen aus dem zunehmend uneinheitlichen Umgang der Jugendämter in NRW mit ambulanten Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Zwar werden in der Regel für Ansprüche auf ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB IX von den meisten Jugendämtern ggf. nach § 123 ff SGB IX getroffene Vereinbarungen zugrunde gelegt, wenn es sich um Leistungen handelt, die den gleichen Adressatenkreis betreffen. Dies entspricht dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, indem er in § 35a SGB VIII ausdrücklich auf die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verweist. Zunehmend gehen Jugendämter aber dazu über, grundsätzlich eigene Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verhandeln zu wollen, wenn für junge Menschen entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ambulante Eingliederungshilfen beantragt werden.

Dies ist für alle Beteiligten mit Zeitaufwand, vermeidbarer Bürokratie und fehlender Transparenz verbunden und insbesondere dann nicht nachvollziehbar, wenn der Leistungserbringer hierfür eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB IX getroffen hat, der die gleiche Fachkonzeption und Leistungsbeschreibung zugrunde liegt, wie dies bei Schulbegleitung, Assistenz im familiären Kontext und autismusspezifischer Fachleistung der Fall ist.

- ◆ Für solche Eingliederungshilfen auch seitens der Jugendämter grundsätzlich die ggf. nach § 123 SGB IX getroffenen Vereinbarungen anzuwenden, ist u.a. aus folgenden Gründen sinnvoll:
- ◆ Für diese *ambulanten* Eingliederungshilfen finden in NRW die für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geltenden Vorschriften der §§ 78b bis 78g gem. § 78a SGB VIII keine Anwendung.
- ◆ Für gleiche Leistungen bei gleicher Fachkonzeption und Leistungsbeschreibung unterschiedliche Vereinbarungen und Entgelte zu vereinbaren, widerspricht gegenüber den Leistungsberechtigten dem Gleichbehandlungsgrundsatz und verhindert schnelle und unbürokratische Hilfe.
- ◆ Dem Willen des Gesetzgebers nach möglichst einheitlichen Hilfen für Menschen mit Behinderungen widerspricht es, wenn es für die Jugendämter in NRW kein einheitliches, vorhersehbares und transparentes Verfahren für diese ambulanten Eingliederungshilfen gibt. Gemäß § 78a Abs.2 wäre dies auf Landesebene möglich.
- ◆ Die Träger der Jugendhilfe (Kommunale Jugendämter und Landesjugendämter) haben im Interesse der Einheitlichkeit landesweit nur eine Handreichung für Hilfen zur Erziehung, nicht aber für Eingliederungshilfen erarbeitet.

Wir fordern daher einen landeseinheitlichen Umgang mit Ansprüchen auf ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, was entweder durch die Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände mit einheitlichen, am SGB IX ausgerichteten Vorgaben erreicht werden könnte oder durch den Landesgesetzgeber gem. § 78a Abs. 2 SGB VIII.

Da inzwischen viele junge Menschen und ihre Familien von diesen Unsicherheiten betroffen sind und ihnen aktuell zunehmend schnelle Hilfen vorenthalten bleiben, bitten wir um eine zügige Befassung der hier angesprochenen Themen.

Deshalb möchten wir auch ausdrücklich bitten, damit nicht auf die vom Gesetzgeber geplante Reform des SGB VIII zu warten, zumal die von uns vorgeschlagenen Änderungen bzw. Klarstellungen weder dem aktuellen noch den geplanten Änderungen entgegen stehen, sondern sogar schon Schritte in Richtung der angestrebten „integrierten Lösung“ sein können und nach unserer Überzeugung jetzt und in Zukunft mit Klarheit und unbürokratischen Abläufen den jungen Menschen, den Leistungsanbietern und auch den beteiligten Jugendämtern zugute kämen. Dies ist schon heute dringend geboten!

Düsseldorf, im Januar 2024



Ergänzungsvorlage Nr. 15/2212/1

öffentlich

Datum: 11.04.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Unkelbach / Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Beschluss
Umweltausschuss	08.05.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung eines Facharbeitskreises „Nachhaltige Entwicklung“ gem. § 38 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss bildet gemäß Vorlage Nr. 15/2212/1 den Facharbeitskreis „Nachhaltige Entwicklung“ mit sofortiger Wirkung für die Dauer der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland. Als Mitglieder werden durch die Fraktionen benannt: _____

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Jahr 2015 haben viele Ländern aus der ganzen Welt 17 Ziele aufgeschrieben.

In Alltags-Sprache heißen diese Ziele:

Ziele für Nachhaltige Entwicklung.

Es sind Ziele für eine bessere Welt.



Der LVR will diese Ziele erreichen.

Daher macht der LVR gerade ein Projekt zum Thema Nachhaltige Entwicklung.

Auch die Politikerinnen und Politiker im LVR arbeiten an dem Thema mit.

Daher wird nun eine Gruppe eingerichtet.

Die Gruppe heißt:

Facharbeitskreis Nachhaltige Entwicklung.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

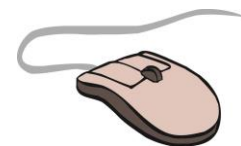
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Fassung vom 23.03.2023) wird zur Beratung der gem. LA-Beschluss vom 29.09.2023 (Vorlage Nr. 15/1743) in der Verwaltung weiterzuentwickelnden „Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR“ ein Facharbeitskreis „Nachhaltige Entwicklung“ des Landschaftsausschusses für die Dauer der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland eingerichtet.

Im Facharbeitskreis werden die Ergebnisse (strategische Themen sowie entsprechende Ziele und Maßnahmen) des mit der LAG 21 NRW e.V. begonnenen dezernatsübergreifenden Projektes „Nachhaltigkeit inklusiv“ im Querschnitt erörtert und beraten.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 9 (Menschenrechtsbildung) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2212/1:

Gemäß § 38 Absatz 3 sind **grundsätzlich** die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie der*die Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises.

Für den Facharbeitskreis „Nachhaltige Entwicklung“ weist die Verwaltung ausdrücklich darauf hin, dass jede im Landschaftsausschuss vertretene Fraktion damit auch die Möglichkeit hat, **ausnahmsweise** ein anderes Fraktionsmitglied zu benennen, z.B. wenn es aus Sicht der Fraktion besondere **Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Nachhaltigkeitsmanagement** besitzt.

Für den Abwesenheitsfall wird im Übrigen vorgeschlagen, dass jedes benannte Mitglied des FAK von jedem anderen Fraktionsmitglied vertreten werden kann.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2212:

Gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien in der Fassung vom 23.03.2023 können Facharbeitskreise (FAK) zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.

Der Landschaftsausschuss errichtet hiermit den Facharbeitskreis „Nachhaltige Entwicklung“ mit sofortiger Wirkung für die Dauer der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung.

Im Facharbeitskreis werden die Ergebnisse (strategische Themen sowie entsprechende Ziele und Maßnahmen) des mit der LAG 21 NRW e.V. begonnenen dezernatsübergreifenden Projektes „Nachhaltigkeit inklusiv“ im Querschnitt politisch erörtert und beraten.

Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses der Vorlage Nr. 15/1743 dient der FAK somit der laufenden Information und Beteiligung der politischen Vertretung mit dem Ziel, die abschließende politische Bewertung der Projektergebnisse auf der Grundlage einer Beschlussvorlage für den Landschaftsausschuss (final im 2. Quartal 2025 in einem sog. „LVR-Handlungsprogramm“) vorzubereiten.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann bei Bedarf weitere Teilnehmende, z.B. Verwaltungsmitarbeitende, hinzuziehen.

Mitglieder des Facharbeitskreises „Nachhaltige Entwicklung“ sind unbeschadet der Vertretungsregelungen die LVR-Landesdirektorin, die Vorsitzende des Landschaftsausschusses und die Sprecher*innen der im Landschaftsausschuss vertretenen Fraktionen.

Im Übrigen wird auf Vorschriften der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien in der Fassung vom 23.03.2023 verwiesen.

L u b e k

TOP 6 Weitere Kenntnisnahmen

Vorlage Nr. 15/2292

öffentlich

Datum: 28.03.2024
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 10.04
Bearbeitung: Sabine Brinkmann

Kommission Gleichstellung	16.04.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Beitrittserklärung "Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung"

Beschlussvorschlag:

Der Unterzeichnung der Beitrittserklärung "Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2292 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Sexuelle Belästigung und Sexismus passieren oft.

Auch am Arbeitsplatz.

Sexismus bedeutet:

Menschen werden schlechter behandelt,
weil sie ein bestimmtes Geschlecht haben.



Betroffenen Menschen geht es dann sehr schlecht.

Sie können krank werden.

Sie fühlen sich unwohl.

Manchmal bekommen Männer und Frauen nicht die gleichen Chancen.

Wegen Sexismus.



Es gibt ein Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“.

Ein Bündnis ist eine Vereinigung
von verschiedenen Menschen und Gruppen.

Sie wollen gegen diese Probleme kämpfen.

Deshalb gibt es eine Vereinbarung.

546 Menschen haben die Vereinbarung unterschrieben.

Sie sind Vertreter aus der Politik und aus der Wirtschaft
und aus der Gesellschaft.



Das **Bundes-Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**,
kurz **BMFSFJ** fördert das Bündnis.

Zusammen mit der **EAF** Berlin.

Das ist die **Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft**.

Sie haben die Vereinbarung geschrieben.

Der LVR will die Vereinbarung auch unterschreiben.

Er will seine Mitarbeiter schützen.

Vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.



Wir wollen keinen Sexismus.

Mitarbeitende sollen sich sicher und wohl fühlen.

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Sexuelle Belästigung und Sexismus am Arbeitsplatz ist in unserer Gesellschaft und in der Arbeitswelt allgegenwärtig. Dabei können die Ausmaße für Betroffene schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen bedeuten. Neben physischen und psychischen Folgen kann durch Sexismus eine ungleiche Chancenverteilung zwischen den Geschlechtern begünstigt werden.

Das Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“, durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert und von diesem gemeinsam mit der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft) durchgeführt, will den zuvor genannten Aspekten mit allen seinen Unterzeichner*innen entschieden entgegentreten. Bisher haben 546 Vertreter*innen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sowie dem öffentlichen Dienst die gemeinsame Erklärung unterzeichnet und sich damit dem Bündnis angeschlossen (Stand 24.01.2024).

Auch der LVR ist in vielen Bereichen zum Schutz seiner Mitarbeitenden vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aktiv. Mit der Beitrittserklärung „Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“ bekräftigt der LVR, dass es im LVR eine klare Haltung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gibt. Ein solches Zeichen kann auch für die Gewinnung neuer Mitarbeitenden von Bedeutung sein und den LVR-Mitarbeitenden zeigen, dass die Relevanz des Themas gesehen und präventiv gehandelt wird.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2292:

Sexismus ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Dabei begegnet uns das Thema täglich und fast überall – in Medien und Kultur, in der Werbung, am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum, in der Politik und in vielen weiteren Bereichen. Beim Thema Sexismus und sexuelle Gewalt geht es um Herabwürdigungen aufgrund des Geschlechts, Machtmissbrauch und Grenzverletzungen. Sexismus ist nicht harmlos und hat Folgen: Er kann zu ungleicher Chancenverteilung und sexueller Belästigung bis hin zu Gewalt führen, die sich wiederum auf das Gesundheitsempfinden und die Psyche der Betroffenen auswirken können.¹ Dem will das Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“ entschieden entgetreten.

Das Bündnis wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert und von diesem gemeinsam mit der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft) durchgeführt. Viele andere Unternehmen, Verbände, NGOs und Akteure aus der Wirtschaft, Politik und dem öffentlichen Dienst haben die Erklärung bereits unterzeichnet. Zu den aktuell 546² Unterzeichnenden gehören unter anderem: die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die Bundesstiftung Gleichstellung, der Deutsche Städtetag, Jobcenter, Frauenberatungsstellen, Universitäten, kommunale Akteur*innen und viele weitere Unterzeichnenden aus Politik und Wirtschaft. Auch einzelne Mitgliedskörperschaften des LVRs, wie zum Beispiel die Städteregion Aachen, sind dem Bündnis bereits beigetreten.

Schon jetzt ist der LVR durch verschiedene Maßnahmen aktiv, um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (präventiv) vorzubeugen und hat eine klare Haltung zu dieser Thematik. Nicht zuletzt durch das „Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR“, das „Diversity-Konzept“ und den „Gleichstellungsplan 2025“ wird der Fokus auf den Schutz der Mitarbeitenden gerichtet. Alle diese Dokumente und Maßnahmen befassen sich mit dem Thema „Schutz vor (sexueller) Gewalt“ im LVR. Ebenfalls wurde seitens der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming in den „Dialogforen gegen Sexismus“ mitgearbeitet. Daraus entstand unter anderem die Handreichung des Bündnisses „Gemeinsam gegen Sexismus – Maßnahmen gegen Sexismus am Arbeitsplatz in Kultur, Medien und öffentlichen Raum“.

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming bietet zudem präventive Maßnahmen zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im LVR an. Hervorzuheben sind die Sensibilisierungsworkshops in den Ausbildungskursen der Pflege, Informationsmaterialien mit internen und externen Anlauf- und Beratungsstellen, die für die Beschäftigten flächendeckend zum Einsatz kommen sowie die vertrauliche Unterstützung und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten sowohl für die Betroffenen als auch die Führungskräfte im LVR. In 2024 wird das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung ein Fortbildungsangebot für Führungskräfte zum Umgang und zur Prävention von sexueller Belastung am Arbeitsplatz im Rahmen des LVR-Führungskräfte-Curriculums anbieten.

Um die Konzepte und die aufgeführten Angebote des LVR zu untermauern und Menschen im und außerhalb des LVR zu zeigen, dass es im LVR eine klare Haltung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gibt, kann durch die Unterzeichnung des Bündnisses noch einmal die Haltung deutlich unterstrichen und nach außen sichtbar gemacht werden.

¹ Bündnis gemeinsam gegen Sexismus

² Stand 21.01.2024

Ein solches Zeichen kann auch für die Gewinnung neuer Mitarbeitenden von Bedeutung sein und den LVR-Mitarbeitenden zeigen, dass die Relevanz des Themas gesehen und präventiv gehandelt wird.

In Vertretung

L i m b a c h

Anlage:

Gemeinsame Erklärung - Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung



Gemeinsame Erklärung

Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung

**GEMEINSAM
GEGEN
SEXISMUS**

Sexismus und sexuelle Belästigung begegnen vielen Menschen im Alltag in ganz unterschiedlicher Weise und überall – im öffentlichen Raum, in den Medien, auf der Theaterbühne, in der Werbung, am Arbeitsplatz, in Bus und Bahn oder in der Politik. Sexismus gerade gegenüber Frauen ist in unserer Gesellschaft viel weiter verbreitet, als wir es auf den ersten Blick sehen.

Sexismus zeigt sich beispielsweise in Form von Grenzverletzungen, Herabwürdigungen und Machtmissbrauch aufgrund des Geschlechts. Er gründet auf stereotypen Geschlechterrollen und verfestigt sie. Sexismus tritt in vielen, oft alltäglichen Varianten auf. Das Spektrum reicht von rückwärtsgewandten Rollenzuschreibungen und scheinbar spaßhaften Bemerkungen bis zu offener Herabsetzung. Er darf weder auf individueller Ebene stattfinden, zum Beispiel zwischen Kolleginnen und Kollegen, noch in den gesellschaftlichen Strukturen, in denen wir leben, verankert sein.

Sexismus hat Folgen: Er kann zu ungleicher Chancenverteilung und zu sexueller Belästigung bis hin zu Gewalt führen. Der Übergang von Sexismus zu sexueller Belästigung ist fließend – und ist damit auch ein Nährboden für Gewalt.

Gemeinsam wollen wir Sexismus und sexuelle Belästigung erkennen, hinsehen und zeigen, wie wir hier wirksam entgegenreten können.

Wir wollen einen öffentlichen Raum, in dem sich alle sicher fühlen können – unabhängig vom Geschlecht und der Uhrzeit.

Sexismus und sexuelle Belästigung können zu Krankheit, Fehlzeiten und schlechtem Klima am Arbeitsplatz führen. Das bewusste Eintreten des Arbeitgebers gegen Sexismus ist daher nicht nur eine Frage des Anstands, sondern auch der wirtschaftlichen Vernunft und geht uns alle an.

Wir wollen, dass sich Frauen und Männer an ihren Arbeitsplätzen sicher fühlen und gleiche Chancen haben.

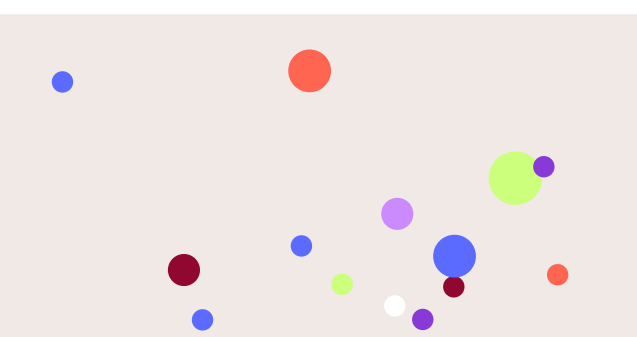
Dafür ist es wichtig, dass Führungskräfte in Unternehmen und Organisationen sich zu ihrer Verantwortung bekennen, ihre Mitarbeitenden vor Sexismus und sexueller Belästigung zu schützen – egal ob an der Kasse, im Büro oder in der Fabrik. Das sorgt nicht nur für ein gutes Miteinander, sondern stärkt Unternehmen und Organisationen insgesamt.

Unser Ziel ist eine gleiche Teilhabe aller Menschen in Kultur und Medien, frei von Sexismus, sexueller Belästigung und rückwärtsgewandten Rollenstereotypen – an den Arbeitsplätzen, aber auch in Texten, Filmen und auf der Bühne.



GEMEINSAM GEGEN SEXISMUS

Daran arbeiten wir gemeinsam:

- Wir werben für eine Kultur und Organisationen, in denen Sexismus und sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Männer keinen Platz haben.
 - Wir sehen das Einschreiten gegen sexistisches Verhalten und sexuelle Belästigung als Selbstverständlichkeit und Führungsaufgabe. Wir wollen alle Verantwortlichen sensibilisieren und in Initiativen einbeziehen.
 - Wir wenden klare Leitlinien zum Umgang mit Sexismus und sexueller Belästigung an.
 - Wir informieren über das Verbot der Benachteiligung (wegen des Geschlechts) und sexueller Belästigung und richten Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein.
 - Prävention und Sensibilisierung stehen an erster Stelle. Wir verbessern daher die Verbreitung von Informationen über Sexismus, sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt, individuelle Handlungsmöglichkeiten und Beratungsangebote.
 - Wir wollen die Zugänge für Frauen zur Kultur- und Medienbranche erleichtern und die Repräsentanz von Frauen auf Bildschirmen und Bühnen erhöhen. Wir setzen uns noch stärker dafür ein, die Zugangsmöglichkeiten für Frauen in Führungspositionen zu verbessern.
 - Wir motivieren alle, Verantwortung zu übernehmen und sich gegen Sexismus und sexualisierte Gewalt in Kultur und Medien, im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz einzusetzen und Betroffenen zu helfen.
 - Wir verstehen es als eine Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte, Sexismus und sexualisierte Gewalt in all ihren Erscheinungsformen zu verhindern und zu beenden.
- 

Vorlage Nr. 15/2311

öffentlich

Datum: 02.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Leisbrock

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.04.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.04.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Kenntnis
Schulausschuss	06.05.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	07.05.2024	Kenntnis
Kulturausschuss	13.05.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	03.06.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	04.06.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	05.06.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	06.06.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.06.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatzes am Ersten Arbeitsmarkt

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/2311 "Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatz am Ersten Arbeitsmarkt" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Personalkosten
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Für Menschen mit Behinderungen gibt es eine besondere Ausbildung:
die Fachpraktiker-Ausbildung.

Die Ausbildung ist leichter als eine normale Ausbildung.

Es gibt verschiedene Fachpraktiker-Ausbildungen.

Zum Beispiel:

- Fachpraktiker für Hauswirtschaft
- Fachpraktiker in der Holz-Verarbeitung.

In der Vorlage stellt der LVR dar:

Hier könnte es Fachpraktiker-Ausbildungen geben.

Besonders gut eignen sich als Ausbildungsorte:

- Die Kliniken des LVR
- Die Museen des LVR.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

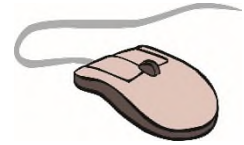
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden

Sie unter <https://leichtesprache.lvr.de/>.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt darzustellen bzw. zu prüfen, wie die Einrichtung von Ausbildungsstellen –ggf. in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung- im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR erfolgen kann.

In den Ausbildungsbereichen des LVR ist diese Form der Ausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/ § 42r Handwerksordnung (HwO) bekannt. Sie wird bspw. im Bereich der Holzverarbeitung im LVR-APX und Küche in der LVR-Klinik Köln regelmäßig angeboten. Auch in anderen Fachgebieten, wie bspw. Gartenbau könnte die fachpraktische Ausbildung beim LVR durchgeführt werden. Viele Bereiche des LVR stehen einer theoriereduzierten Ausbildung offen gegenüber. Die besten Möglichkeiten zur Realisierung der fachpraktischen Ausbildung werden in den LVR-Kliniken oder Außendienststellen des Kulturdezernates gesehen.

Die Beschäftigung von Fachpraktiker*innen-Auszubildenden kann mit dem Budget für Ausbildung finanziell gefördert werden. Die Agentur für Arbeit gewährt einen monatlichen Zuschuss von bis zu 80 % der Ausbildungsvergütung. Auch aus dem Budget für Arbeit kann ein einmaliger Ausbildungszuschuss zu den Personalkosten erfolgen. Dieser beträgt zurzeit bis zu 3.000 €.

Die Unterstützung wird von Bildungsträgern vor Ort bspw. durch Berufsförderungswerke sichergestellt. Insbesondere für junge Menschen mit Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit bietet das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg verschiedene Fachpraktiker*innen-Klassen an. Eine entsprechende Regelung nach § 66 BBiG vorausgesetzt, könnte ein Angebot für einen Kurs „Fachpraktiker*innen im sozialen Bereich“ am LVR-Berufskolleg geschaffen werden.

Im Rahmen des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe und von Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern zur Erbringung von Leistungen kann für die fachpraktische Ausbildung geworben werden.

Die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt richten sich nach der Verfügbarkeit von freien Stellen, die entsprechend bewertet sind.

Die Ausbildung zur*zum Fachpraktiker*in basiert auf den Regelungen der § 66 BBiG/§ 42r HwO. Als anerkannte Ausbildungsberufe nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zur neuen Entgeltordnung sind aber nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind (§ 4 BBiG/§ 25 HwO), erfasst. Eine Eingruppierung ist in den überwiegenden Fällen nur in die Entgeltgruppe 3 TVöD möglich.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2311:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt darzustellen bzw. zu prüfen, wie die Einrichtung von Ausbildungsstellen –ggf. in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung- im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR erfolgen kann.

Die in dem Beschluss in Verbindung mit dem Antrag Nr. 15/145 und seiner Begründung aufgeführten Aspekte werden in dieser Vorlage aufgegriffen.

1. Hintergrund zur theoriereduzierten Ausbildung

Menschen mit Behinderung, denen aufgrund der Art und Schwere der Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleich keine Regelausbildung möglich ist, können eine Fachpraktiker*innenausbildung gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO absolvieren.

Oberstes Ziel ist immer die reguläre Ausbildung. Bevor eine Fachpraktiker*innenausbildung in Frage kommt, ist stets zu prüfen, ob mit geeigneter Unterstützung –dem sogenannten Nachteilsausgleich- nicht doch eine Regelausbildung möglich ist, zum Beispiel durch Stützunterricht, Verlängerung der Schreibzeit bei Klausuren oder Verlängerung der Ausbildungszeit. Für Arbeitgeber besteht die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit durch einen Beschäftigungssicherungszuschuss (den früheren Minderleistungsausgleich) nach § 185 SGB IX.

Die Feststellung der fehlenden Eignung für eine Regelausbildung erfolgt durch den berufspsychologischen Service der zuständigen Agentur für Arbeit und ist Voraussetzung für die Ausbildung in einem Beruf als Fachpraktiker*in.

Bei der Fachpraktiker*innenausbildung handelt es sich um eine Ausbildung innerhalb des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), welche eine anschließende Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.

Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an denen anerkannter Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen. Daher wird die Fachpraktiker*innenausbildung auch als „theoriereduzierte Ausbildung“ bezeichnet.

Das Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt vor der jeweils zuständigen Kammer. Die Ausbildung dauert meist zwei bis drei Jahre je nach Ausbildungsberuf.

Im Jahr 2022 wurden auf Basis von § 66 BBiG oder § 42r HwO bundesweit 6.172 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen (2019: 7.669; 2020: 7.234; 2021: 6.969). Dies entspricht einem Anteil von 1,3 % an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. In den drei Vorjahren hatte der Anteil 1,5 % betragen. 90 % der gesamten Auszubildenden finden in der überbetrieblichen Form statt.

Der Katalog der Bundesagentur für Arbeit umfasst zurzeit 52 Berufsbilder für Fachpraktiker*innen. Eine Auswahl hiervon könnte für den LVR in Frage kommen:

- Fachpraktiker*in für Büromanagement
- Fachpraktiker*in Küche
- Fachpraktiker*in Service in sozialen Einrichtungen
- Fachpraktiker*in für Holzverarbeitung
- Fachpraktiker*in für IT-Systeme

- Fachpraktiker*in im Gartenbau
- Fachpraktiker*in für Landwirt

Die Ausbildung kann sowohl überbetrieblich, in Bildungseinrichtungen mit Betriebspraktika, oder betrieblich, regulär oder begleitet durch einen Bildungsträger, durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb ist zu beachten, dass Ausbilder*innen neben der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen müssen. Es ist eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZa) mit den Kompetenzfeldern

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/ Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

erforderlich.

Die aufgeführten Anforderungen gelten auch als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise, z. B. durch eine (sonder-)pädagogische Ausbildung, glaubhaft gemacht werden können. Die Qualität der Ausbildung ist auch sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Einrichtung (Bildungsträger, Berufsschule mit entsprechender Fachpraktiker*innenklasse) erfolgt. Auch der Integrationsfachdienst kann diese Rolle übernehmen, da dort in der Regel Mitarbeiter*innen mit dieser Qualifikation beschäftigt sind.

Beantwortung der einzelnen Fragestellungen

2.1. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, ob und in welchem Umfang in Einrichtungen und Dienststellen des LVR Ausbildungsstellen für eine theoriereduzierte Ausbildung geschaffen werden können.

Der LVR bildet zurzeit in 38 verschiedenen Berufsbildern bzw. Studiengängen aus. Insgesamt 1615 Nachwuchskräfte standen zum 01.10.2023 im Ausbildungsverhältnis bzw. Studium beim LVR. Darunter befinden sich auch zwei Fachpraktiker*innen. Ein Fachpraktiker für Holzverarbeitung und eine Fachpraktikerin Küche.

Am 16.12.2016 wurde im Landschaftsausschuss mit Vorlage Nr. 14/1628/2 der „Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX“ beschlossen. Dieser wurde in 2017 umgesetzt: Zwei Mitarbeiter in den Bereichen Fundmagazin und Parkpflege wurden auf feste Arbeitsplätze übernommen. Ferner wurde in Zusammenarbeit und Förderung des LVR-Inklusionsamtes eine Tischlerwerkstatt aufgebaut und zwei ehemals im Schiffbauprojekt (Rekonstruktion der bekannten römischen Schiffstypen zu römischer Zeit im Rhein) auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (BIAPs) beschäftigte junge Männer als Auszubildende zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung – mit begleitender theoriereduzierter Ausbildung – eingestellt. Hierbei werden Arbeiten ausgeführt, die im Rahmencurriculum des Lehrberufs Fachpraktiker für Holzver-

arbeitung vorgeschrieben sind. Die hierfür im LVR-APX eingerichteten vier Ausbildungsplätze werden durch Kontakte mit den umliegenden Werkstätten und nur nach einem erfolgreichen Praktikum vor Ort besetzt.

Seit 01.08.2023 absolviert ein weiterer Auszubildender die theoriereduzierte Ausbildung als Fachpraktiker für Holzverarbeitung.

Die Ausbildung erfolgt im LVR-APX in Form der regulären betrieblichen Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung findet in einer Berufsschule statt, derzeit über die CJD Christophorusschule Neukirchen-Vluyn.

Die zweite Fachpraktikerin wird seit 2022 in der LVR-Klinik Köln in der Verteilerküche zur Fachpraktikerin Küche ebenfalls in der betrieblichen Ausbildungsform zusammen mit der IHK Köln ausgebildet.

LVR-InfoKom hat einige Aufgaben outgesourct und nimmt die Leistungen der [AfB social & green IT](#), einem Refurbisher-Unternehmen, das durch Aufarbeitung und Verkauf gebrauchter IT- und Mobilgeräte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung schafft, in Anspruch. AfB steht für „Arbeit für Menschen mit Behinderung“. Es handelt sich um ein gemeinnütziges Inklusionsunternehmen mit einer Schwerbehindertenquote von 50 %. Der AfB bildet Fachpraktiker*innen für IT-Systeme aus und beschäftigt diese weiter.

Aufgrund der Auslagerung der entsprechenden Aufgaben unterstützt LVR-InfoKom in dieser „Kooperationsform“ schwerbehinderte Menschen mit Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für eine theoriereduzierte Ausbildung.

Die LVR-Klinik Langenfeld hat vor vielen Jahren Erfahrungen mit der Ausbildung zum*zur Fachpraktiker*in für Holzverarbeitung gemacht. Grundsätzlich ist in dieser Klinik im Bereich Hauswirtschaft eine entsprechende Ausbildung denkbar, wäre aber im Sondervermögen in den zuständigen Gremien selbst zu entscheiden.

Eine theoriereduzierte Ausbildung im Bereich der Gärtnerei kann sich die LVR-Klinik Düsseldorf mit bis zu zwei Stellen vorstellen.

Auch das LVR-Freilichtmuseum Lindlar steht grundsätzlich dem Angebot eines Ausbildungsplatzes zum*zur Fachpraktiker*in im Gartenbau offen gegenüber.

Der LVR-Verbund HPH bildet aktuell keine Fachpraktiker*innen aus, da keine Ressourcen für Anleitung und Betreuung bestehen. In Betracht käme nach dortiger Prüfung und Entscheidung eine Ausbildung in den Bereichen Hauswirtschaft und eventuell Landwirtschaft.

Das LVR-Industriemuseum hat noch keine Erfahrung mit der Ausbildung von Fachpraktiker*innen gesammelt, könnte sich aber eine entsprechende Ausbildung in der Schlosserei, Schreinerei oder im Lager vorstellen. In diesen Bereichen wäre dann gegebenenfalls je nach Stellenangebot auch ein späterer Einsatz der ausgebildeten Kräfte möglich.

Die Ausbildung zum*zur Fachpraktiker*in für Büromanagement könnte im Verwaltungsbereich ein passender Ausbildungsberuf sein. Von 2014 bis 2018 wurde in der Zentralverwaltung dieser Ausbildungsberuf angeboten. Nach Abschluss der Ausbildung gestaltete sich die Übernahme sehr schwierig, zumal innerhalb des LVR vor allem in der sachbearbeitenden Verwaltung keine freien Stellen mit einfacher, insbesondere theoriereduzierter Tätigkeit vorhanden waren. Letztendlich

besteht hier dann auch eine Konkurrenz zu den Einsatzmöglichkeiten im Bereich der betriebsintegrierten Arbeitsplätze.

Diese Erfahrung hat dazu geführt, dass im Verwaltungsbereich kein Ausbildungsplatz für Fachpraktiker*innen für Büromanagement mehr angeboten wurde. Administrative Arbeitsprozesse sind in den allermeisten Fällen letztlich doch sehr theorielastig und erfordern eine diesbezügliche Kompetenz. Die Möglichkeit, bei einer überbetrieblichen Ausbildungsform ein Praktikum beim LVR zu absolvieren, wäre aber gegeben.

Hinsichtlich der Qualifizierung der Ausbilder*innen liegt die geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation überwiegend nicht vor. Lediglich im LVR-APX hat der zuständige Ausbilder und Tischlermeister in den Jahren 2019 und 2020 diese Zusatzqualifikation beim CJD, Institut für Weiterbildung, erworben. In den LVR-Kliniken kann über vergleichbar ausgebildete Sozialarbeiter*innen oder durch Inanspruchnahme des IFD die Betreuung sichergestellt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im LVR bereits Erfahrungen mit der Ausbildung von Fachpraktiker*innen gesammelt wurden und in einigen Bereichen die Möglichkeit gesehen wird, diese auszuweiten. Durch das Angebot von Informationsveranstaltungen durch die Fachberatungen für inklusive Bildung und örtliche Bildungsträger besteht hier die Aussicht, dass weitere Ausbildungsangebote durch den LVR erleichtert werden könnten.

2.2. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, ob sich solche oder andere Ausbildungsstellen für Menschen eigenen, die ein Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen können.

Grundsätzlich kann mit dem Budget für Ausbildung die eingestellte Person bzw. letztlich der Ausbildungsbetrieb gefördert werden. Vorrangiger Kostenträger für die berufliche Erstausbildung ist in der Regel die Agentur für Arbeit. Sie hat folgende Fördermöglichkeiten:

- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bis zu 80 %
- Technische Arbeitshilfen
- Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung
- Begleitete Betriebliche Ausbildung (z. B. Wissensvermittlung, sozialpädagogische Begleitung, Sicherstellung der rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation)

Der LVR kann mit dem Budget für Arbeit weitere Förderleistungen zur Verfügung stellen

- Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung
- Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung
- Unterstützung bei der behindertengerechten Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung bis zu 3.000 €
- Förderung individuell erforderlicher Maßnahmen, bspw. Jobcoaching, Stützunterricht, sofern diese nicht durch vorrangige Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit) erbracht werden.

2.3. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, welche Bildungsträger oder sonstigen Stellen die Auszubildenden unterstützen und in der Praxis begleiten können und wie dies finanziert werden kann, und inwieweit für den sozialen Bereich - insbesondere durch das LVR-Berufskolleg – geeignete Ausbildungsgänge angeboten oder beschafft werden könnten

a. Unterstützung durch Bildungsträger oder sonstige Stellen für die Auszubildenden

Hinsichtlich der Fragestellung, welche Träger die Auszubildenden bzw. die Ausbildungsbereiche unterstützen können, kann aufgrund der örtlichen Zuständigkeit nur eine beispielhafte Nennung erfolgen.

Bei den einzelnen Kammern, die für die Ausbildung zuständig sind, gibt es spezielle Fachberater*innen Inklusion. Die Integrationsfachdienste (IFD) unterstützen schwerbehinderte Schüler*innen im Übergang Schule – Beruf. Sie können die betriebliche Ausbildung psychosozial begleiten.

Die Theorieausbildung kann in Köln durch das Berufsförderungswerk Michaelshoven angeboten werden. Das CJD Berufsbildungswerk in Frechen betreibt ebenso Fachklassen für Fachpraktiker*innen. Der LVR-APX kooperiert mit der CJD Christophorusschule Neukirchen-Vluyn. Weitere Anbieter finden sich je nach Ort im [Verzeichnis REHADAT](http://www.rehadat-bildung.de) unter www.rehadat-bildung.de.

b. Bildungsgang insbesondere für den sozialen Bereich im LVR-Berufskolleg

Der LVR ist Träger des LVR-Berufskollegs -Fachschulen des Sozialwesens- mit Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau. Es umfasst die Fachschulen für Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik, Heilpädagogik sowie die Ausbildungsgänge Offene Ganztagschule, Bewegung und Gesundheit sowie Beratung und Anleitung in der Pflege.

Dort wird bislang noch kein Ausbildungsgang speziell für die Personengruppe angeboten, die keine Regelausbildung durchlaufen kann. Sozialberufe sind bislang nicht von § 66 Berufsbildungsgesetz umfasst, entsprechend enthalten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Berufskollegs diese Zielgruppe bislang nicht mit einem speziellen Ausbildungszeitpunkt.

Die Verwaltung kann sich bei Vorliegen der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen grundsätzlich vorstellen, zukünftig einen theoriereduzierten Ausbildungsgang im sozialen Bereich anzubieten, wobei auch Fragen der Refinanzierung zu klären wären. Letztlich ist hierfür entscheidend, dass Arbeitgeber die Qualifizierung anerkennen und entsprechende Beschäftigung anbieten.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen bietet die Ausbildung als Fachpraktiker*in nach § 66 Berufsbildungsgesetz für junge Menschen mit Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit in verschiedenen Bereichen an:

- Küche/Gastgewerbe (zukünftig),
- Lagerlogistik,
- Metallbau/Holztechnik und
- in anderen technischen Berufen - abhängig von der Nachfrage.

2.4. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, ob Zielvereinbarungen mit Anbietern, die über Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden, möglich sind, geeignete Ausbildungsplätze im ersten Arbeitsmarkt anzubieten

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist selbst Leistungsträger und finanziert Leistungen für leistungsberechtigte Menschen, die dann von Leistungserbringern umgesetzt werden. Im Rahmen dieses Verhältnisses schließt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern zur Erbringung von Leistungen ab – insgesamt rund 1.900 Vereinbarungen im Rheinland. Alle diese Leistungserbringer können als Arbeitgeber Ausbildungsstellen einrichten. Hier besteht für den LVR aber keine Möglichkeit, diese zu verpflichten, Ausbildungsplätze anzubieten.

Als Träger der Eingliederungshilfe besteht keine gesetzliche Grundlage, wie bspw. in einem Über- und Unterordnungsverhältnis, Zielvereinbarungen mit Arbeitgebern zur Ausbildung und Beschäftigung von Fachpraktiker*innen abzuschließen. Es besteht lediglich die Option, dafür zu werben, dass Arbeitgeber sich dafür öffnen, dem Personenkreis der leistungsberechtigten Menschen aus der Eingliederungshilfe Ausbildungsplätze (z. B. über das Budget für Ausbildung, § 61a SGB IX) anzubieten.

2.5. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und wie die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten auf dem Ersten Arbeitsmarkt dadurch, insbesondere für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, einzuschätzen sind.

In den klassischen Verwaltungsbereichen kommt bei theoriereduzierter Ausbildung ein Einsatz von Fachpraktiker*innen mit Blick auf die Tätigkeits-/Aufgabenfelder nach den bisherigen Erfahrungen eher nicht in Betracht. Grund hierfür sind die gerade mit Theoriewissen verbundenen administrativen Arbeitsprozesse, insbesondere auch wegen der bei fortschreitender Digitalisierung und Komplexität der Aufgaben zunehmend höheren Anforderungen.

Verwaltungsdienstposten sind durch die vielfältigen administrativen Aufgaben in aller Regel nach E5 aufwärts bewertet.

Für das Beispiel des*der Fachpraktiker*in für Büromanagement gilt Folgendes hinsichtlich der Eingruppierung:

Für eine Eingruppierung ab Entgeltgruppe 5 TVöD wird neben der entsprechenden Tätigkeit eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren vorausgesetzt. Anerkannte Ausbildungsberufe sind nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zur neuen Entgeltordnung aber nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind (§ 4 BBiG/§ 25 HwO). Die Ausbildung zur*zum Fachpraktiker*in basiert auf den Regelungen der § 66 BBiG/§ 42r HwO und ist daher hiervon nicht erfasst.

Für eine Eingruppierung verblieben demnach die Entgeltgruppen 2 bis 4 TVöD. Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 TVöD erfordern keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung, welche dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen soll, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe erforderlich sind. Unterstellt, die dreijährige Ausbildung zur*zum Fachpraktiker*in für Büromanagement ersetzt hier die fachliche Einarbeitung, verblieben die Entgeltgruppen 3 und 4 TVöD. Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 4 TVöD erfordern mindestens zu einem

Viertel gründliche Fachkenntnisse (nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder Fachkenntnissen) bzw. schwierige Tätigkeiten (erhöhtes Überlegungsvermögen und fachliches Geschick gegenüber der Entgeltgruppe 3 TVöD). Unterstellt, während der dreijährigen Ausbildung zur*zum Fachpraktiker*in für Büromanagement werden keine gründlichen Fachkenntnisse erworben und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse reichen (unter Berücksichtigung des jeweiligen personenbezogenen Förderplans) nicht für die Ausübung schwieriger Tätigkeiten, verbliebe letztlich die Entgeltgruppe 3 TVöD. Eine Übernahmemöglichkeit nach der Ausbildung mit dieser Eingruppierungsmöglichkeit besteht dann, wenn eine entsprechend bewertete Stelle im LVR zur Verfügung steht. Daher scheidet der Verwaltungsbereich auch aus diesen Gründen grundsätzlich aus.

Im handwerklichen Bereich bestehen dagegen vergleichsweise bessere Möglichkeiten, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Einsatzmöglichkeit zu finden. Der LVR-APX hat die beiden ersten ausgebildeten Fachpraktiker*innen bspw. auf freie Stellen übernommen.

Auch im Bereich der Garten- und Landschaftspflege werden die Möglichkeiten eines Einsatzes auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgrund des Fachkräftemangels ebenso als besser gegenüber dem Verwaltungsbereich bewertet.

In den Kliniken und Schulen, da wo Küchen vorhanden sind, können gute Übernahmemöglichkeiten bestehen. In der LVR-Klinik Köln wird bspw. nach der Fachpraktiker*innenausbildung eine Übernahme in der Verteilerküche angestrebt.

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage Nr. 15/2192

öffentlich

Datum: 19.02.2024
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Petra Kramer (70.10)/ Michael Sita (73.70)/ Sophie Starke (73.70)

Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2192 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen mit Behinderungen

Arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Dort übernehmen sie Aufgaben für Firmen: Sie verpacken Sachen oder stellen etwas her. Dafür bekommt die Werkstatt Geld von den Firmen.



Mit diesem Geld bezahlen die Werkstätten auch die Arbeit der Menschen mit Behinderung.

Die Werkstätten im Rheinland melden dem LVR jedes Jahr, wie viel Geld sie verdient haben. Und wie hoch die Kosten waren. In schwerer Sprache nennt man das: Arbeits-Ergebnis.

Der LVR berichtet über diese Arbeits-Ergebnisse der Werkstätten für 2021 und 2022. Die Vorlage zeigt: Nach der Corona-Pandemie geht es den Werkstätten im Rheinland jetzt wieder besser.

Sie bezahlen 200 Euro im Monat als Entgelt an jeden Beschäftigten mit



Behinderung – im Durchschnitt.

Durchschnitt ist ein Wort aus der schweren Sprache.

Ein Durchschnitt ist eine Rechenzahl: Man teilt das

Geld gleich auf an alle.

In der Wirklichkeit wird das Geld anders verteilt.

Nämlich: Wer sehr viel und sehr gut arbeitet, bekommt mehr Geld.

Unterschiede gibt es auch bei den Werkstätten: Manche verdienen mehr Geld als andere.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse der Jahre 2021 und 2022 der 44 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Das Arbeitsergebnis ist nach der gesetzlichen Definition die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der WfbM.

Es wird in einer Nebenrechnung aus dem Jahresabschluss, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet.

Folgende zentrale Ergebnisse sind bei den Offenlegungen 2021 und 2022 festzustellen:

- Im Durchschnitt wurde über alle Werkstätten in 2021 ein Arbeitsergebnis von 2.439 Euro und in 2022 ein Arbeitsergebnis von 2.595 Euro je beschäftigter Person und Jahr erzielt. Im Vergleich zu 2020 ist das Arbeitsergebnis je beschäftigter Person um rund 10,4 Prozent gestiegen. Im Jahr 2022 liegt die Steigerung bei 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.
- Über alle Werkstätten wurden in 2021 rund 95 Prozent und in 2022 92 Prozent der erzielten Arbeitsergebnisse an die Beschäftigten ausgezahlt. Damit liegt die Ausschüttungsquote im Schnitt deutlich über dem gesetzlich geforderten Wert von 70 Prozent. Um das Lohnniveau zu halten, hat jeweils rund ein Drittel der Werkstätten auf für Ertragsschwankungen gebildete Rücklagen zurückgegriffen.
- Zur Kompensation der Pandemieauswirkungen auf die Arbeitsentgelte haben 12 Werkstätten in 2022 rückwirkend für das Jahr 2021 Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe im Umfang von über 6 Millionen Euro erhalten. Für das Jahr 2022 gab es einen entsprechenden Ausgleich nicht mehr.
- Das Durchschnitts-Arbeitsentgelt einer beschäftigten Person im Arbeitsbereich der rheinischen Werkstätten lag 2021 bei rund 2.317 Euro im Jahr bzw. 193 Euro im Monat und 2022 bei rund 2.397 Euro im Jahr bzw. 200 Euro monatlich. Das ist eine Steigerung von 2020 zu 2021 um 5,4 Prozent, sowie um weitere 3,5 Prozent von 2021 zu 2022.
- Die Werkstätten im Rheinland zahlten in 2021 Entgelte in einer durchschnittlichen Spanne von 99 Euro bis zu maximal 1.936 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Der mittlere Wert der oberen Entgeltspanne (Median) beträgt 2021 über alle 44 Werkstätten 554 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Das heißt: 22 Werkstätten blieben mit ihrem maximalen Entgelt unter diesem Wert, 22 Werkstätten lagen darüber.
- In 2022 zahlten die Werkstätten im Rheinland Entgelte in einer Spanne von 109 Euro bis zu maximal 2.342 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Der Median beträgt in 2022 über alle 44 Werkstätten 568 Euro pro beschäftigter Person und Monat.
- Die Erträge der WfbM je beschäftigter Person stiegen in 2021 im Durchschnitt um 4,9 Prozent und in 2022 um 5,7 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Insbesondere die Umsatzerlöse je beschäftigter Person und Jahr, also die Erfolge aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Werkstatt, zeigen in 2021 nach Abschwächung der

Pandemieauswirkungen eine deutliche Steigerung von 12,4 Prozent und in 2022 von nochmals 5,2 Prozent zum Vorjahr. Die Reha-Erträge stiegen in 2021 um 1,1 Prozent und in 2022 um 3,1 Prozent.

- Die Kosten der WfbM je beschäftigter Person sind in 2021 um 4,2 Prozent und 2022 um 5,6 Prozent gestiegen. Dies geht auf einen erhöhten Personalaufwand infolge von Tarifsteigerungen (2021: + 1 Prozent; 2022: + 4,0 Prozent) zurück, aber auch auf steigende Sachkosten (Sachkosten je beschäftigter Person 2021 + 10,2 Prozent, 2022 + 8,4 Prozent).

Die Arbeitsergebnisse und Arbeitsentgelte entwickeln sich wie in den Vorjahren auch in 2021 und 2022 in den einzelnen Werkstätten unterschiedlich.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2192:

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse der Jahre 2021 und 2022 der 44 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zieht einen Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 2020. Über die Offenlegung für die Jahre 2019 und 2020 wurde dem Sozialausschuss mit der Vorlage Nr. 15/899 berichtet.

1. Rechtlicher Hintergrund und rheinische Standards

Zu den Aufgaben der Werkstätten (WfbM) gehört, den Menschen mit Behinderung „eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer individuellen Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten“ (§ 219 SGB IX). In diesem Zusammenhang vereinbaren die WfbM mit dem Werkstattrat anhand von individuell definierten Kriterien einen Verteilungsschlüssel zur leistungsgerechten Ermittlung der Arbeitsentgelte. Die Werkstättenverordnung (§ 12 WVO) verpflichtet die WfbM, sich im Rahmen ihres rehabilitativen Auftrages an wirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren und ein wirtschaftliches Arbeitsergebnis anzustreben.

Das Arbeitsergebnis ist gesetzlich definiert als die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der WfbM (§ 12 Abs. 4 WVO). Es wird in einer gesonderten Rechnung aus Daten des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung der WfbM hergeleitet.

Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses haben die WfbM gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe offen zu legen (§ 12 Abs. 6 WVO).

Der LVR und Vertreter der rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben hierzu Standards erarbeitet und vereinbart, die seit der Offenlegung 2010 von allen rheinischen WfbM verbindlich anzuwenden sind. Der LWL arbeitet seit 2018 ebenfalls auf dieser Basis bei der Offenlegung der Arbeitsergebnisse.

Auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe wird aktuell eine bundesweite Empfehlung erarbeitet, die wesentlich auf den rheinischen Standards basiert, diese aber auch fortentwickelt.

Gleichzeitig steht das Werkstattssystem (und insbesondere die niedrige Entlohnung der Werkstattbeschäftigten) seit längerem in der Kritik und wird mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention als wenig inklusiv beurteilt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im August 2020 eine Studie zu einem „transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ beauftragt. Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaften haben Mitte September 2023 den Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben vorgelegt. Das BMAS plant nun, auf dieser Basis im Jahr 2024 Gesetzesänderungen zu einer Reform des Werkstattsystems vorzunehmen und ist dazu in einen strukturierten Dialog mit allen relevanten Akteuren eingetreten.

2. Wirtschaftliche Entwicklung in den Werkstätten 2021 und 2022

Nachdem die im März 2020 eingetretene Corona-Krise die Werkstätten vor große Herausforderungen gestellt und die wirtschaftlichen Ergebnisse maßgeblich beeinflusst hat, konnte in 2021 eine partielle wirtschaftliche Erholung festgestellt werden, die sich in 2022 fortgesetzt hat.

Dennoch haben auch in 2021 bis in das Jahr 2022 hinein krankheits- und quarantänebedingte Abwesenheiten von Betreuungspersonal und Werkstattbeschäftigten zu Beeinträchtigungen in der Produktion geführt. Auch Aufträge blieben - vor allem im ersten Halbjahr 2021 - weiterhin aus und Materialengpässe, verbunden mit gestiegenen Rohstoffpreisen, setzten sich fort.

Etliche Mitarbeitende sind, auch nach Ende der pandemie-bedingten Schließungen, aus Angst vor Ansteckung mit Covid-19 zunächst nicht in die WfbM zurückgekehrt. Zudem hat eine steigende Zahl Beschäftigter die Werkstatt aus Altersgründen verlassen. WfbM-Beschäftigte erwerben nach 20 Jahren Tätigkeit in einer Werkstatt einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Die Altersstruktur der Beschäftigten führt hier auch künftig zunehmend zu Abgängen. Dies bedeutet für die Werkstatt, neben dem Verlust von Arbeitskräften, auch eine Belastung der Ertragsseite durch fehlende Erlöse aus Rehabilitationsleistungen.

Allgemein nimmt der Anteil an Menschen mit hohem Betreuungsbedarf in den Werkstätten zu und stellt diese vor neue Anforderungen, u. a. produktionstechnische Anpassungen.

Zwar hat der LVR aus Mitteln des Landes NRW auch noch in 2021 und 2022 Mehrkosten, die aus der Corona-bedingten Rechts- und Verordnungslage des Landes NRW entstanden sind, z. B. zur Umsetzung von Sicherheits- und Hygienekonzepten, refinanziert. Dazu zählten insbesondere erhöhte Sachmittelaufwendungen (z. B. Schutzausrüstungen), außerordentlicher Personalbedarf und erhöhte Beförderungskosten von Werkstattbeschäftigten. Die umfangreichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wie ein erhöhter Raumbedarf zur Abstandwahrung, veränderte Gruppenzusammenstellungen und Anpassungen in den Arbeitsprozessen, führten jedoch fortgesetzt zu eingeschränkten Produktionsbedingungen.

Hat die Corona-Pandemie die wirtschaftliche Situation weniger als zuvor beeinträchtigt, so sind jedoch seit März 2022 die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts hinzugetreten. Lieferengpässe und weiter steigende Preise in diversen Bereichen, vor allem hohe Energiekosten, belasteten die wirtschaftlichen Ergebnisse der Werkstätten.

Die Inflationsentwicklung steigert neben den Sachkosten auch die Personalkosten aufgrund höherer Tarifabschlüsse.

Insgesamt konnten die Werkstätten bei den Erlösen aus Produktion und Dienstleistungen bereits in 2021 wieder aufholen, jedoch erst in 2022 wieder ein Arbeitsergebnis auf dem Niveau von vor der Pandemie erreichen.

Die beschriebenen Krisen haben alle Werkstätten getroffen, jedoch in Abhängigkeit von den Geschäftsfeldern, von Alter und Behinderungsbildern ihrer Beschäftigten und ausgehend von der jeweiligen Finanzkraft unterschiedlich hart.

So konnten 30 WfbM ihr Arbeitsergebnis je beschäftigten Personen in 2021 gegenüber dem Vorjahr steigern bzw. konstant halten, während 14 WfbM ein geringeres Arbeitsergebnis erwirtschafteten. In 2022 haben 28 WfbM ihr Arbeitsergebnis gegenüber dem Vorjahr verbessert, in den anderen 16 WfbM hat es sich verschlechtert.

Alle Werkstätten haben an ihre Beschäftigten zumindest Löhne auf dem Niveau der Vorjahre zu zahlen. Dazu mussten 16 der 44 rheinischen Werkstätten in 2021 Mittel aus den Rücklagen für Ertragsschwankungen bzw. für Ersatz- und Modernisierung in Anspruch zu nehmen, da das erwirtschaftete Arbeitsergebnis nicht ausreichte. In 2022 mussten dies immer noch 13 Werkstätten.

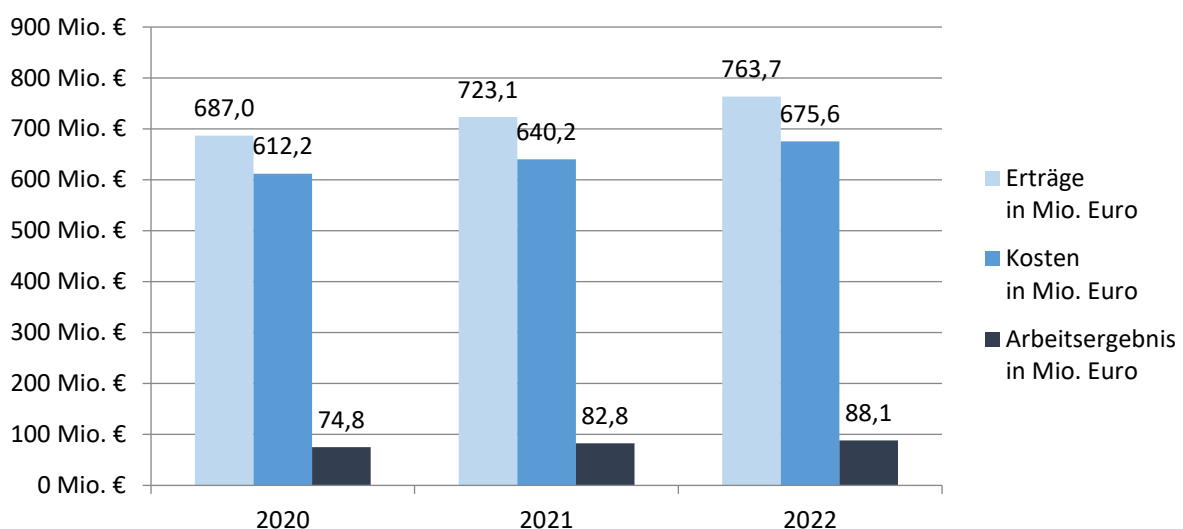
Für 2021 konnten Werkstätten noch Anträge auf Mittel aus der Ausgleichsabgabe beim LVR stellen, um pandemiebedingte Entnahmen aus der Ertragsschwankungsrücklage auszugleichen. Dies haben 12 betroffene rheinische WfbM im Umfang von insgesamt rund 6 Millionen Euro in Anspruch genommen.

3. Arbeitsergebnisse 2021 und 2022

Wie in den vergangenen Jahren konnten in den Jahren 2021 und 2022 alle 44 rheinischen Werkstätten ein positives Arbeitsergebnis erzielen.

Im **Jahr 2021** beträgt die **Summe aller Arbeitsergebnisse 82,8 Millionen Euro** und im **Jahr 2022 88 Millionen Euro** und ist damit gegenüber dem Coronajahr 2020 wieder deutlich gestiegen (2020: 74,8 Millionen Euro). Die Steigerung beträgt 2021 8 Millionen Euro oder 10,7 Prozent, in 2022 nochmals 5,2 Millionen Euro oder 6,3 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. In 2022 wurde damit insgesamt das Vor-Corona-Niveau wieder erreicht (2019: 87,6 Millionen Euro).

ABBILDUNG 1: ERTRÄGE, KOSTEN UND ARBEITSERGEBNISSE DER WFBM - GESAMTSUMMEN IN MIO. EURO



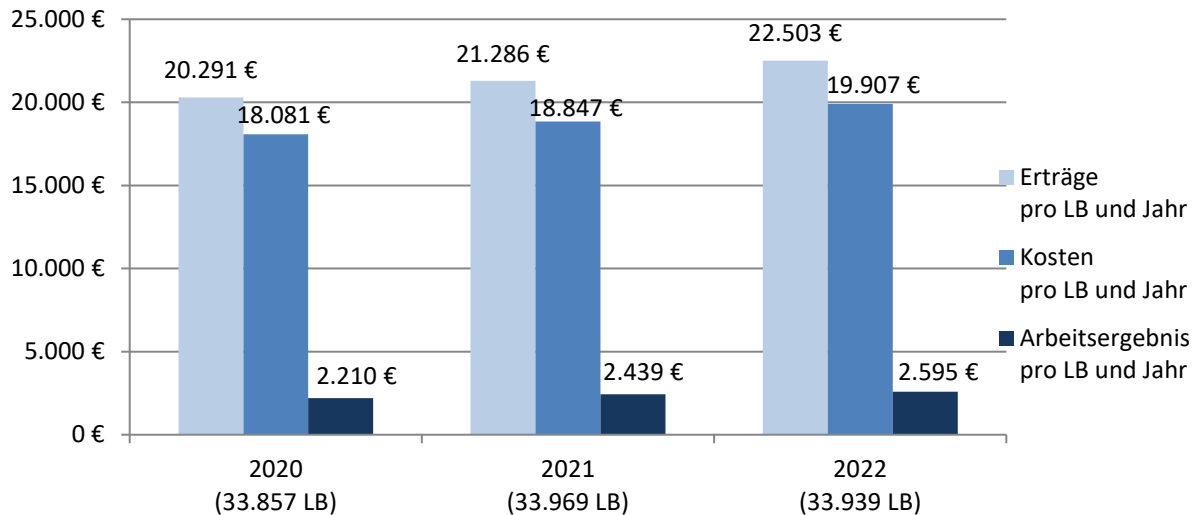
Bei der Bewertung der Daten ist zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten verändert und allein dies die Gesamterträge und -kosten beeinflusst.

Den Offenlegungen 2022 liegt eine Zahl von insgesamt 33.939 Werkstattbeschäftigten im Jahresdurchschnitt zugrunde (2021: 33.969, 2020: 33.857). Die Zahl der Beschäftigten

ist in 2021 somit nur sehr geringfügig um **0,2 Prozent¹** gestiegen und in 2022 sogar leicht gesunken. Anders als in den Vorjahren, als noch deutlich steigende Fallzahlen in allen Werkstätten auch das Arbeitsergebnis wachsen ließ, ist dieser Einfluss nun gering.

Um den Einfluss der Zu-/Abnahme der Beschäftigtenzahlen dennoch auszuklammern, ist eine Betrachtung pro leistungsberechtigter Person notwendig:

ABBILDUNG 2: ERTRÄGE, KOSTEN UND ARBEITSERGEBNISSE DER WfbM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON (LB)



Im Durchschnitt wurde in **2021** über alle WfbM ein **Arbeitsergebnis** von **2.439 Euro je leistungsberechtigter Person** und in **2022** ein **Arbeitsergebnis** von **2.595 Euro je leistungsberechtigter Person** (2020: 2.210 Euro) erzielt – eine Steigerung von **10,4 Prozent bzw. 6,4 Prozent** zum jeweiligen Vorjahr. Diese Veränderung ist wesentlich auf die höheren Erträge aus Produktion und Dienstleistung zurückzuführen.

Ein Vergleich der WfbM untereinander lässt dabei allerdings, wie in den Jahren zuvor, deutliche Unterschiede erkennen.

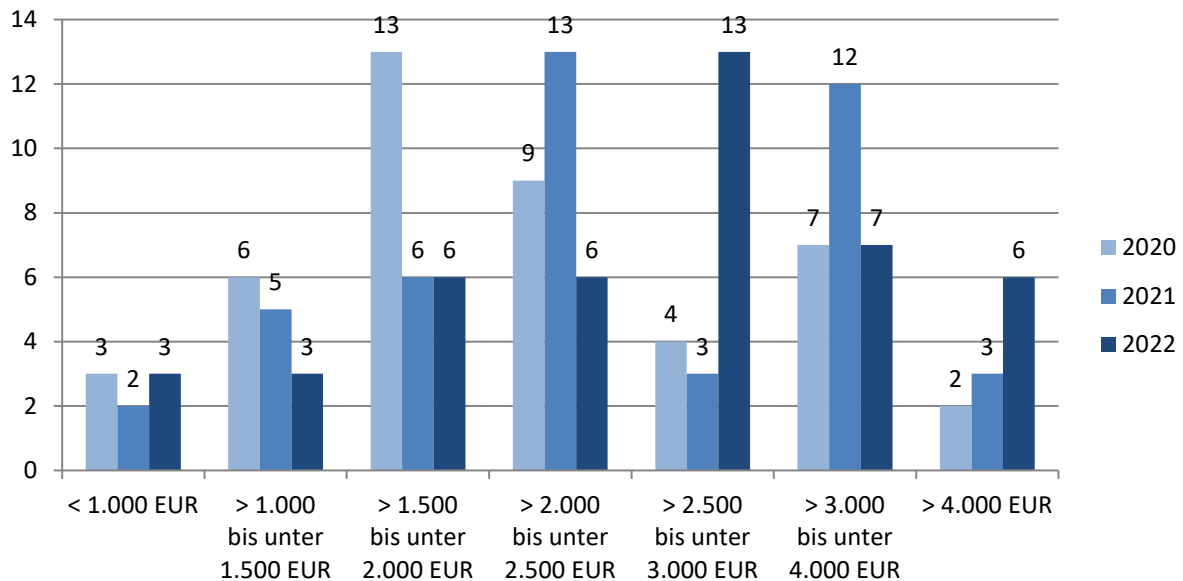
Im Jahr 2021 konnten 30 WfbM (2020: 11 WfbM) ihr Arbeitsergebnis je beschäftigter Person erheblich verbessern, dies meist nach einem deutlichen Rückgang ihres Arbeitsergebnisses im Coronajahr 2020. Demgegenüber haben 14 WfbM ein schlechteres Arbeitsergebnis je beschäftigter Person als im Vorjahr erzielt, darunter 10 WfbM, die schon in 2020 deutliche Einbußen verzeichneten.

Im Jahr 2022 haben 28 WfbM ihr Arbeitsergebnis je leistungsberechtigter Person gegenüber dem Vorjahr gesteigert, davon 20 WfbM das zweite Jahr in Folge. Bei den anderen 16 WfbM lag das Arbeitsergebnis je leistungsberechtigter Person dagegen unter Vorjahresniveau, dies meist nach einer Steigerung ihres Arbeitsergebnisses in 2021.

¹ In der Offenlegung wird der gesamte Arbeitsbereich einschließlich **aller** Kostenträger dargestellt. Der EGH-Träger LVR ist für 98 Prozent der WfbM-Beschäftigten zuständig. Weitere kleinere Kostenträger sind die Rentenversicherung oder die Kriegsopferfürsorge.

ABBILDUNG 3: ERWIRTSCHAFTETE ARBEITSERGEBNISSE PRO LB (WERKSTATTVERGLEICH)

(ZAHL DER WFBM MIT EINEM ARBEITSERGEBNIS IN DER JEWEILIGEN EURO-SPANNE)



Die Spanne der durchschnittlich erwirtschafteten Arbeitsergebnisse 2021 reicht beim Vergleich der einzelnen WfbM von 50 Euro bis zu 5.560 Euro je beschäftigter Person und Jahr bei einem mittleren Wert von 2.305 Euro. Im Jahr 2022 reicht die Spanne von 650 Euro bis zu 5.640 Euro, bei einem mittleren Wert von 2.705 Euro (2020: von 183 bis 5.225 Euro, mittlerer Wert: 2.003 Euro).

Die Zahl der WfbM mit Arbeitsergebnissen über 2.500 EUR je leistungsberechtigter Person ist 2021 wieder auf 18 gestiegen, 2022 weiter auf 26 und lag damit über der Anzahl von vor der Corona-Pandemie (2020: 13, 2019: 20).

Sechs Werkstätten konnten in 2022 ein Arbeitsergebnis von über 4.000 Euro im Jahr erwirtschaften. Dabei handelt es sich überwiegend um Werkstätten für Menschen mit psychischer Behinderung.

3.1. Entwicklung der Erträge im Arbeitsbereich

Die Erträge, die in das Arbeitsergebnis einzubeziehen sind, setzen sich zusammen aus

- den Umsatzerlösen,
- den Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und
- den Leistungsentgelten der Rehabilitationsträger

im Arbeitsbereich der WfbM.

Nicht berücksichtigt werden Erträge aus dem Berufsbildungsbereich sowie aus dem nicht wirtschaftlichen Bereich der WfbM (Spenden, Trägerzuschüsse, Erbschaften usw.). Die Fördergelder des LVR aus der Ausgleichsabgabe zur Sicherung der Arbeitsentgelte sind entsprechend ausgeklammert.

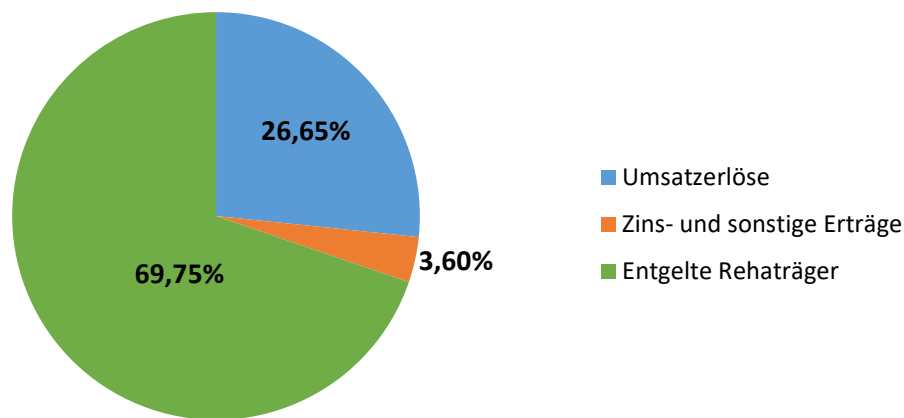
Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger für rund 98 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich der rheinischen WfbM.

Im Jahr 2021 erzielten die 44 rheinischen Werkstätten **Erträge** in Höhe von insgesamt **723,1 Mio. Euro** (2020: 687 Mio. Euro). Dies sind 36 Millionen Euro oder 5,2 Prozent mehr als im Vorjahr. 2022 erzielten die 44 WfbM **763,7 Mio. Euro** und damit nochmals 40,6 Millionen Euro oder 5,6 Prozent mehr als in 2021.

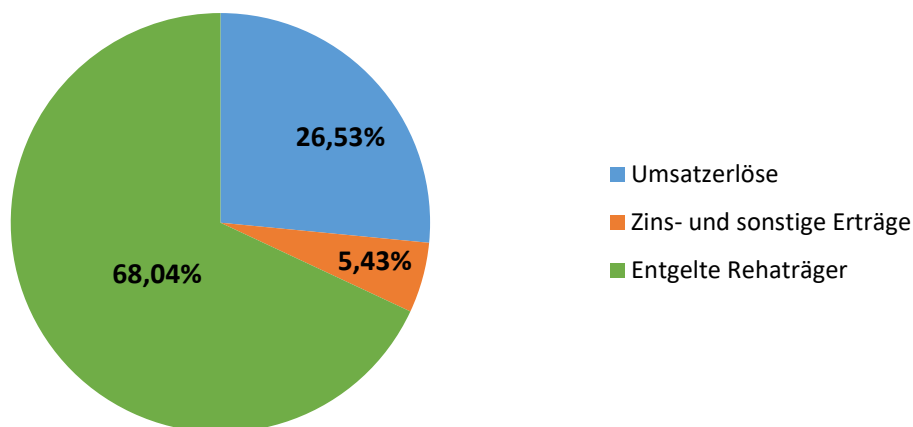
Rund 70 Prozent der gesamten Erträge 2021 und 2022 entfallen dabei unverändert auf die Entgelte der Rehabilitationsträger:

ABBILDUNG 4:

ANTEILE ERTRAGSARTEN AN GESAMTERTRÄGEN IN 2021



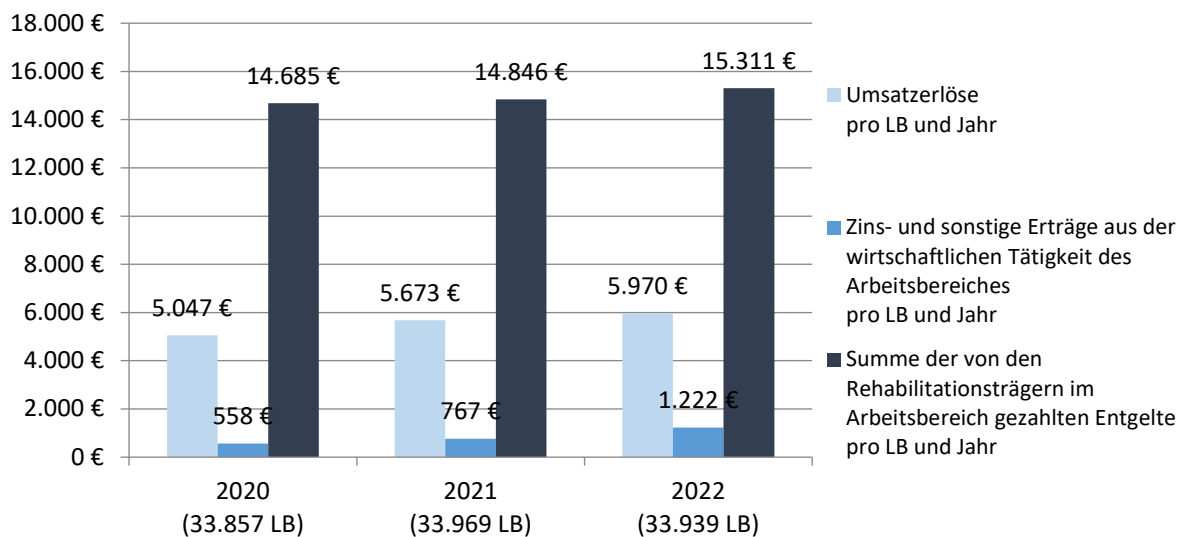
ANTEILE ERTRAGSARTEN AN GESAMTERTRÄGEN IN 2022



Pro beschäftigter Person, d. h. ohne den Einfluss der Veränderung bei den Beschäftigtenzahlen, fällt der Zuwachs der Erträge nur leicht verändert aus: Die **Gesamterträge je leistungsberechtigter Person** sind **in 2021** um rund 4,9 Prozent auf nunmehr **21.286 Euro** gestiegen, **in 2022** nochmals um rund 5,7 Prozent auf

22.503 Euro. In 2020 waren die Erträge pandemie-bedingt noch um minus 1,7 Prozent auf 20.423 Euro je leistungsberechtigter Person gesunken.

ABBILDUNG 5: DARSTELLUNG DER ERTRÄGE IM ARBEITSBEREICH PRO LB UND JAHR



Nachdem die Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit pro leistungsberechtigter Person in 2020 deutlich gesunken waren, stiegen sie 2021 um 12,4 Prozent und 2022 um 5,2 Prozent an.

Auch die Entgelte der Rehaträger pro beschäftigter Person stiegen um 1,1 Prozent in 2021 und um 3,1 Prozent in 2022 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

Die Tarifentwicklungen sowie die wachsende Anzahl der Beschäftigten mit einem zusätzlichen Betreuungsaufwand wirkten in 2021 und besonders in 2022 steigernd auf die Reha-Erträge. Die Entgeltvereinbarungen für 2022 enthielten zudem einen Inflationsausgleich bei den Sachkosten.

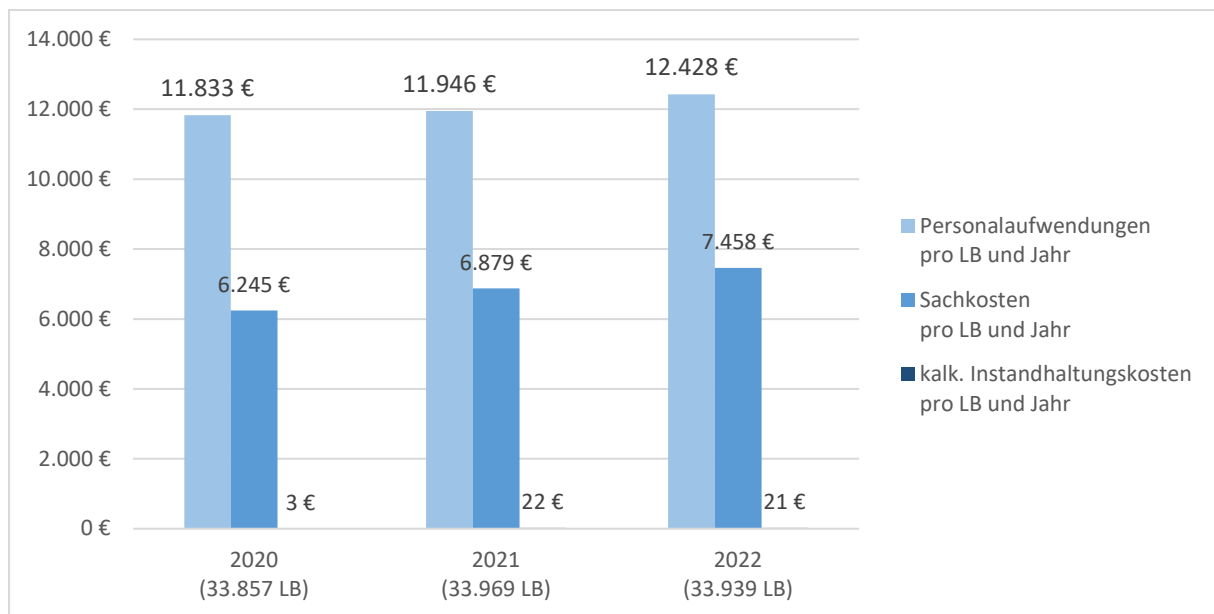
3.2. Entwicklung der Kosten im Arbeitsbereich

Insgesamt sind im Arbeitsbereich der 44 rheinischen WfbM im **Jahr 2021 Kosten** von rund **640,2 Mio. Euro** und im **Jahr 2022 675,6 Mio. Euro** entstanden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gesamtkosten 2021 somit um 4,6 Prozent gestiegen. Im Jahr 2022 stiegen die Kosten um weitere 5,5 Prozent an.

Im Durchschnitt über alle WfbM machen die Personalaufwendungen im Jahr 2021 mit rund 63,5 Prozent den größten Anteil an den Gesamtkosten der WfbM aus, ebenso im Jahr 2022 mit 62,5 Prozent. Der Anteil der Sachkosten liegt 2021 bei rund 36,5 Prozent und 2022 bei 37,5 Prozent.

Setzt man die gestiegenen Gesamtkosten in Bezug zur Beschäftigtenzahl, so verändern sich die Steigerungsraten nur geringfügig: Die **Gesamtkosten pro beschäftigter Person** sind in **2021** mit durchschnittlich **18.847 Euro** um 4,2 Prozent und in **2022** mit durchschnittlich **19.907 Euro** um 5,6 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr gestiegen.

ABBILDUNG 6: GESAMTKOSTEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LB UND JAHR



Wie in den Vorjahren ist vor allem der durchschnittliche Personalaufwand gestiegen. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den Tarifierhöhungen sowie einer weiteren Erhöhung des Bedarfs an Zusatzpersonal².

In 2021 stiegen die **Personalkosten pro beschäftigter Person** um 1,0 Prozent auf 11.946 Euro und damit etwas weniger stark als im Vorjahr. 2022 hingegen stiegen die Personalkosten um 4,0 Prozent auf 12.428 Euro.

Die **Sachkosten pro beschäftigter Person** sind in 2021 gegenüber dem Vorjahr um 10,2 Prozent auf 6.879 Euro gestiegen und 2022 um 8,4 Prozent auf 7.458 Euro.

Den gestiegenen Umsatzerlösen standen zum einen entsprechend höhere Sachkosten (Materialaufwand, Wareneinsatz etc.) gegenüber. Infolge der Pandemie und des Ukrainekrieges sind zudem die Preise, vor allem auch die Energiekosten, erheblich gestiegen. Die Werkstätten konnten die Preiserhöhungen nicht in vollem Umfang an ihre Kunden weitergeben.

4. Verwendung des Arbeitsergebnisses

Nach § 12 Abs. 5 WVO darf das Arbeitsergebnis ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- für die Zahlung der Arbeitsentgelte,
- für die Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und
- für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der WfbM.

² Soweit die personelle Grundausrüstung nicht ausreicht, um die Betreuung und Pflege von Werkstattbeschäftigten mit besonderem Betreuungsbedarf zu gewährleisten, kann die WfbM im Einvernehmen mit den zuständigen Leistungsträgern gemäß § 10 Abs. 2 WVO „pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte“ einstellen.

4.1. Arbeitsentgelte

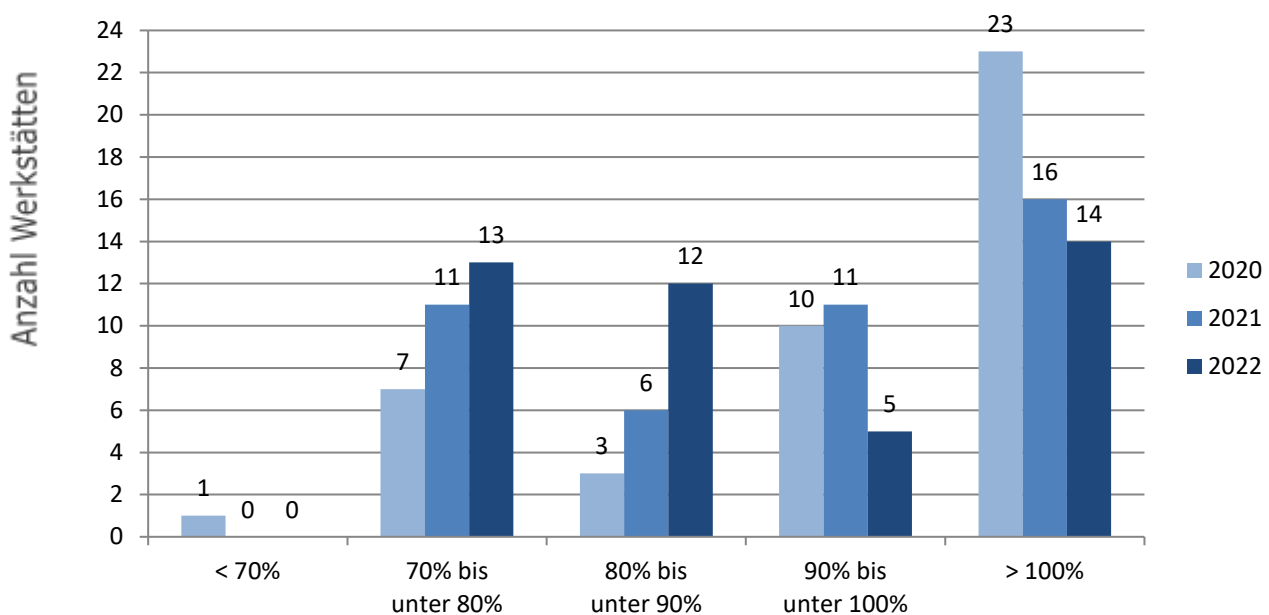
Die rheinischen WfbM haben in **2021** rund **78,72 Millionen Euro** und in **2022** rund **81,37 Millionen Euro als Arbeitsentgelte** an die im Arbeitsbereich Beschäftigten ausgezahlt, das sind **95 Prozent** (2021) bzw. **92 Prozent** des jeweils erwirtschafteten Gesamt-Arbeitsergebnisses.

Die einzelnen Werkstätten haben ihr Lohnniveau gehalten und weiterhin mindestens eine vergleichbare Summe an Entgelten ausgeschüttet wie in Vorjahren (2020: 74,5 Mio. EUR, 2019: 73,9 Mio. Euro).

Die Ausschüttungsquote liegt damit auch in 2021 und 2022 weit über der gesetzlich geforderten Mindestquote von 70 Prozent. Auch jede einzelne WfbM kam der Verpflichtung nach, mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten auszuzahlen.

ABBILDUNG 7: AUSSCHÜTTUNGSQUOTEN DER ARBEITSENTGELTE (WERKSTATTVERGLEICH) 2020 BIS 2022

(ANTEIL DES AN DIE BESCHÄFTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN ARBEITSERGEBNISSES IN PROZENT)



In 2021 schütteten 16 der rheinischen Werkstätten über 100 Prozent ihres erwirtschafteten Arbeitsergebnisses als Arbeitsentgelte aus, 13 von ihnen bereits zum zweiten oder wiederholten Mal in Folge, um das bisherige Lohnniveau der Werkstattbeschäftigten aufrechtzuerhalten. In 2022 taten dies noch 14 rheinische Werkstätten, davon hatten zehn bereits im Vorjahr mehr als das erwirtschaftete Arbeitsergebnis ausgeschüttet.

Die Zahl der Werkstätten, bei denen das Arbeitsergebnis nicht ausreicht, um die Beschäftigtenlöhne auf dem bisherigen Lohnniveau zu zahlen, ist damit zwar gegenüber 2020 (23 WfbM) gesunken, aber immer noch hoch.

Zur Aufstockung der Arbeitsergebnismittel haben die Werkstätten auf die Rücklagen für Ertragsschwankungen bzw. Ersatz- und Modernisierung zurückgegriffen. Auch sonstige

Mittel der WfbM außerhalb des Arbeitsergebnisses, wie z. B. Trägerzuschüsse oder Überschüsse aus anderen Werkstattbereichen, wurden hierfür verwendet.

Von den 16 Werkstätten, die in 2021 auf Rücklagen zurückgreifen mussten, haben 12 Werkstätten in 2022 rückwirkend für das Jahr 2021 als Ausgleich Fördermittel nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erhalten. Das LVR-Inklusionsamt hatte danach die Möglichkeit, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte zu erbringen. Dies geschah auf Antrag durch den vollständigen Ausgleich von nachgewiesenen Entnahmen aus der Ertragsschwankungsrücklage. Fast die Hälfte der Werkstätten, die Fördermittel für 2021 erhalten haben, hat diese auch bereits 2020 bekommen. Für 2022 besteht diese Fördermöglichkeit nicht mehr.

An jede beschäftigte Person im Arbeitsbereich wurden **2021** im Durchschnitt **2.317 Euro im Jahr bzw. 193 Euro im Monat** ausgezahlt. Im Jahr **2022** sind es **2.397 Euro im Jahr bzw. 200 Euro monatlich**.

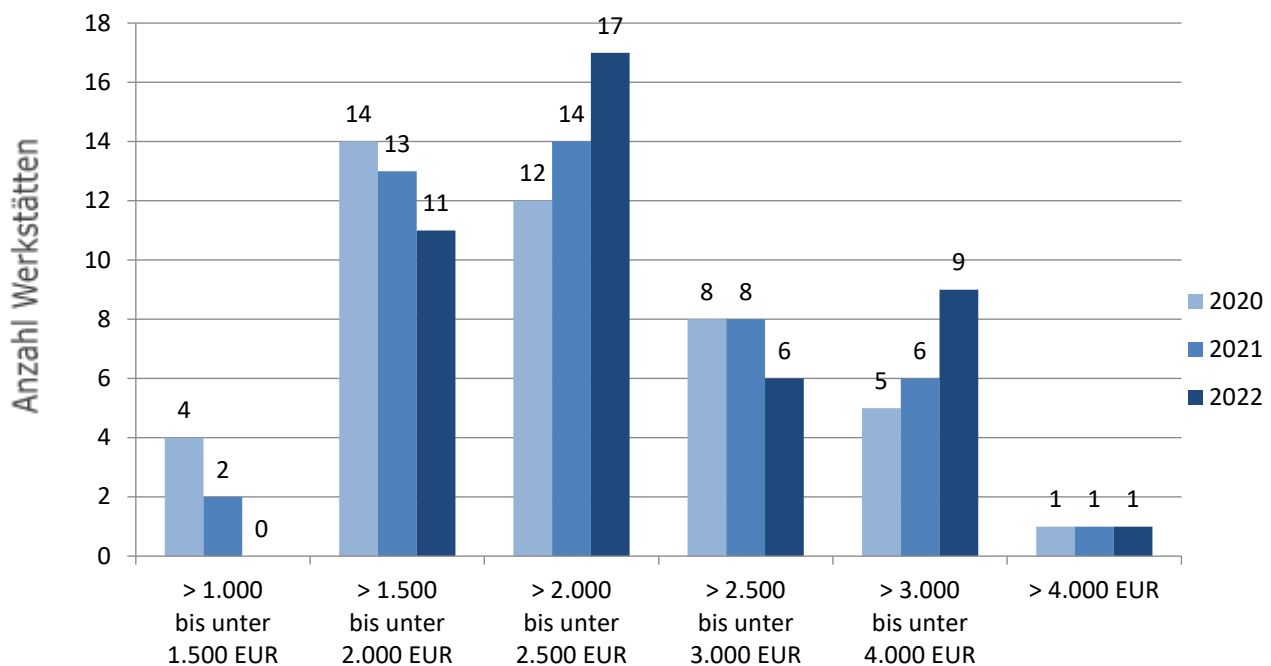
Das durchschnittliche Arbeitsentgelt je beschäftigter Person erhöht sich in 2021 um 5,4 Prozent und in 2022 um rund 3,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Es übersteigt damit nun das Vor-Corona-Niveau (2019 und 2020: rund 2.200 Euro).

Nach der Statistik zur Rentenversicherung von Menschen mit Behinderung in WfbM für das Jahr 2022, die das Bundesamt für Soziale Sicherung jährlich übermittelt, liegt das bundesweite durchschnittliche Arbeitsentgelt bei 222 Euro. Die Statistik beruht auf Meldungen der Länder. Die rheinischen Werkstätten liegen nur leicht unter dem Bundesschnitt, obwohl diese auch Menschen mit schwerer Behinderung beschäftigen, die in anderen Bundesländern Tagesförderstätten besuchen. Das Angebot von Tagesförderstätten existiert in NRW bewusst nicht.

Zwischen den einzelnen WfbM differieren die durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelte pro leistungsberechtigter Person deutlich, wie Abbildung 8 zeigt.

ABBILDUNG 8: DURCHSCHNITTLICHE ARBEITSENTGELTE PRO LB UND JAHR (WERKSTATTVERGLEICH)

(ZAHL DER WFBM MIT EINEM DURCHSCHNITTLICHEN ARBEITSENTGELT IN DER JEWEILIGEN GRÖßENKLASSE)



Die Spanne reicht in 2021 von minimal 1.419 Euro bis zu maximal 4.295 Euro und in 2022 von minimal 1.572 Euro bis zu maximal 4.375 Euro pro Jahr.

Der Median, d. h. der mittlere, um Ausreißer bereinigte Wert, liegt in 2021 bei 2.261 Euro und in 2022 bei 2.292 Euro pro Jahr.

In 39 Werkstätten ist das durchschnittlich gezahlte Arbeitsentgelt je beschäftigter Person im Jahr 2021 konstant geblieben oder höher ausgefallen als in 2020. In fünf Werkstätten ist es dagegen niedriger.

Im Jahr 2022 konnten 35 Werkstätten das Arbeitsentgelt je beschäftigter Person steigern bzw. konstant halten, darunter mehrheitlich Werkstätten, die schon 2021 das Arbeitsentgelt angehoben haben.

Bei 7 der 10 Werkstätten, die im Jahr 2022 durchschnittlich über 3.000 Euro an die Beschäftigten auszahlen konnten, handelt es sich um Werkstätten für Menschen mit psychischer Behinderung.

Arbeitsentgeltspannen innerhalb einer Werkstatt

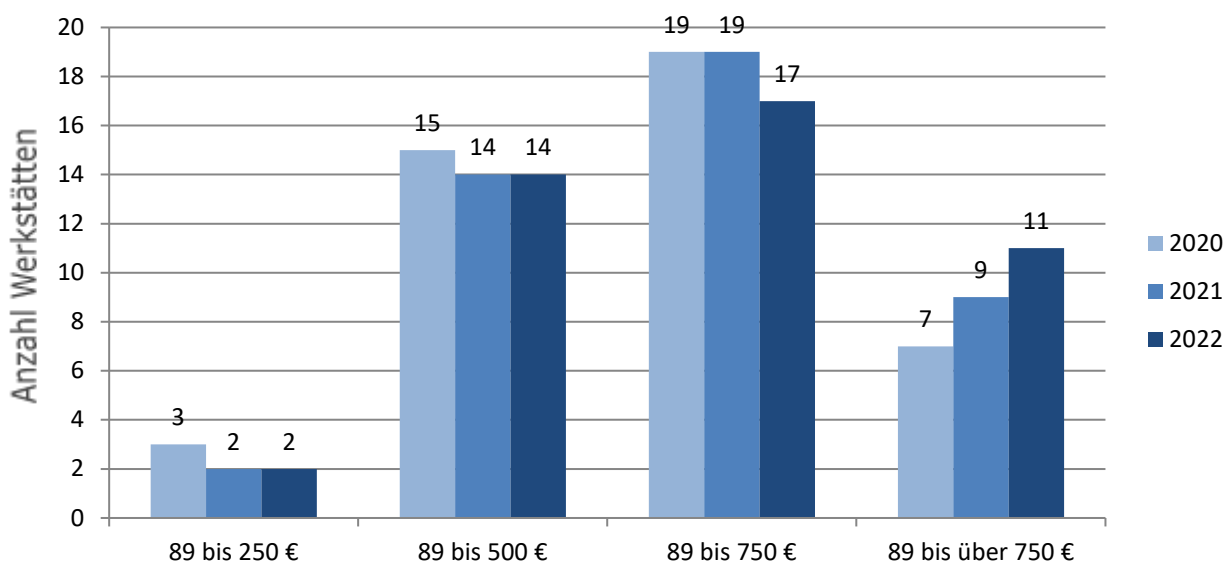
Das Arbeitsentgelt setzt sich gemäß § 221 SGB IX zusammen aus einem gesetzlichen Grundbetrag sowie einem Steigerungsbetrag, der nach der individuellen Arbeitsleistung des Beschäftigten bemessen wird.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BBuaÄndG), das am 01.08.2019 in Kraft getreten ist, wurde das Ausbildungsgeld in der Werkstatt auf 117 Euro/Monat erhöht. Die Höhe des Grundbetrages im Arbeitsbereich ist an die Höhe des Ausbildungsgeldes gekoppelt und steigt daher

stufenweise bis zum Jahr 2023 entsprechend. Zum 01.01.2020 wurde der Grundbetrag im ersten Schritt von bisher monatlich 80 Euro auf 89 Euro angehoben, zum 01.01.2021 auf monatlich 99 Euro und zum 01.01.2022 auf monatlich 109 Euro.

Die Werkstatt muss die Erhöhung des Grundbetrages zusätzlich aus dem Arbeitsergebnis finanzieren, entweder über eine Erhöhung der Ausschüttungsquote oder über eine Steigerung des Arbeitsergebnisses. In 2021 und 2022 macht die Erhöhung, hochgerechnet über alle Werkstätten, jeweils ein Volumen von über 4 Millionen Euro pro Jahr aus. Sofern eine Werkstatt diese Erhöhung jedoch dauerhaft zusätzlich nicht erwirtschaften kann, kann dies dazu führen, dass zum Ausgleich die Steigerungsbeträge der „Leistungsträger“ unter den Werkstattbeschäftigten gekürzt werden.

ABBILDUNG 9: ARBEITSENTGELTSPANNEN 2020 BIS 2022 PRO LB UND MONAT INNERHALB DERSELBEN WERKSTATT (WERKSTATTVERGLEICH)



Im Jahr 2021 schwankten die monatlichen gezahlten Entgelte innerhalb einer WfbM in einer Spanne von 99 Euro bis zu maximal 1.936 Euro pro Beschäftigten. Im Jahr 2022 lag die Spanne bei 109 Euro bis maximal 2.342 Euro pro Beschäftigten und Monat.

Der **Median** (mittlerer Wert) der oberen Entgeltspanne über alle 44 WfbM steigerte sich in 2021 auf **554 Euro pro beschäftigter Person und Monat** (2020: 548 Euro). 2022 stieg der Median weiter auf nun **568 Euro pro beschäftigter Person und Monat**. Das heißt: 22 WfbM blieben mit ihrem maximalen Entgelt unter diesem Wert, 22 WfbM lagen darüber.

4.2. Rücklagen nach der Werkstättenverordnung (WVO)

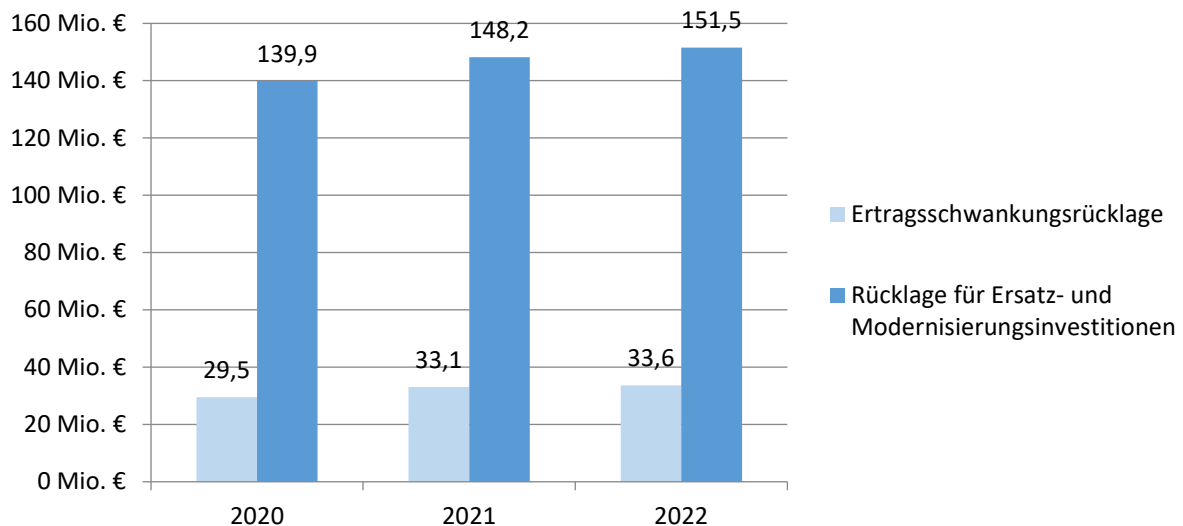
Gem. § 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3 WVO ist das nicht an die beschäftigten Mitarbeiter der WfbM ausgeschüttete Arbeitsergebnis zu verwenden

- für die Bildung einer zum Ausgleich von **Ertragsschwankungen** notwendigen Rücklage und/oder
- für eine Rücklage für **Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen**.

Andere Verwendungszwecke sind nicht zulässig.

Die nach der Arbeitsergebnisrechnung gebildeten Rücklagen stimmen weder vom Ansatz noch vom Betrag her mit handels- oder steuerrechtlich gebildeten Rücklagen überein. Handelsrechtliche Gewinnrücklagen weisen die einbehaltenen handelsrechtlichen Gewinne aus. Rücklagen nach der WVO werden dagegen aus dem Arbeitsergebnis gebildet, das, wie dargestellt, in einer gesonderten Rechnung hergeleitet wird.

ABBILDUNG 10: GESAMTSUMME RÜCKLAGEN NACH WVO IN MIO. EUR



Rücklage für Ertragsschwankungen

Zum einen darf und soll die WfbM zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und damit zur Vermeidung von Lohnschwankungen eine Rücklage bilden. Deren Höhe ist auf den zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlichen Betrag begrenzt.

Die Summe dieser Rücklagen betrug **33 Millionen Euro** Ende **2021**, eine Erhöhung um rund 3,5 Millionen Euro gegenüber 2020. (Zum Vergleich: Ende 2019: rund 34 Millionen Euro.)

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe haben 11 Werkstätten in 2021 rückwirkend für das Jahr 2020 Fördermittel zur Kompensation der Pandemieauswirkungen auf die Arbeitsentgelte erhalten. Das LVR-Inklusionsamt zahlte insgesamt rund 4,5 Mio. EUR an die Werkstätten zur Wiederaufstockung ihrer Rücklagen. Das Niveau der Ertragsschwankungsrücklage zum 31.12.2020 konnte dadurch in 2021 entsprechend angehoben werden. In den Zuführungen zur Rücklage im Laufe des Jahres 2021 sind diese Zuschüsse des LVR enthalten.

Zum Jahresende **2022** betrug die Summe der Ertragsschwankungsrücklagen **33,6 Millionen Euro** und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Millionen Euro erhöht.

Auch diese Zuführungen beinhalten Fördermittel: Zur Wiederaufstockung ihrer Rücklagen wurden den Werkstätten in 2022 rückwirkend für 2021 rund 6 Millionen Euro Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe bewilligt. Das Niveau ihrer Ertragsschwankungsrücklagen zum 31.12.2021 wurde dadurch rückwirkend aufgestockt.

Für das Jahr 2022 wird das Förderprogramm nicht fortgesetzt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Ertragsschwankungsrücklagen weiterentwickeln werden, da auch in 2022 zahlreiche Werkstätten mehr ausgeschüttet als erwirtschaftet haben.

Zum Jahresende 2022 haben nur 25 WfbM Ertragsschwankungsrücklagen in der maximalen Höhe gebildet. Insgesamt fünf WfbM halten hingegen nur 50 Prozent oder weniger der Rücklagemittel vor, die für eine sechsmonatige Entgeltzahlung erforderlich wären. Weitere fünf WfbM weisen die Ertragsschwankungsrücklage mit "Null" aus.

Rücklage für Ersatz-Investitionen und Modernisierung

Es entspricht wirtschaftlichen Grundsätzen, dass eine WfbM neben der vorgeschriebenen Rücklage für Ertragsschwankungen auch ausreichende Mittel für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen vorhält. Ersatzbauten werden im Gegensatz zu Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen nicht investiv durch das Land bzw. den Landschaftsverband gefördert. Die durch die WfbM für diesen Zweck über Abschreibungen angesammelten Finanzierungsmittel reichen in der Regel nicht aus, um Mehrkosten aufgrund von zwischenzeitlichen Preissteigerungen aufzufangen.

Die Summe der **Rücklagen für Ersatz- und Modernisierungs-Investitionen** aller 44 WfbM betrug im Jahr 2021 insgesamt rund **148,2 Euro und 2022 rund 151,5 Mio. Euro**. Im Jahr 2022 haben alle WfbM eine entsprechende Rücklage gebildet.

Dabei haben knapp ein Drittel der Werkstätten (2021: 13 WfbM, 2022: 12 WfbM) ihre Rücklage für Ersatz- und Modernisierungen konstant gehalten, während 23 Werkstätten im Jahr 2021 und 24 Werkstätten im Jahr 2022 diese Rücklage erhöhen konnten. Bei acht Werkstätten ist die Rücklage in 2021 bzw. 2022 dagegen aufgrund von Entnahmen für Investitionen, aber auch zur Aufstockung der Arbeitsentgelte gesunken.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2205

öffentlich

Datum: 26.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Rohde

Schulausschuss	04.03.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.03.2024	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für
Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger*innen.**

Beschlussvorschlag:

Die Finanzierung einer 24-monatigen Vorbereitungsphase für die Planung, den Aufbau und die Durchführung einer Qualifizierung von WfbM-Wechsler*innen zu Consultants/Berater*innen für Inklusion sowie dem Aufbau eines Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH mit insgesamt bis zu 42 Arbeitsplätzen im Rheinland, in Rheinland-Pfalz und dem Saarland aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes in Höhe von 222.167 EUR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2205 beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Es soll ein neues Unternehmen
gegründet werden.

Es soll COIN gGmbH heißen.



Dort sollen Menschen mit Behinderung
einen Ausbildungs-Platz bekommen.

Sie haben vorher in einer
Werkstatt für Menschen mit Behinderung
gearbeitet.



Die Ausbildung bereitet sie
auf ihren späteren Beruf vor.

Dieser Beruf heißt:

Berater für Inklusion

Sie beraten dann Unter-Nehmen zum Thema Arbeit für
Menschen mit einer Schwer-Behinderung.

Die Kieler Stiftung Drachensee und die
Dialogue Social Enter-Prise GmbH (DSE)
brauchen Geld.



Damit sie die Ausbildung durchführen können.
Daher haben sie einen Förder-Antrag gestellt:
beim LVR-Inklusions-Amt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

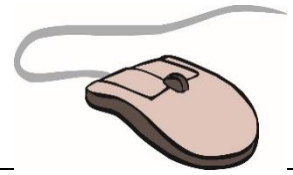
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder:

© Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Kieler Stiftung Drachensee plant in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE) die Gründung und den Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH und damit verbunden die Neuschaffung von bis zu 42 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, von denen 18 mit Wechslern aus einer Werkstatt für behinderte Menschen besetzt werden sollen. Das Projekt ist als überregionales Vorhaben in drei Bundesländern bzw. Regionen – Rheinland-Pfalz, Rheinland und Saarland – konzipiert.

Die Kieler Stiftung Drachensee ist dem LVR-Inklusionsamt bereits aus dem erfolgreich umgesetzten Projekt der Bildungsfachkräfte an der TH Köln bekannt. Dieses Projekt hatte seinen Ursprung in einer Informationsreise des LVR-Schulausschusses nach Schleswig-Holstein, bei der das Projekt an der Universität in Kiel vorgestellt wurde. Die insgesamt sieben Bildungsfachkräfte haben mittlerweile nach erfolgreicher Ausbildung alle eine Festanstellung an der TH Köln und damit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Aufgrund der in diesem Projekt gemeinsam gesammelten positiven Erfahrungen hat sich die Stiftung Drachensee in Kooperation mit der DSE mit dem vorliegenden Antrag an den LVR gewandt. In den darauffolgenden Gesprächen bekundeten die Integrationsämter in Rheinland-Pfalz und im Saarland ihr Interesse, an dem Projekt gemeinschaftlich mitzuwirken.

Der vorliegende Ansatz ist komplett neu und soll in Deutschland erstmals umgesetzt werden. Hieraus resultiert der Aufbau des Projektes in den nachfolgend dargestellten drei Projektphasen.

Die Ziele des Vorhabens sind:

- Menschen mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM sollen zu Consultants/Berater*innen für Inklusion ausgebildet werden.
- Die Beratungsleistungen der Consultants/Berater*innen für Inklusion sollen mit klassischen Unternehmensberatungsleistungen kombiniert und am Markt etabliert werden.
- Für die ausgebildeten Consultants/Berater*innen für Inklusion sollen in dem Inklusionsbetrieb COIN gGmbH dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen.
- Langfristig sollen dadurch auch Beschäftigungsperspektiven für die Consultants/Berater*innen für Inklusion außerhalb des Inklusionsbetriebes entstehen und der Ausbildungsgang der Consultants/Berater*innen für Inklusion – auch durch andere Institutionen oder Unternehmen – verstetigt werden.

Für das Gesamtvorhaben sind drei Phasen geplant. Diese sind:

- Eine 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026).
- Eine 42-monatige Durchführungsphase (04/2026 bis 08/2029)
- Die anschließende Verstetigungsphase des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH (ab 09/2029)

Für die 24-monatige Vorbereitungsphase hat die Stiftung Drachensee in enger Kooperation mit der DSE insgesamt Kosten in Höhe von ca. 666.500 EURO kalkuliert. Diese Kosten verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Integrations- bzw. Inklusionsämter in Mainz, Köln und Saarbrücken, so dass der Anteil des LVR-Inklusionsamtes für die 24-monatige Vorbereitungsphase 222.167 EURO aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beträgt.

Es handelt sich um eine Förderung aus der Ausgleichsabgabe nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Die Finanzierung der 24-monatigen Vorbereitungsphase beinhaltet keine verbindliche Zusage, im Anschluss die Phasen zwei und drei zu finanzieren. Hierüber ist mit entsprechender Vorlage an den Ausschuss neu zu beschließen.

Sollten die Phasen zwei und drei realisiert werden, bedeutet dies im Ergebnis eine zu einem Drittel anteilige Förderung des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH durch das LVR-Inklusionsamt zu den allgemeinen Fördersätzen, die für alle aus der Ausgleichsabgabe geförderten Inklusionsbetriebe gelten.

Die Finanzierung steht außerdem unter dem Vorbehalt, dass die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sich ebenfalls an dem Projekt beteiligen. Die jeweilige Abstimmung verläuft parallel zur Beschlussfassung beim LVR. Über den aktuellen Stand der Beschlussfassung wird in der Ausschusssitzung berichtet.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten, Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in Unternehmen, Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2205:

Die Kieler Stiftung Drachensee plant in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE) die Gründung und den Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH und damit verbunden die Neuschaffung von bis zu 42 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, von denen 18 mit Wechslern aus einer Werkstatt für behinderte Menschen besetzt werden sollen. Das Projekt ist als überregionales Vorhaben in drei Bundesländern bzw. Regionen – Rheinland-Pfalz, Rheinland und Saarland – konzipiert. Dabei wird die regionale Verteilung, die Projektsteuerung als auch die Finanzierung zu gleichen Teilen auf die Integrations- bzw. Inklusionsämter in Mainz, Köln und Saarbrücken verteilt.

Menschen mit und ohne Behinderungen haben spezifische Kompetenzen. Menschen mit Behinderungen sind Spezialist*innen für Inklusion bzw. für die Vielfalt dimension Behinderung als einer wesentlichen Dimension von Diversität. Mit ihrem Erfahrungswissen und ihren Perspektiven machen sie Unternehmen und Organisationen kompetenter. Sie fördern zum Wohle aller deren Wertschöpfung und Wertschätzung. Dementsprechend lautet die Zielsetzung der COIN gemeinnützige GmbH: Consulting und Inklusion zusammenbringen, mit Beratung Geld verdienen, Menschen mit Behinderungen aus der WfbM als Consultant/Berater*in für Inklusion ausbilden und über einen innovativen Inklusionsbetrieb Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Das Vorhaben nimmt Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in den Fokus, die bislang in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind und denen mit der COIN gemeinnützigen GmbH Teilhabe- und Verwirklichungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Consultant/Berater*in für Inklusion eröffnet werden sollen. Dies schließt Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen in besonderer Weise ein (jedoch andere Behinderungen nicht aus), weil sie den größten Anteil der Zielgruppe ausmachen. Laut der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) WfbM verteilen sich die Zielgruppen in WfbM wie folgt: ca. 75 % geistige, 22 % psychische und 3 % körperliche Behinderungen (Stand 2022).

1 Der Inklusionsbetrieb COIN gemeinnützige GmbH

Gegenstand des Unternehmens sind inklusionsorientierte Beratungsleistungen für Unternehmen, Behörden, Verbände und andere Organisationen. Zweck des Unternehmens COIN gemeinnützige GmbH ist, das Potenzial von Menschen mit wesentlichen Behinderungen zu entfalten sowie deren Beratungskompetenzen in verschiedenen Organisationsformen und auf allen Ebenen der Organisation zu fördern und einzusetzen.

Die Vision in Bezug auf die Beratungswelt lautet:

Menschen mit Behinderungen sind Mitgestaltende in der Beratung (Consulting). Als ausgebildete Spezialist*innen in eigener Sache haben sie vollen und gleichberechtigten Zugang zur Gestaltung und Ausübung von Beratungssettings, denn in allen Beratungsbereichen sind die spezifischen Perspektiven, Situationen und Verhältnisse der Diversitätskategorie Behinderungen erforderlich und bereichernd, um gesellschaftliche Entwicklung bei gleichberechtigter Teilhabe und voller Partizipation zu erreichen.

Die Ziele des Vorhabens sind:

- Mensch mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM sollen zu Consultants/Berater*innen für Inklusion ausgebildet werden.
- Die Beratungsleistungen der Consultants/Berater*innen für Inklusion sollen mit klassischen Unternehmensberatungsleistungen kombiniert und am Markt etabliert werden.
- Für die ausgebildeten Consultants/Berater*innen für Inklusion sollen in dem Inklusionsbetrieb COIN gGmbH dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen.
- Langfristig sollen dadurch auch Beschäftigungsperspektiven für die Consultants/Berater*innen für Inklusion außerhalb des Inklusionsbetriebes entstehen und der Ausbildungsgang der Consultants/Berater*innen für Inklusion – auch durch andere Institutionen oder Unternehmen – verstetigt werden.

1.1 Namensgebung und Gesellschaftsform

COIN ist ein Akronym aus Consulting und Inklusion. COIN in deutscher Übersetzung bedeutet Münze. Im Sprachgebrauch steht COIN dafür, eine gute Idee in klingende Münzen umsetzen. Die COIN gemeinnützige GmbH wird gegründet, damit Menschen mit Behinderungen mit ihren Kompetenzen Geld am Markt erwirtschaften können. Es handelt sich nicht um ein soziales Vorhaben, sondern um den Aufbau und die Etablierung eines marktorientierten Unternehmens. Die Planung sieht vor, die Gründung in Zusammenarbeit mit Beratungsfirmen und Unternehmen der freien Wirtschaft durchzuführen, die einen Fokus auf inklusionsorientierte Entwicklung legen. Zugleich sollen Überschüsse nicht als Gewinne für privatwirtschaftliche Interessen abgeschöpft, sondern für gemeinnützige Aktivitäten zugunsten der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und für deren Selbstbestimmung genutzt werden. Deshalb wird der Aufbau einer gemeinnützigen Gesellschaft angestrebt. Aufgrund der gewollten und sinnhaften Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderungen wird die COIN GmbH als Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) in Mainz, Köln und Saarbrücken aufgebaut.

2 Die Antragsteller

Hauptantragssteller ist die Stiftung Drachensee in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE). Die Initiatoren sind Dr. Andreas Heinecke, DSE-Gründer, und Dr. Jan Wiedemann, Vorstand der Stiftung Drachensee und Gründer des Instituts für Inklusive Bildung. Beide Initiatoren sind Ashoka-Fellows und haben ihre systemische Veränderungswirkung mehrfach unter Beweis gestellt. Ashoka ist ein Netzwerk aus erfolgreichen innovativen Unternehmer*innen, die als Ashoka-Fellows auch beratend für Grüner*innen im Bereich des sozialen Unternehmer*innentums ehrenamtlich tätig sind.

Mit Dialogue Social Enterprise hat Andreas Heinecke eine Kette sozialer Innovationen ausgelöst und eine internationale sozialunternehmerische Institution geschaffen. 1988 hat er zum ersten Mal den Dialog im Dunkeln präsentiert. 1990 schuf er die erste elektronische Zeitung für blinde Leser*innen. Im Jahr 2000 öffnete die erste dauerhafte Dialog-im-Dunkeln-Ausstellung in Hamburg. Nach einem Franchise System findet dieses Konzept seitdem weltweite Verbreitung und Andreas Heinecke übertrug das Modell erfolgreich auf Dialog im Stillen, Dialog mit der Zeit und ein Online-Dialog-Format für Inklusion. Mit dem neuesten Projekt „Innoklusio“ (gefördert vom BMAS) verbindet Andreas Heinecke die

Führungskräfte und die breite Belegschaft von 14 namenhaften Unternehmen und Organisationen mit den Potenzialen der Inklusion. Menschen mit Behinderungen erreichen Mitarbeitende durch Ausstellungen, Führungskräfte durch Seminare und bieten ein Bildungsprogramm für HR-Fachkräfte, damit Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam einen wirtschaftlichen und sozialen Mehrwert schaffen.

Durch ein Modellprojekt von 1993 - 1996 ist es Jan Wiedemann weltweit erstmals gelungen, Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen zu hauptamtlich Lehrenden auszubilden und Arbeitsplätze an Hochschulen zu schaffen. Als Bildungsfachkräfte vermitteln sie Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften Inklusionskompetenz aus erster Hand. Das im Jahr 1996 von Jan Wiedemann gegründete Institut für Inklusive Bildung ist seit Beginn des Jahres 2021 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Seitdem hat er an Hochschulen in Heidelberg, Köln, Magdeburg-Stendal und Neubrandenburg ähnliche Institute erfolgreich initiiert. Mit dem Projekt „Deutsches Inklusionszentrum“ (gefördert von der Aktion Mensch Stiftung, der Software AG Stiftung und dem Unternehmer Joachim Schoss) baut die Stiftung Drachensee derzeit fünf Modell-Ausbildungen auf, die Menschen mit Behinderungen aus den WfbM eine fundierte berufliche Grundlage und den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Aufbauend auf den Erfahrungen und Erfolgen von Innoklusio und dem Institut für Inklusive Bildung sollen mit diesem Vorhaben Menschen mit Behinderungen die Chance erhalten, Unternehmen dabei zu unterstützen, inklusiver zu werden. Die Erfahrungen und Erfolge begründen die Erwartung, dass auch das vorliegende Projekt zum Erfolg geführt werden wird.

Die Nachfrage nach inklusiver Unternehmensberatung wächst stetig und wird vom Angebot der herkömmlichen Unternehmensberatungen nicht abgedeckt. Das führt dazu, dass Wirtschaftsunternehmen aus eigenen Mitteln Ansätze inklusiver Unternehmensberatung, wie z.B. die Angebote von Inklupreneur (Vorlage Nr. 15/1803) einkaufen möchten, dies aber an den geringen Kapazitäten der wenigen Anbieter scheitert.

Ein Inklusionsbetrieb soll dafür als Beratungsfirma aufgebaut werden. Beratungsteams aus Menschen mit und ohne Behinderung begleiten die Unternehmen und fördern deren Organisations- und Personalentwicklung sowie die Personalgewinnung. Hierzu werden Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen in einer dreijährigen Ausbildung auf ihren späteren Arbeitsplatz vorbereitet. Die Ausbildung erfolgt triadisch: bei Unternehmen (Praxis), an einer Hochschule (Theorie) und durch die Förderung der Teilnehmenden (Teilhabebegleitung).

3 Umsetzungsschritte und Zeitplan

Für das Gesamtvorhaben sind drei Phasen zur Vorbereitung, zum Aufbau bzw. zur Qualifizierung und zum dauerhaften Betrieb des Inklusionsunternehmens geplant. Diese sind:

- Eine 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026)
- Eine 42-monatige Durchführungsphase (04/2026 bis 08/2029)
- Die anschließende Verstetigungsphase des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH (ab 09/2029)

3.1 Vorbereitungsphase April 2024 – März 2026 (24 Monate)

Der hier beantragte Vorbereitungszeitraum umfasst die folgenden Schwerpunkte:

- Netzwerk-Aufbau und Ko-Kreation¹
- Ko-Kreation ist die Zusammenarbeit verschiedener Akteure und die Integration unterschiedlicher Perspektiven und Kompetenzen bei der Entwicklung neuartiger Lösungen. So kann ein umfassenderes Zielgruppen- und Problemverständnis die Nutzerorientierung als auch die Innovationskraft der entwickelten Lösung steigern.
- Entwicklung eines Curriculum Consultant für den Teilbereich/Kategorie der Behinderung im Rahmen der Diversität und Inklusion nach den Bedarfen der Wirtschaft und den Kompetenzpotenzialen von Menschen mit Behinderungen, hierfür Gründung einer Arbeitsgruppe mit Akteur*innen aus Unternehmen, Beratungsunternehmen, Hochschulen, Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen
- Erarbeitung erster Ausbildungsmittel und Methoden (Leichte Sprache)
- Businessplan (Dienstleistungen, Zielgruppen & Marktanalyse, Strategie und Geschäftsfelder, SWOT-Analyse, Finanzplan, Personalplan, Marketing & Vertrieb)
- Angebotsportfolio: Entwicklung der Beratungspakete und Dienstleistungen
- Definition von Aufbauzielen, Meilensteinen
- Gründung eines Inklusionsunternehmens (ggf. alternativ: einer Inklusionsabteilung bei einem bestehenden Unternehmen): Trägerschaft, Rechtsform, Gründungsgesellschafter, Beteiligte
- Vorbereitung der Übergänge aus der WfbM in die Ausbildung und in das Inklusionsunternehmen, d. h. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, in den beteiligten Bundesländern
- Beantragung und Gewinnung von Fördermitteln für den Inklusionsbetrieb (bspw. Aufbauförderung Inklusionsunternehmen) und für die Ausbildung Consultant für Diversität und Inklusion
- Personalgewinnung und Bewerbungsverfahren für das Personal der Gesellschaft
- Vorbereitung der Ausbildungsausschreibung Consultant/Berater*in für Inklusion
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau einer Internetpräsentation, Social Media usw.

3.2 Durchführungsphase April 2026 – August 2029 (42 Monate)

- Ausschreibung der Ausbildung Consultant/Berater*in für Inklusion, Bewerbungsverfahren, Auswahl der Teilnehmenden
- Durchführung der trialen Ausbildung bei zunehmender Praxis und Abarbeitung von Beratungsleistungen
- Angebot, Umsetzung und Weiterentwicklung von Beratungsleitungen in kooperierenden Unternehmen
- Marketing, Vertrieb
- Begleitende Online-Plattform zu Inklusionswissen und Vernetzung (z. B. in Kooperation mit „EnableMe Foundation“)

¹ Ko-Kreation ist die Zusammenarbeit verschiedener Akteure und die Integration unterschiedlicher Perspektiven und Kompetenzen bei der Entwicklung neuartiger Lösungen. So kann ein umfassenderes Zielgruppen- und Problemverständnis die Nutzerorientierung als auch die Innovationskraft der entwickelten Lösung steigern.

- Begleitende Evaluation

3.3 Verstetigungsphase ab September 2029 (dauerhaft)

- Dauerhafte wirtschaftliche Betätigung der COIN gGmbH am Markt
- Schaffung von dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, sowohl für die ausgebildeten Consultants als auch für Personen ohne Handicap

4 Finanzierung

4.1 Finanzierung Vorbereitungsphase

Für die 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026) sind drei Personalstellen erforderlich. Das Personal ist am Hauptstandort Köln angesiedelt, jedoch überregional – also ebenso in Mainz und Saarbrücken aktiv. Die Vergütung erfolgt über die Stiftung Drachensee gemäß der Entgelttabelle des Tarifvertrags der Länder (TvöD-L) und mit einer kalkulierten Tarifsteigerung von ca. 10 Prozent. Bei den Sach-, Investitions- und Gemeinkosten ist mit einer Kostensteigerung von 5 % kalkuliert.

COIN Vorbereitungsphase	04 bis 12 / 2024	01 bis 12 / 2025	01 bis 03 / 2026	Gesamt (2 Jahre)
Personal/TvöD-L, AG- Brutto (Gesamt)	193.747,32	254.835,51	43.013,57	491.596,40
Projektleitung Vollzeit EG 15/4	83.760,43	110.179,37	18.461,97	212.401,77
Bildungsmanagement Vollzeit EG 13/3	63.145,33	83.054,23	14.025,98	160.225,54
Projektassistenz Vollzeit EG 9b/3	46.841,56	61.601,91	10.525,62	118.969,09
Sachkosten (Gesamt)	46.440,00	81.920,00	22.980,00	151.340,00
Rechtsberatung, Notar, u. a.	-	4.000,00	5.000,00	9.000,00
Reise-, Übernachtungskosten	2.000,00	3.000,00	1.000,00	6.000,00
Dienstleistung für barrierefreie Kommunikation (Leichte Sprache u. a.)	2.000,00	3.000,00	1.000,00	6.000,00
Honorare für Beratung durch Andreas Heinecke und Deutsches Inklusionszentrum	18.000,00	24.000,00	6.000,00	48.000,00

Dienstleistungen für Internetpräsenz und Social Media	2.000,00	12.000,00	2.000,00	16.000,00
Dienstleistungen für Personalverwaltung und Buchhaltung	3.240,00	4.320,00	1.080,00	8.640,00
	04 bis 12 / 2024	01 bis 12 / 2025	01 bis 03 / 2026	Gesamt (2 Jahre)
Kosten für Veranstaltungen, Workshops, Sitzungen (Verpflegung, Raummiete, Material, Fahrtkosten/ Assistenz für Menschen mit Behinderung, u. a.)	3.000,00	10.000,00	1.500,00	14.500,00
Büromiete	16.200,00	21.600,00	5.400,00	43.200,00
Investive Kosten (Gesamt)	23.500,00	-	-	23.500,00
IT-Ausstattung	12.000,00	-	-	12.000,00
Büroausstattung	7.500,00	-	-	7.500,00
Barrierefreie Technikanpassung	4.000,00	-	-	4.000,00
Gesamt	263.687,32	336.755,51	65.993,57	666.436,40

Damit entfällt auf jedes der drei beteiligten Integrations- bzw. Inklusionsämter ein Finanzierungsanteil an der Vorbereitungsphase in Höhe von jeweils 222.167 EURO für die 24-monatige Vorbereitungsphase.

4.2 Finanzierung Durchführungs- und Verstetigungsphase

Eine genaue und verlässliche Kalkulation der Durchführungsphase (04/2026 – 08/2029) für die Qualifizierung der Consultants/Berater*innen für Inklusion sowie dem Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH sowie der Verstetigungsphase (ab 09/2029) für den dauerhaften Betrieb der COIN gGmbH ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das hat vor allem den Hintergrund, dass in der Durchführungsphase vorrangig gesetzliche oder freiwillige personenbezogene Zuschüsse (Budget für Arbeit / Ausbildung, u.a.) genutzt

werden sollen und durch den Praxiseinsatz auch bereits wirtschaftliche Umsätze generiert werden sollen.

Eine erst grobe und überschlägige Schätzung der Kosten der Durchführungsphase ergibt einen Zuschussbedarf für die Qualifizierung der 18 WfbM-Abgänger*innen in Höhe von ca. 381.000 EURO pro Jahr und pro beteiligtem Integrations- bzw. Inklusionsamt. Ein Bericht über den Verlauf der Vorbereitungsphase sowie eine genaue Kalkulation des Finanzierungsbedarfs der Durchführungsphase wird dem LVR-Sozialausschuss und dem LVR-Schulausschuss im zweiten Halbjahr 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die Finanzierung der Durchführungsphase ist darüber hinaus geplant, für diese Phase auch Stiftungsmittel, wie z. B. der Aktion Mensch zu beantragen.

Ab der Verstetigungsphase wird die COIN gGmbH neben der Regelförderung als Inklusionsbetrieb und individuellen, personenbezogenen Zuschüssen (z. B. Budget für Arbeit) – keine weiteren Fördermittel mehr benötigen.

Die Finanzierung der 24-monatigen Vorbereitungsphase beinhaltet keine verbindliche Zusage, im Anschluss die Phasen zwei und drei zu finanzieren. Hierüber ist mit entsprechender Vorlage an den Ausschuss neu zu beschließen.

5 Beschlussvorschlag

Die Finanzierung einer 24-monatigen Vorbereitungsphase für die Planung, den Aufbau und die Durchführung einer Qualifizierung von WfbM-Wechslern zu Consultants/Berater*innen für Inklusion sowie dem geplanten Aufbau eines Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH mit insgesamt bis zu 42 Arbeitsplätzen im Rheinland, in Rheinland-Pfalz und dem Saarland aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes in Höhe von 222.167 EUR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2205 beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Vorlage Nr. 15/2170

öffentlich

Datum: 19.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 54
Bearbeitung: Frau Bamberg, Frau Manns

Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	22.03.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.04.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Erneute Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts auf die
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab 2024**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/2170 wird zur Kenntnis genommen

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Deutschland gilt seit Anfang des Jahres 2024 ein neues Gesetz.

Das Sozial-Gesetz-Buch 14.



Das regelt das Gesetz neu:

Die Hilfe für Opfer von Gewalt.

Für diese Hilfen ist im Rheinland nun weiterhin der LVR zuständig.

Das hat der Landtag NRW nun beschlossen.

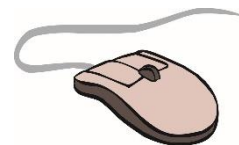
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5402.



Viele Informationen zum Antrag auf Opfer-Entschädigung in Leichter Sprache finden Sie im [LVR-Beratungskompass](#).



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten des „*Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (SGB XIV)*“ zum 01.01.2024 fällt unter anderem das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz (BVG) ersatzlos weg und es wurde notwendig, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Durchführungsverantwortung für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) neu regelt.

Diese Vorlage informiert über die erneute Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände und die sich daraus ergebenden rechtlichen und haushälterischen Auswirkungen.

Mit dem „*Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht*“ hat das Land diese Regelung vorgenommen und die Aufgabe erneut den Landschaftsverbänden übertragen.

In dieser Vorlage wird ein kurzer Rückblick über die bisherige Aufgabe gegeben und das sog. „Aufgabenübertragungsgesetz“ summarisch vorgestellt. Das Artikelgesetz regelt, in den Artikeln 1 bis 10, im Zusammenhang mit und neben der eigentlichen Aufgabenübertragung, auch

- verschiedene Aufhebungen oder Änderungen an bzw. von Gesetzen und Verordnungen
- eine Änderung der Landschaftsverbandsordnung und der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung und
- den Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände.

In den Artikeln 11 bis 13 werden Änderungen am

- Gesetz über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe
- Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und am
- Gesetz über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

vorgenommen.

Diese stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung.

Diese Vorlage berührt die Zielfelder Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2170:

Mit der Vorlage Nr. 14/3871 *„Reform des Sozialen Entschädigungsrechts - ein erster Überblick und Ausblick“*, informierte die Verwaltung in 2020 über die bundesgesetzliche Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Durch diese Neureglung musste die Aufgabenwahrnehmung in Nordrhein-Westfalen neu geregelt werden. Diese Vorlage informiert über die erneute Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände und die sich daraus ergebenden rechtlichen und haushälterischen Auswirkungen.

Zum Recht der Sozialen Entschädigung an sich wird auf die vorgenannte Vorlage und die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwiesen.

I. Rückblick

Mit dem *„Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“* (Eingliederungsgesetz) vom 30. Oktober 2007, hat das Land NRW die Auflösung der elf Versorgungsämter in NRW zum 31. Dezember 2007 beschlossen. Mit der Auflösung der Versorgungsämter wurden deren Aufgaben zum 1. Januar 2008 auf die Bezirksregierungen, die Kreise, die kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände übertragen. Die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SER), bis Ende 2023 unterschieden nach Kriegsopferversorgung (KOF) und Kriegsopferversorgung (KOV), werden seitdem insgesamt von den beiden Landschaftsverbänden wahrgenommen. Zu den Aufgaben im Besonderen wird an dieser Stelle auf die Vorlage 14/2263 *„Der Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht stellt sich vor“* verwiesen.

Am 19. Dezember 2019 ist das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene *„Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“* in Kraft getreten. Das Artikel-Gesetz vereint und ändert eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die die Thematik SER betreffen. In Artikel 1 d. G. wird das Soziale Entschädigungsrecht in ein eigenes Sozialgesetzbuch eingeordnet, das *„Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (SGB XIV)“*.

Das SGB XIV ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten, die bisherigen Leistungsgesetze Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Opferentschädigungsgesetz (OEG) sind damit entfallen.

II. Erneute Aufgabenübertragung

Die Aufgaben des SGB XIV sind auf Landesebene umzusetzen. Durch den Entfall des BVG und des OEG ist auch die Grundlage der bisherigen Aufgabenübertragung in dem unter I. genannten Eingliederungsgesetz entfallen. Hierdurch bedingt, musste das Land NRW die Durchführungsverantwortung zur Umsetzung des SGB XIV neu regeln.

Die Verwaltung ist, gemeinsam mit dem LWL, sehr zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, in Verhandlungen mit dem

Land NRW (vertreten durch das MAGS NRW) mit dem Ziel eingetreten, eine schnelle erneute Übertragung der Aufgabe zu erreichen. Das Interesse und die Bereitschaft der Landschaftsverbände wurde bekundet, die Aufgaben des SER auch weiterhin zu übernehmen. Auf der Arbeitsebene bestand auch früh Einvernehmen darüber, dass dies für alle Beteiligten die sinnvollste Lösung darstellte. Zum einen ist in NRW das Wissen im Bereich des SER seit 2008 fast ausschließlich bei den Landschaftsverbänden vorhanden. Zum anderen haben die Landschaftsverbände die Aufgabe seit 2008 erfolgreich wahrgenommen und weiterentwickelt. Genannt seien hier die Einführung eines Fallmanagements und der weitere Ausbau des Netzes der Traumambulanzen für Gewaltopfer.

Bedingt durch die im Frühjahr 2020 aufgetretene COVID-19 Pandemie sind die Gespräche in der Sache verzögert worden und das Gesetzgebungsverfahren geriet deutlich ins Stocken, da andere Themen (insbesondere die Verdienstausschüttungen bei Quarantäne gem. § 56 IfSG) priorisiert werden mussten.

Diese Situation war für die Verwaltung insofern misslich, als das dringend mit vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des SGB XIV begonnen werden musste. Diese Vorbereitungen wiederum benötigten Zeit und verursachten Kosten. Ohne eine gesetzlich geregelte Aufgabenübertragung bestand theoretisch die Gefahr, dass die Aufgabe letztlich doch nicht den Landschaftsverbänden übertragen würde. Das hätte zur Folge gehabt, dass dann kein Anspruch bestünde, die entstandenen Aufwendungen erstattet zu bekommen.

Das MAGS hatte allerdings in der Folge mehrfach mündlich zu verstehen gegeben, dass die erneute Beauftragung der Landschaftsverbände erfolgen solle. Da es auch keinen Grund gab den Aussagen des MAGS keinen Glauben zu schenken, wurde letztlich mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Insbesondere erfolgte dies durch die Abordnung von Personal ins Entwicklungsteam der damals geplanten bundeseinheitlichen Fachanwendung und mit der Auflage und Durchführung einer umfassenden Organisationsentwicklung im FB 54.

III. Das Aufgabenübertragungsgesetz

Nachdem den Landschaftsverbänden im Sommer 2022 ein erster Entwurf eines Aufgabenübertragungsgesetzes zur Kenntnis gegeben wurde, erfolgte eine intensive Befassung aller beteiligten Stellen (MAGS, Kommunale Spitzenverbände, Landschaftsverbände) mit dem Gesetzentwurf. Die Abstimmungen und Stellungnahmen haben letztlich mehr Zeit in Anspruch genommen als erwartet. Auch sollten weitere Regelungstatbestände aufgenommen werden, die nicht in Zusammenhang mit dem SER stehen. Dadurch bedingt hat der Landtag NRW erst, sehr kurzfristig vor Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 das

„Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“¹

beschlossen.

¹ [GV. NRW. Ausgabe 2023 Nr. 40 vom 29.12.2023 Seite 1429 bis 1460 | RECHT.NRW.DE](https://www.recht.nrw.de/GV/NRW/Ausgabe/2023/Nr.40/vom-29.12.2023/Seite-1429-bis-1460/)

Das Gesetz besteht aus insges. 14 Artikeln, deren wichtigste Inhalte nachfolgend kurz vorgestellt werden:

Artikel 1: Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch Soziale Entschädigung- (Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein- Westfalen- AG SGB XIV NW)

Im Artikel 1 wird neu geregelt, welche Stelle in Ausführung der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 112 Satz 1 SGB XIV sachlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 des Eingliederungsgesetzes, werden die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts vom Land NRW auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe übertragen. Die Zuständigkeitszuordnung umfasst auch die Aufgaben der Geltendmachung der bisher in § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelten Aufgaben der Regressierung von Leistungen, die zuvor bei der Bezirksregierung Münster durchgeführt wurden. Die Aufgabenübertragung erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Klargestellt wird, dass die Regelungen des bisherigen Sozialen Entschädigungsrechts durch das BVG und dessen Nebengesetze weiterhin Grundlage für die Umsetzung der Vorschriften zu den Besitzständen aus Kapitel 23 SGB XIV sind und die Landschaftsverbände dafür ebenfalls zuständig sind. Dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass Aufwendungen der Landschaftsverbände im Rahmen des Belastungsausgleichs ausgeglichen werden können, sofern noch Aufwendungen auf dieser Grundlage entstehen. Die Aufgaben der Kriegsopferversorge führten die Landschaftsverbände zuvor als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus. Mit dem SGB XIV entfällt die bisherige Trennung zwischen Leistungen der KOV und KOF, inklusive der unterschiedlichen Kostentragungsregelungen. Gemäß § 5 trägt das Land die Kosten aller für die Durchführung der Aufgaben notwendigen IT-Systeme und des zentralen Postversands.

Artikel 2,4 und 5:

Mit den Artikeln 2,4 und 5 werden notwendige Folgeänderungen am

- **Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,**
- **an der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts sowie**
- **der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch**

vorgenommen. Neu geregelt wird die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Vollstreckung gemäß § 66 SGB X. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, Forderungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrechts selbst zu vollstrecken.

Artikel 3: Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Mit Artikel 3 wird die Zuständigkeitszuweisung für die bisherigen Aufgaben der Kriegsopferfürsorge aufgehoben. Die Leistungen und Aufgaben der bisherigen KOF wurden als „Teilhabeleistungen“ und „Besondere Leistungen im Einzelfall“ mit den übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung im SGB XIV zusammengeführt.

Durch die Aufhebung des Gesetzes entfällt für den LVR ab 2024 der bisher eigene Aufwand für die Leistungen der KOF, er wird also tatsächlich entlastet.

Da die Fachanwendung zur Bearbeitung der Anträge noch nicht fertig programmiert werden konnte, wird gleichwohl zunächst weiterhin Aufwand in der entsprechenden Produktgruppe (PG 035) ausgewiesen sein. Die Zahlung der Leistungen werden zunächst weiterhin über den LVR Haushalt aus der PG 035 geleistet, die entstehenden Aufwände werden allerdings vollständig vom Land NRW erstattet. Sobald die Sachbearbeitung und Zahlbarmachung, inklusive der unmittelbaren Buchung in den Landeshaushalt, aus dem Fachverfahren möglich ist, wird dieser Zwischenschritt über den LVR Haushalt entfallen.

Artikel 6 und 7: Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige und Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

Bisher erbrachten die beiden Landschaftsverbände als Träger der KOF im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein- Westfalen (APG NRW). Erbracht wurden diese Leistungen für Berechtigte nach den Nebengesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts in den Fällen, in denen anzurechnendes Einkommen und Vermögen zwischen den Schongrenzen des APG NRW und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorlag. Die Kosten wurden von den Landschaftsverbänden aus eigenen Haushaltsmitteln gezahlt.

Für den Personenkreis der Versorgungsberechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht werden in Artikel 1 neue Regelungen getroffen. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände entfällt in diesem Bereich. Mit den Artikeln 6 und 7 werden die Änderungen im Bereich der Kriegsopferfürsorge auch für die im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen beschriebenen Aufgaben nachvollzogen.

Artikel 8: Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Mit Artikel 8 wird die Übertragung der Aufgaben aus Artikel 1 des AG SGB XIV NW in der Landschaftsverbandsordnung nachvollzogen.

Artikel 9: Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - ZVO-IfSG

Die Regelungen der §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten. Soziale Entschädigungsleistungen im Falle einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Impfschaden) werden zukünftig nach den Vorgaben des SGB XIV geregelt. Mit Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 werden zugleich die bisherigen Regelungen zur Entschädigung von Impfschäden in den §§ 60-64 des IfSG aufgehoben.

Die Aufgaben der §§ 56 bis 58 IfSG werden durch Artikel 1 auf die Landschaftsverbände übertragen, so dass § 8 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (ZVO-IfSG) insgesamt durch Artikel 9 aufgehoben wird.

Artikel 10: Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW – BAG SER NRW)

Der Belastungsausgleich für die Durchführung der Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts ist für die Jahre 2024 bis 2026 in Form pauschalierter Abschlagszahlungen festgesetzt auf: 27,71 Millionen € (2024), 24,16 Millionen € (2025) und 20,71 Millionen € (2026). Die Abschläge wurden auf Basis von Belastungen und Entlastungen, die bereits beziffert werden konnten, und Schätzungen, für die der Aufwand noch nicht beziffert werden kann, festgelegt.

Die Verteilung des finanziellen Ausgleichs auf die beiden Landschaftsverbände richtet sich nach dem jeweiligen vom Hundert- Anteil an der Gesamtzahl der Neuansprüche und Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts zum Stichtag 31.12. des vorausgegangenen Jahres und wird regelmäßig im Rahmen der in § 2 geregelten Evaluation des Belastungsausgleichs neu festgesetzt. Der Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024 errechnete sich aus der Gesamtanzahl aller Neuansprüche und Bestandsfälle zum Stichtag 31.12.2022. Für den LVR ergab dies einen Anteil in Höhe von 52,49 %, daraus ergibt sich ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 14.544.979 € im Jahr 2024. Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden in Teilbeträgen vierteljährlich ausgezahlt (§ 1 Absatz 3).

Der Belastungsausgleich ist nach Maßgabe des § 2 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Insoweit wird eine Pflicht zur Evaluation der für die Jahre 2024-2026 gezahlten Ausgleichszahlungen sowie deren rückwirkende Anpassung in 2027 vorgeschrieben. Drei Jahre später, also etwa zum Jahr 2030, wird erneut eine Evaluation vorgeschrieben. Eine turnusmäßige Überprüfung soll dann alle drei Jahre erfolgen. In diesem Rahmen erfolgt eine Anpassung nur bei einer wesentlichen Abweichung. In § 2 Absatz 3 Satz 2 ist eine weitere Möglichkeit der Evaluation und Anpassung außerhalb des vorgenannten regelmäßigen Evaluationssystems vorgesehen. Danach ist eine jederzeitige zeitnahe Anpassung möglich, wenn sich die Annahmen der Kostenprognose als unzutreffend herausstellen und der Ausgleich grob unangemessen war.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass über den Belastungsausgleich lediglich Personal- und Sachkosten des LVR ausgeglichen werden. Der Transferaufwand, also die Leistungen an die Leistungsberechtigten, wird, wie bisher auch, unmittelbar in den Landeshaushalt gebucht. Dieser Aufwand ist im LVR Haushalt, PG 075, nicht abgebildet.

Artikel 11: Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nord-Rhein Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz)

Mit Artikel 11 wird durch eine Änderung im § 1 des AG-BTHG-Evaluationsgesetzes ein nachträglicher finanzieller Belastungsausgleich im Zusammenhang mit dem Landesausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG) ermöglicht.

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war bereits eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Hierzu soll ein Vergleich der Jahre 2019, 2021, 2023 und 2028 mit der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden landesgesetzlichen Rechtslage angestellt werden. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Die durch das AG BTHG erfolgten Aufgabenübertragungen bzw. Aufgabenerweiterungen haben zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt, für die der Landesgesetzgeber bislang keinen Ausgleich vorgesehen hatte. Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, die Städte Essen und Dortmund sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis haben daher bereits am 2. August 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das AG BTHG erhoben. Seitdem haben die Beschwerdeführenden und der Beschwerdegegner in einem umfangreichen Schriftsatzverfahren ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung wurde durch den Verfassungsgerichtshof NW aber bislang noch nicht terminiert.

Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der oben beschriebenen Gesetzesänderung auf das anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Artikel 12: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG)

Durch Artikel 12 wird die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde im § 7 des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG) verlängert. Dies hat folgenden Hintergrund:

Mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023 wurden das Betreuungswesen und damit auch die Aufgaben der Betreuungsbehörden neugestaltet. Zur Umsetzung des BtOG wurde auf Landesebene das LBtG entsprechend angepasst um die erweiterten und neuen Aufgaben der Betreuungsbehörden gesetzlich zu verankern. Eine Kostenfolgeschätzung im Vorfeld der Reform war nicht möglich, so dass in § 7 Abs. 2 LBtG eine unabhängige gutachterliche Untersuchung geregelt wurde. Eine Belastungsausgleichsregelung wurde jedoch auch nicht zeitnah nach Inkrafttreten des LBtG getroffen, das Verfahren nach § 7 Abs. 2 LBtG wurde erst im dritten Quartal 2023 begonnen. Daher wurde die Frist zur Erhebung einer möglichen Verfassungsbeschwerde nach § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz, die eigentlich zum 31.12.2023 geendet hätte, ausnahmsweise bis zum 31.12.2024 verlängert. Somit kann der Abschluss des Verfahrens zur Ermittlung eines etwaigen Belastungsausgleichs abgewartet werden, ohne dass die Kommunen ihre zentrale Rechtsschutzmöglichkeit einbüßen.

Artikel 13: Änderung des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Artikel 13 ändert § 3 des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX. Die Änderung sieht vor, dass die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Landesgesetz zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird.

Auch im Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bislang keine Regelung für einen Belastungsausgleich getroffen, weil der Landesgesetzgeber nicht davon ausgeht, dass wesentliche Belastungen im Sinne des KonnexAG mit dem Gesetz verbunden sind. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen haben diverse finanzielle Belastungsfaktoren für die kommunale Familie identifiziert und im Gesetzgebungsverfahren bereits ausführlich dargelegt.

So führt zum Beispiel die durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX eingeführte Pflicht der Eingliederungshilfeträger zu "regelmäßigen" anlasslosen Prüfungen der Leistungserbringer allein bei den beiden Landschaftsverbänden zu einem personellen Mehraufwand in Millionenhöhe. Weitere Kosten entstehen bei den WTG-Behörden unter anderem durch Überprüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und eine neue Durchführungsverordnung zum WTG, die voraussichtlich erst nach der Sommerpause 2024 durch den fachlich zuständigen Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Landtag NRW beraten wird.

Um eine erneute strittige Auseinandersetzung zu vermeiden, wurde die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um in den kommenden drei Jahren die finanziellen Belastungen und einen eventuellen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermitteln.

Die Verlängerung der Jahresfrist stellt einen bedeutenden Fortschritt und eine beträchtliche Verbesserung der Rechtstellung der Kommunen dar. Besonders in dem hier vorliegenden Fall, in dem aufgrund von Prognoseunsicherheiten eine prospektive Ermittlung

und Festlegung des Belastungsausgleichs schwerfällt, ermöglicht der mit der Fristverlängerung eröffnete Zeitkorridor von drei Jahren den Beteiligten, eine einvernehmliche und sachgerechte Regelung zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass eine Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX vorerst nicht erforderlich ist.

Artikel 14

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Verfahren bis zum Beschluss des AG SGB XIV zwar sehr lange (aus Sicht der Verwaltung zu lange) gedauert hat, was letztlich aufgrund der pandemiebedingten Verwerfungen auch nachvollziehbar ist. Das Verfahren an sich war aber geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis.


Insbesondere das gewählte Verfahren zur Regelung des Belastungsausgleichs zeigt, dass das Land sehr bemüht war eine Regelung zu finden, die dem berechtigten Interesse der Landschaftsverbände, einen auskömmlichen Belastungsausgleich zu erhalten, gerecht wird. Durch die Zahlung von Abschlägen, die auf Erfahrungswerten und Fallzahlen beruhen, wird ein Dissens bis hin zu Klagen vermieden und es kann eine Fokussierung auf die Aufgabenerledigung erfolgen. Nach drei Jahren wird dann, auf Basis einer Evaluation, ein Ausgleich zwischen Land und Landschaftsverbänden für die Vergangenheit erfolgen und der Belastungsausgleich für die folgenden Jahre festgesetzt.

In Vertretung

D r . S c h w a r z



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Das Soziale Entschädigungs- recht – SGB XIV

**Das Soziale
Entschädigungs-
recht – SGB XIV**

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen – teilweise auch im Wechsel. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Inhalt

4	1. EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK
8	2. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN SGB XIV
10	3. SCHÄDIGENDE EREIGNISSE
12	4. SCHNELLE HILFEN
16	5. KRANKENBEHANDLUNG DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG UND LEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT
22	6. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE
26	7. BESONDERE LEISTUNGEN IM EINZELFALL
30	8. MONATLICHE ENTSCHÄDIGUNGS- ZAHLUNGEN UND ABFINDUNGEN
32	9. BERUFSSCHADENSAUSGLEICH
34	10. WEITERE LEISTUNGEN
36	11. BESITZSTAND
40	12. ANTRAGSTELLUNG
42	13. LEISTUNGEN BEI GEWALTTATEN IM AUSLAND
44	14. HILFS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE



1. Einführung und Überblick

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten Menschen, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht (Geschädigte), sowie deren Hinterbliebene, Angehörige und Nahestehende.

Zum Berechtigtenkreis gehören insbesondere

- Opfer von Gewalttaten, aber auch Menschen, die durch
- Ereignisse während des Zivildienstes,
- eine Schutzimpfung oder eine Maßnahme der Prophylaxe oder
- Einwirkungen der Weltkriege

gesundheitlich geschädigt wurden.

Anspruch auf die gleichen Leistungen haben auch

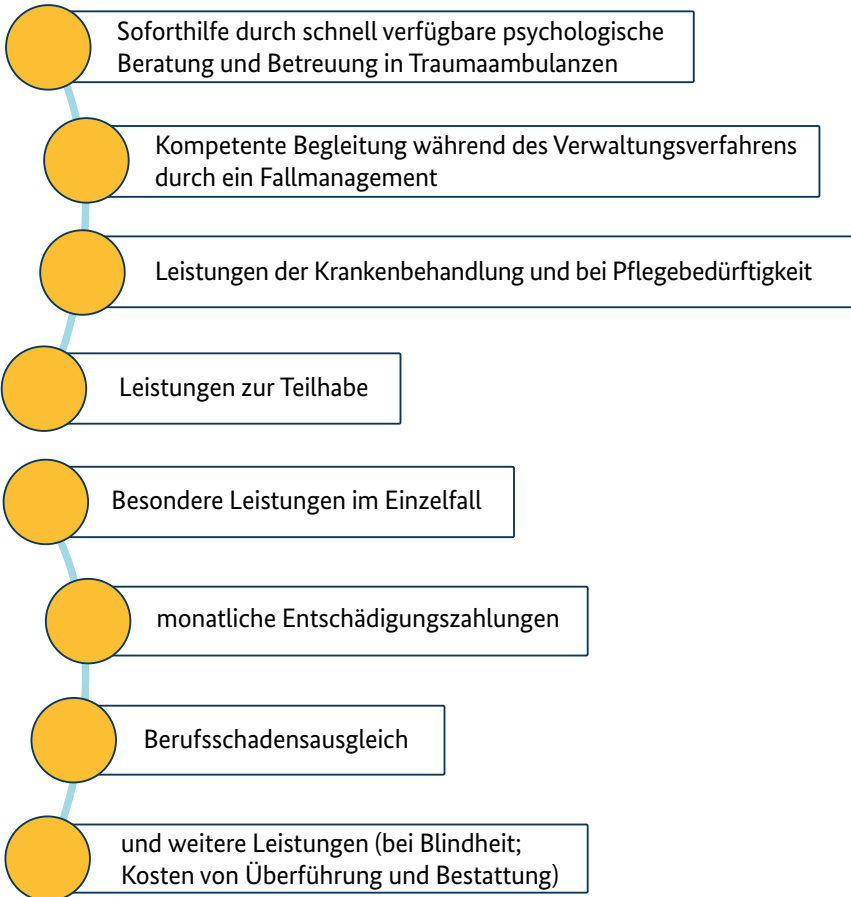
- Opfer des SED-Regimes.




Welche Leistungen gibt es?

Art und Umfang der Leistungen richten sich ab dem 1. Januar 2024 nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV).

Der Leistungskatalog umfasst:







**2. Anspruchs-
voraussetzungen
SGB XIV**

Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XIV ist:



ein schädigendes Ereignis
z. B. Raubüberfall), s. auch Kapitel 3!



das zu einem gesundheitlichen
Schaden (z. B. Beinbruch) führt,

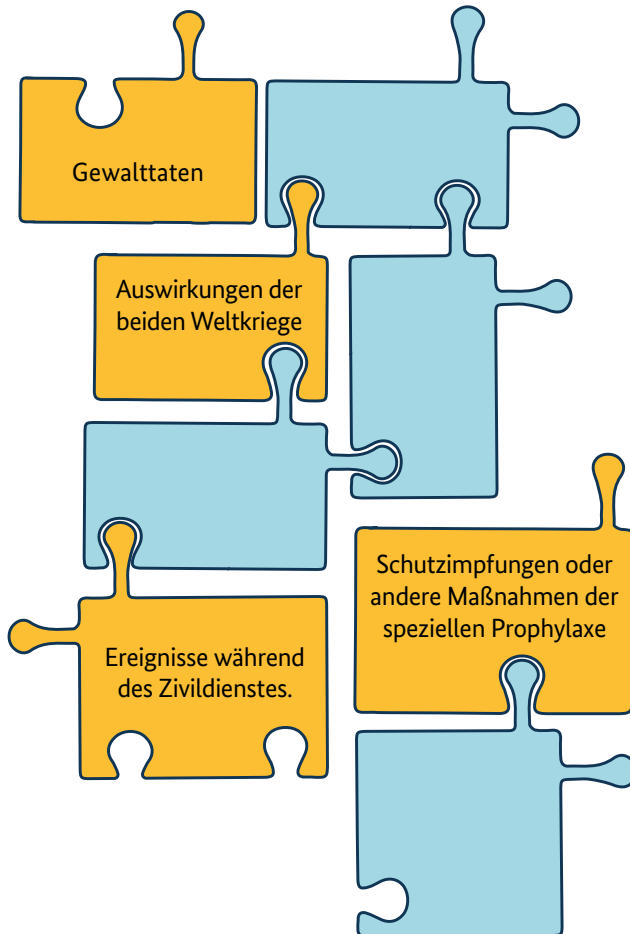


der gesundheitliche (Gehbehinderung)
und/oder wirtschaftliche (z. B. Ein-
kommenseinbuße) Folgen verursacht



3. Schädigende Ereignisse

Schädigende Ereignisse, die zu einer Entschädigung nach dem SGB XIV führen können, sind:





4. Schnelle Hilfen

Die Leistungen der Schnellen Hilfen sind in Kapitel 4 SGB XIV geregelt und umfassen das Fallmanagement und die Leistungen der Traumaambulanz. Die im selben Kapitel geregelte Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote zu schließen, stellt keine Schnelle Hilfe dar; allerdings können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die laut Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Leistungen als Schnelle Hilfe erbracht werden.



Fallmanagement

Beim Fallmanagement werden Berechtigte durch Fallmanager und Fallmanagerinnen durch das gesamte Antrags- und Leistungsverfahren begleitet, sie stehen Berechtigten während des gesamten Verfahrens als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Sie ermitteln u. a. den möglichen Hilfebedarf und weisen auch auf andere in Betracht kommende Sozialleistungen hin.

Handelt es sich beim schädigenden Ereignis um eine Straftat gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung oder war die geschädigte Person bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig, wird in der Regel ein Fallmanagement erbracht. Ob in anderen Fällen ebenfalls ein Fallmanagement erbracht wird, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.



Leistungen der Traumaambulanz

In der Traumaambulanz erhalten Berechtigte schnell und unbürokratisch psychotherapeutische Unterstützung. Dabei genügt es, wenn der Antrag hierauf spätestens nach der zweiten Sitzung in der Traumaambulanz gestellt wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Traumaambulanz ist, dass Betroffene sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis oder Kenntnis hiervon aufsuchen.

Bei länger zurückliegenden Ereignissen, die zu einer akuten psychischen Belastung geführt haben, kann die Traumaambulanz innerhalb von zwölf Monaten nach Auftreten der akuten Krise ebenfalls aufgesucht werden. Betroffene erhalten bis zu 15 Sitzungen in der Traumaambulanz, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen. Besteht anschließend weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf, werden Betroffene auf weitere psychotherapeutische Behandlungsangebote verwiesen. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Traumaambulanz enthält die Traumaambulanz-Verordnung. Diese regelt u. a., dass Leistungsberechtigte auf Wunsch spätestens fünf Werktage nach ihrer Kontaktaufnahme einen Termin zur Erbringung von Leistungen der Traumaambulanz erhalten.

Erleichtertes Verfahren

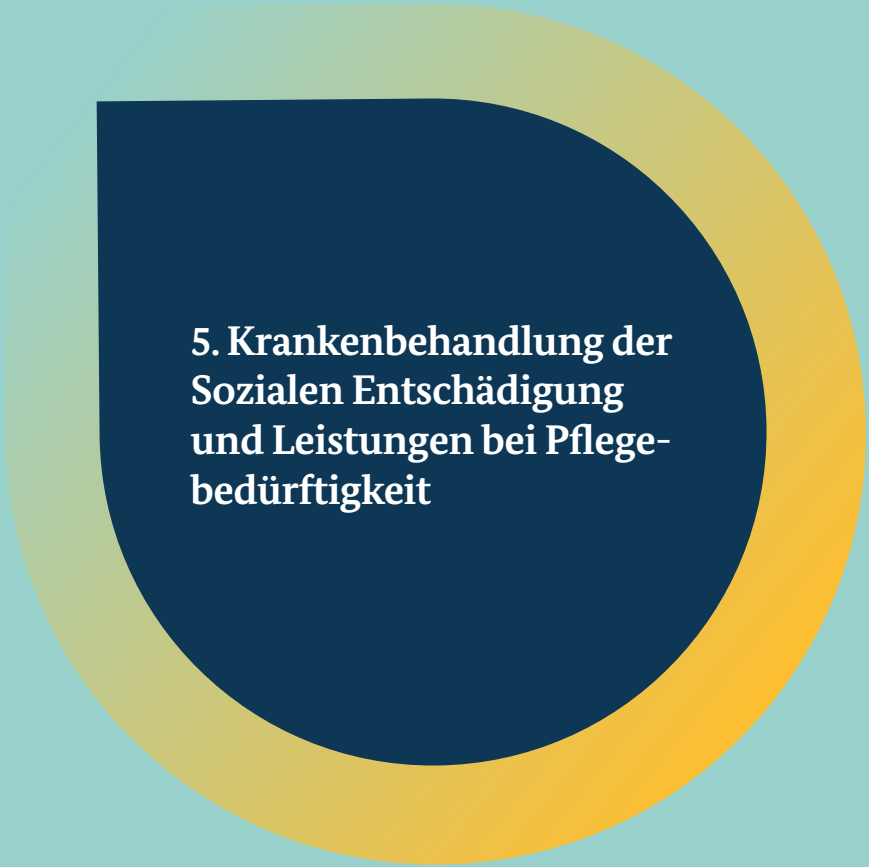
Damit Betroffene die Leistungen der Schnellen Hilfen rasch und unbürokratisch erhalten, wird hierüber in einem Erleichterten Verfahren entschieden. Der Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen wird hierbei bejaht, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person anspruchsberechtigt sein kann. Der von ihr dargelegte Sachverhalt wird dabei als wahr unterstellt, wenn dessen Unrichtigkeit nicht offensichtlich ist. Im Erleichterten Verfahren wird ausschließlich über den Anspruch auf Schnelle Hilfen entschieden.



Wichtig!

Wird der Antrag auf Leistungen der Schnellen Hilfen abgelehnt, wirkt dies nur für die Zukunft. Das bedeutet, dass Betroffene die bis dahin erbrachten Leistungen der Schnellen Hilfen nicht zu erstatten haben.





**5. Krankenbehandlung der
Sozialen Entschädigung
und Leistungen bei Pflege-
bedürftigkeit**

Geschädigte haben für anerkannte Schädigungsfolgen Anspruch auf Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung.

Zu den Leistungen gehören u.a.

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Krankenhausbehandlung,
- Psychotherapie,
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln



Für diese Leistungen sind grundsätzlich die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, ob die geschädigte Person gesetzlich krankenversichert ist oder nicht. Für Geschädigte, die Mitglied einer Krankenkasse oder dort familienversichert sind, erbringt diese Krankenkasse die Leistungen. Die übrigen Geschädigten wählen eine Krankenkasse.

Ausnahme: Die Hilfsmittelversorgung richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und wird von der jeweiligen Unfallkasse des Landes erbracht.

Wegen der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber den Geschädigten gibt es abweichend vom Recht der gesetzlichen Krankenversicherung einige Besserstellungen:

- Keine Eigenbeteiligung bei Sachleistungen. So sind beispielsweise Medikamente zuzahlungsfrei.
- Anspruch auf ergänzende Leistungen über das

Leistungsspektrum und den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der oder des Geschädigten notwendig sind.

- Zum nicht abschließenden Katalog der ergänzenden Leistungen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht werden, zählen folgende Leistungen:
 - Besondere psychotherapeutische Leistungen

Hierunter fallen



alternative Behandlungsverfahren,



eine höhere Zahl an Therapiestunden,



Ausweitung der Behandlungsfrequenz,



Behandlung durch psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte/Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,



Behandlung durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, sofern diese über eine entsprechende Qualifikation im Bereich der Psychotherapie verfügen.

- Besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz
- Besondere heilpädagogische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besondere verschreibungspflichtige Arzneimittel oder besondere nicht-verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel
- Besondere, über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende ärztliche oder nichtärztliche Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung.

Neben medizinischen Leistungen im eigentlichen Sinne umfasst die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung noch weitere Leistungen wie beispielsweise



- Krankengeld der Sozialen Entschädigung
- Die Entgeltersatzleistung wird bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit gezahlt und orientiert sich an den für das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Vorschriften. Hiervon abweichend wird das Krankengeld der Sozialen Entschädigung von den Krankenkassen unter erleichterten Voraussetzungen gezahlt und ist höher bemessen.
- Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die zuständige Verwaltungsbehörde (z. B. zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung) während des Bezugs von Krankengeld der Sozialen Entschädigung.
- Übernahme von Reisekosten, die in Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung anfallen. Die Kosten werden in angemessenem Umfang übernommen. Maßstab sind dabei die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptleistung, bei deren Inanspruchnahme die Reisekosten anfallen.



Ausnahmsweise können unter sehr engen Voraussetzungen auch für Nichtschädigungsfolgen Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erbracht werden:

- Berechtigt sind nur Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher sowie deren Angehörige, Nahestehende oder Hinterbliebene.
- Es darf keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall bestehen oder deren Unterhalt ist aufgrund der Schädigungsfolgen nicht möglich.
- Die Versagung von Leistungen wäre eine unbillige Härte.

Die von den Krankenkassen zu erbringenden Leistungen für Nichtschädigungsfolgen entsprechen - auch für den Bereich der Hilfsmittelversorgung - denen der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserstellungen gibt es wegen des reinen Auffangcharakters dieser Leistungen nicht.

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Führen die anerkannten Schädigungsfolgen zur Pflegebedürftigkeit der Geschädigten, können diese weitere Leistungen beantragen.

Grundsätzlich orientieren sich das Verfahren zur Pflegegradermittlung sowie die Leistungen an der Gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI), teilweise gehen die Leistungen jedoch darüber hinaus.

So werden Bedarfe, die z. B. aufgrund einer Kostenobergrenze im SGB XI nur teilweise gedeckt werden, bei schädigungsbedingter Pflegebedürftigkeit in notwendigem und angemessenem Umfang übernommen.

Gleiches gilt, wenn die häusliche Pflege im sogenannten Arbeitgebermodell organisiert ist. Die Leistungen werden von den Pflegekassen oder von der Verwaltungsbehörde erbracht.

Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftigkeit im Sinne von SGB XI aufgrund der Schädigungsfolgen besteht.

Ausnahmsweise können auch Kosten übernommen werden, wenn die Geschädigten weniger als sechs Monate eingeschränkt sind und damit die Pflegebedürftigkeit im rechtlichen Sinne nach SGB XI nicht gegeben ist.





6. Leistungen zur Teilhabe

Die Teilhabeleistungen des SGB XIV sollen es den Berechtigten ermöglichen, schnell wieder am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilzunehmen. Zu den Teilhabeleistungen gehören die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur Sozialen Teilhabe sowie flankierende unterhaltssichernde und andere ergänzenden Leistungen. Die Teilhabeleistungen werden - mit Ausnahme der flankierenden unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen - ab dem 1. Januar 2024 ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht, wenn der Bedarf durch ein schädigendes Ereignis entstanden ist.

Nach dem SGB XIV besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe, wenn der Bedarf schädigungsbedingt ist, das heißt, wenn er kausal auf die Schädigung zurückzuführen ist. Die Bewilligung von Teilhabeleistungen ist nicht vom Bezug von sonstigen Entschädigungsleistungen abhängig. Dies ist eine Verbesserung im Vergleich zum vorherigen Recht nach dem Bundesversorgungsgesetz, da in den alten Regelungen noch der Bezug einer Grundrente oder ein Anspruch auf Heilbehandlung vorausgesetzt wurde.



Wenn ein behinderungsbedingter Teilhabebedarf besteht, aber die konkreten Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB XIV nicht erfüllt sein sollten (z. B. keine schädigungsbedingte Kausalität), dann kann gleichwohl der Anspruch auf Teilhabeleistungen nach anderen Leistungsgesetzen eröffnet sein (insb. nach dem SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“). Im Rahmen eines Teilhabeantrages müssen die Leistungsträger untereinander schnell klären, wer im jeweiligen Fall zuständig ist. Auch wenn ein Antrag auf Teilhabeleistungen möglicherweise bei der unzuständigen Stelle eingegangen sein sollte, gelten die Leistungen bei der zuständigen Behörde als beantragt (§ 14 SGB IX).

• Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen eine erstmalige Eingliederung oder eine Wiedereingliederung des gesundheitlich geschädigten Menschen in Arbeit und Beruf sicherstellen. Sie umfassen daher alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit Beschädigter zu erhalten, zu verbessern, herzustellen bzw. wiederherzustellen und sie hier - durch möglichst auf Dauer am Berufsleben teilhaben zu lassen.

Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben kommen beispielsweise folgende Leistungen in Betracht:

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Hilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Leistungen an Arbeitgeber,
- Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, berufliche Weiterbildung, berufliche Ausbildung,
- sonstige Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Darüber hinaus ist die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Teilnahme an einer Maßnahme außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts möglich. Des Weiteren können zur Sicherstellung des Lebensunterhalts während der Maßnahmendauer Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe gezahlt werden.

• Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB XIV können Personen beantragen, die auch die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erfüllen (wesentliche Behinderung im Sinne

von § 99 SGB XI). Darüber hinaus muss der behinderungsbedingte Bedarf auf der jeweiligen Schädigung beruhen.

Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, liegen die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem SGB XIV vor. Dann sind die in Teil 2 Kapitel 5 SGB IX genannten Leistungen zu erbringen, ohne dass eine Anrechnung von Einkommen und Vermögen stattfindet. Auch hier gilt, dass die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen (insb. bei der Frage, ob der Träger der Eingliederungshilfe oder die Versorgungsbehörde zuständig ist) im Zweifelsfall von den Behörden eigenständig zu prüfen ist, wenn ein Antrag gestellt wurde.

- **Leistungen zur sozialen Teilhabe**

Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zählen u. a. die Versorgung mit Hilfsmitteln, heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder und Leistungen zur Förderung der Verständigung. Erbracht werden auch Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung der Wohnung.

Geschädigte Personen können im Rahmen der Sozialen Teilhabe auch Leistungen zur Mobilität erhalten, wenn dies infolge der Schädigung für die Soziale Teilhabe erforderlich ist. Diese Leistungen zur Mobilität umfassen Leistungen zur Beförderung und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Die Leistungen für ein Kraftfahrzeug orientieren sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Diese werden im SGB XIV zusätzlich um Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges erweitert. Geschädigte müssen für diese Leistungen kein eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen.

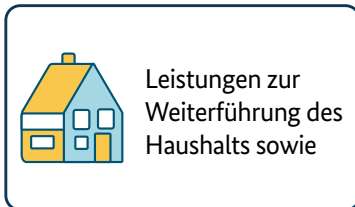
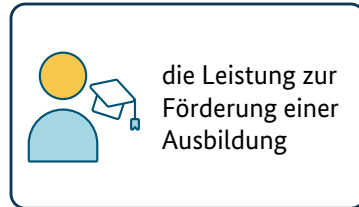
Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem SGB XIV können Personen beantragen, die auch die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erfüllen (wesentliche Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX).



7. Besondere Leistungen im Einzelfall

Die sogenannten Besonderen Leistungen im Einzelfall unterstützen Personen, die nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, Ihre Lebensgrundlage durch den Einsatz ihres Einkommens und Vermögens zu sichern.

Besondere Leistungen im Einzelfall sind:



Voraussetzungen für diese Leistungen:

Geschädigte haben einen Anspruch, wenn der Bedarf schädigungsbedingt ist. Geschädigte müssen – wie bei den bisherigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge – finanziell hilfebedürftig sein. Grundsätzlich sind daher Einkommen und Vermögen einzusetzen. Dieses muss nicht eingesetzt werden, wenn die begehrte Leistung aufgrund einer Schädigung notwendig ist. Außerdem muss ein Zusammenhang zwischen der Schädigung und der finanziellen Hilfebedürftigkeit bestehen.

Leistungen zum Lebensunterhalt

Die Leistungen zum Lebensunterhalt sollen den notwendigen und angemessenen Bedarf des täglichen Lebens sicherstellen. Hierzu zählen auch die Wohn- und



Heizkosten. Diese werden bis zu einer Angemessenheitsgrenze erstattet und orientieren sich unter anderem auch an der jeweiligen Wohnform, in der die hilfebedürftige Person lebt. Auch Hinterbliebene können Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Hierfür müssen sie nicht selbst geschädigt worden sein. Sie erhalten diese Leistungen dann allerdings nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Tod der oder des Geschädigten gezahlt. Damit soll den Hinterbliebenen nach dem Tod der Person genügend Zeit bleiben, um sich auf die veränderte wirtschaftliche Situation einzustellen und ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Leistungen zur Förderung einer Ausbildung



Zwar wird die unterhaltssichernde Leistung zur Förderung einer schulischen Ausbildung bzw. einer Hochschulausbildung durch das jeweils zuständige BAföG-Amt erbracht. Allerdings wird in den Fällen, in denen Geschädigte und Waisen schädigungsbedingt eine Förderung nach dem BAföG als Darlehen erhalten haben, das Darlehen durch den Träger der Sozialen Entschädigung zurückgezahlt. Sofern der Tod eines oder beider Elternteile während der Ausbildung eintritt, ist der bis dahin erfolgte Darlehensbezug nicht schädigungsbedingt. In diesen Fällen gilt der Darlehensbezug ab dem Tod eines Elternteils oder beider Elternteile als schädigungsbedingt. In einem solchen Fall übernimmt erst ab diesem Zeitpunkt der Träger der Sozialen Entschädigung die Rückzahlung des Darlehens.

Leistungen zu Weiterführung des Haushalts



Mit der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll den Geschädigten und Hinterbliebenen ein Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld und in der vertrauten Umgebung gesichert werden. Ihnen soll ermöglicht werden, den eigenen

Haushalt weiter zu führen bzw. weiter Angehörige in der eigenen Wohnung zu versorgen. Voraussetzung ist, dass die Hauswirtschaft nicht eigenständig weitergeführt werden kann oder sich durch die Leistung eine Heimunterbringung vermeiden oder zumindest verzögern lässt.

Leistungen in sonstigen Lebenslagen


Auch für weitere sogenannte atypische Bedarfslagen, die schädigungsbedingt sind und nicht bereits von anderen Leistungsansprüchen erfasst werden, können Unterstützungen erbracht werden. Neben den allgemeinen Voraussetzungen der Besonderen Leistungen im Einzelfall erfolgt eine gesonderte Abwägung, ob das Gesetz eben eine solche Schädigungsfolge mit abdecken wollte. Die begehrte Leistung muss daher in einem nachvollziehbaren Zusammenhang hierzu stehen.



Beispiele für atypische Bedarfslagen sind:

- die Kosten für die Unterbringung einer Geschädigten in einem Frauenhaus,
- der Besuch von Selbsthilfegruppen oder
- präventive Sicherungsmaßnahmen an Haustüren.

Schließlich haben Leistungsberechtigte bei der Entscheidung über alle besonderen Leistungen im Einzelfall und deren Ausführung ein Wunsch- und Wahlrecht. Die Leistungen können auch auf die persönlichen Umstände angepasst werden. Beides richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles.



8. Monatliche Entschädigungs- zahlungen und Abfindungen

Geschädigte nach dem SGB XIV können monatliche Entschädigungszahlungen erhalten. Diese richten sich in ihrer Höhe nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS), den die zuständige Behörde feststellt: je höher der GdS, desto höher die Zahlung. Ab Januar betragen die Entschädigungszahlungen zwischen 400 und 2.400 Euro im Monat.

Witwen, Witwer und hinterbliebene Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten beim Tod eines/einer Geschädigten monatlich 1.055 Euro plus 50 Euro für jedes minderjährige Kind.



Waisen bekommen monatlich 390 Euro (Tod eines Elternteils) bzw. 610 Euro (Tod beider Elternteile).

Eltern eines/einer Geschädigten können unter bestimmten Voraussetzungen monatlich 150 Euro bzw. 250 Euro (nur ein lebender Elternteil) erhalten.

Statt der monatlichen Entschädigungszahlungen können für Geschädigte bzw. für Witwen, Witwer und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft auch Abfindungen gezahlt werden. Mit Zahlung der Abfindung sind dann die Ansprüche auf die monatliche Entschädigungszahlung für 5 Jahre (Geschädigte) bzw. insgesamt (Witwen, Witwer, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft) abgegolten.



9. Berufsschadens- ausgleich

Führt die Schädigung dazu, dass sich das Einkommen der Geschädigten verringert, kann ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (BSA) bestehen.

Es handelt sich um eine monatliche Leistung und es müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es besteht eine Kausalität zwischen den Schädigungsfolgen und dem Einkommensverlust,
- der anerkannte Grad der Schädigungsfolgen beträgt mindestens 30 und
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sind nicht mehr erfolgsversprechend oder der/dem Geschädigten nicht mehr zumutbar.

Der Einkommensverlust kann z. B. aus einem schädigungsbedingt notwendigen Berufswechsel mit niedrigerer Vergütung resultieren.



10. weitere Leistungen

Als weitere Leistungen sieht das SGB XIV noch vor

Geldleistungen für Menschen, bei denen aufgrund der Schädigung

- eine hochgradige Sehbehinderung vorliegt
- Blindheit eingetreten ist oder
- Taubblindheit vorliegt

Stirbt ein Geschädigter oder eine Geschädigte an den Folgen der Schädigung, so werden die Kosten der Überführung und der Bestattung derjenigen Person erstattet, die die Überführung und die Bestattung veranlasst haben.

Härteausgleich: Stellt der Ausschluss von einzelnen oder allen Leistungen nach dem SGB XIV eine besondere Härte dar, kann ein Ausgleich erbracht werden, dessen Form und Höhe im Ermessen der zuständigen Behörde liegt.



11. Besitzstand

Das Recht der Sozialen Entschädigung wird weiterentwickelt und an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst. Dafür wurde das neue SGB XIV geschaffen. Dieses gilt mit Wirkung zum 01.01.2024.

Für Personen, die bereits vor dem 01.01.2024 Leistungen nach dem bisherigen Recht im BVG erhalten haben, besteht ein Wahlrecht. Sie können also wählen, ob sie in das neue Recht wechseln oder Leistungen, im Rahmen des sogenannten Besitzstandsschutzes, aus dem alten Recht des BVG weiter beziehen möchten (siehe aber nachfolgend „Krankenbehandlung/Absicherung gegen Krankheit“).



Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach dem alten Recht im BVG beziehen oder einen entsprechenden Antrag auf diese Leistungen gestellt haben, erhalten damit weiterhin qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen:

Berechtigte erhalten einen monatlichen Betrag, der sich aus der Summe aller bisherigen Geldleistungen ergibt. Dabei werden die Beträge, die die berechnete Person bislang erhalten hat, addiert. Die Summe wird monatlich weiterhin unbefristet gezahlt und der Betrag um 25 Prozent erhöht.

Damit soll berücksichtigt werden, dass wenn das alte Recht des BVG nicht ersetzt worden wäre, sich weitere Leistungsansprüche hätten ergeben können. Dies könnten z. B. Ansprüche auf eine Badekur, auf Versehrtenleibesübungen, auf Krankenhilfe, Altenhilfe oder Erholungshilfe nach den einschlägigen Vorschriften sein.

Außerdem können Besitzstandsberechtigte, die bereits im Dezember 2023 nach dem BVG befristet bewilligte oder auf Zeit erbrachte Leistungen bezogen haben, weiterhin diese Leistungen erhalten. Hierfür gilt ab dem 1.1.2024 ein

Übergangszeitraum von zehn Jahren (bis zum 31.12.2033). Berechtigte müssen binnen zwei Wochen nach Fristende einen Antrag auf Weiterbewilligung stellen. Dies gilt auch bei jeder folgenden, spätestens jeweils zwei Wochen nach Ablauf eines Leistungszeitraums, beantragten Weiterbewilligung.

Krankenbehandlung /Absicherung gegen Krankheit



BUNDESVER- SORGUNGS- GESETZ

Grundsatz:

Auch Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, bestandskräftig festgestellt worden ist, erhalten Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des SGB XIV. Damit gibt es grundsätzlich keinen Unterschied beim Leistungsrecht für Neu- und Bestandsfälle. Raum für das in Kapitel 23 grundsätzlich vorgesehene Wahlrecht besteht nicht.

Besonderheiten:

- Sofern Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2023 bestandskräftig festgestellt oder diese Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wurden, werden die jeweiligen Leistungen im bewilligten Umfang noch (weiter) erbracht. Damit kann beispielsweise eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bestandskräftig bewilligte Badekur auch über den Jahreswechsel 2023/2024 durchgeführt oder auch nach dem 1. Januar 2024 erst angetreten werden.



-
- Nach Kapitel 5 sind die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung - von engen Ausnahmen abgesehen - auf die Behandlung von Schädigungsfolgen beschränkt (siehe S. 20) Personen, die nach altem Recht Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, bleiben aber aufgrund einer Sondervorschrift weiterhin gegen Krankheit abgesichert. Sie erhalten von einer Krankenkasse ihrer Wahl Leistungen in gleichem Umfang wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung für Nichtschädigungsfolgen. Wie bisher fallen für sie keine Eigenbeteiligungen an. Der Anspruch auf Behandlung von Nichtschädigungsfolgen ruht allerdings für die Dauer einer nachträglich begründeten Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.



12. Antrag- stellung

Die Soziale Entschädigung nach dem SGB XIV wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei den jeweiligen zuständigen Versorgungsbehörden vor Ort zu stellen. Diese halten dafür besondere Vordrucke bereit.

Ein Antragsformular, das bundesweit anerkannt wird, kann unter dieser Adresse aus dem Internet heruntergeladen werden: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html>

Antragsformulare müssen jedoch nicht genutzt werden. Vielmehr kann ein Antrag zunächst auch formlos gestellt werden. Die Nutzung eines Formulars kann jedoch den Ablauf des Verfahrens erleichtern und dabei helfen, Nachfragen der Behörde zu vermeiden.

Grundsätzlich kann ein Antrag auf Soziale Entschädigung auch bei jeder anderen Sozialbehörde gestellt werden, die diesen dann an die zuständige Behörde weiterleitet. Die Antragstellung bei der zuständigen Behörde vermeidet allerdings Verzögerungen wegen der Weiterleitung des Antrags oder weil die Zuständigkeit noch geklärt werden muss.





**13. Leistungen
bei Gewalttaten
im Ausland**

Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist grundsätzlich Aufgabe des Staates, in dem die Gewalttat verübt wurde. Viele Staaten haben jedoch keine gesetzlichen Regelungen zur staatlichen Opferentschädigung.

Aus Fürsorgegründen enthält das SGB XIV daher auch Leistungen für Deutsche und in Deutschland lebende Menschen, die im Ausland zum Opfer einer Gewalttat werden und dadurch gesundheitliche Schäden erleiden, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

Diese Leistungen sind gegenüber den Regelleistungen des SGB XIV eingeschränkt.

Wer in Deutschland lebt und während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland Opfer einer Gewalttat wird, kann nach dem SGB XIV erhalten:

- Leistungen der Schnellen Hilfen, die im Inland erbracht werden,
- Leistungen der Krankenbehandlung, die grundsätzlich ebenfalls im Inland erbracht werden,
- eine Einmalzahlung zwischen 2600 und 28600 Euro.

Vorübergehend ist ein Auslandsaufenthalt, wenn er auf weniger als sechs Monate, bei Schulbesuch oder Studium auf nicht mehr als ein Jahr ausgelegt ist.

Hinterbliebene erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von

2600 Euro
(Halbwaisen)


3500 Euro
(Vollwaisen)

7800 Euro
(weitere Hinterbliebene)

Leistungen aus anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen werden auf die genannten Beträge abgerechnet.

Angehörige und Hinterbliebene haben zudem Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen, die im Inland erbracht werden.

Außerdem werden Überführungs- und Bestattungskosten erstattet.



14. Hilfs- und Unterstützungs- angebote:

ODABS

ODABS.org erleichtert die Suche nach Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten.



Projekt HilFT - Schnelle Hilfen in Traumaambulanzen



Website des BMAS zum Sozialen Entschädigungsrecht



Website der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V.





Service

Bürgertelefon | Impressum

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung **030 221 911 002**

Arbeitslosenversicherung/
Bürgergeld/Bildungspaket: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für Menschen mit Behinderungen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Informationen zum Mindestlohn: **030 60 28 00 28**

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Impressum



Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat V b 7
53107 Bonn

Stand: Juni 2023

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
Best.-Nr.: A714
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1



Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de/broschüren



Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Titelbild: colourbox.de
Fotos: colourbox.de
Druck: Hausdruckerei BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Vorlage Nr. 15/2144

öffentlich

Datum: 09.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Schröder, Frau Dr. Silva Saavedra

Schulausschuss	04.03.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	18.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	19.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	20.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	21.03.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	22.03.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Angebote für geflüchtete Menschen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbunds – Zwischenbericht zu den bisherigen Aktivitäten und zum aktuellen Sachstand

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstetigung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2144 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manchen Menschen passieren schlimme Dinge.
Sie sind danach traurig.
Oder haben Angst.
Es gibt besondere Einrichtungen für diese Menschen.
Diese Einrichtungen heißen Trauma-Ambulanzen.
In den Trauma-Ambulanzen bekommen die Menschen Hilfe.
In den LVR-Kliniken gibt es 14 Trauma-Ambulanzen.



In Deutschland gibt es auch viele geflüchtete Menschen.
Viele von ihnen haben auf der Flucht schlimme Dinge erlebt.
Auch sie sollen in Trauma-Ambulanzen behandelt werden.
Bis jetzt nicht sicher: Wer bezahlt die Behandlung?
Der LVR möchte dies geklärt haben.

Es soll an der Qualität der Trauma-Ambulanzen gearbeitet werden.
Dazu soll auch die Zusammenarbeit
mit anderen Einrichtungen verbessert werden.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/2144 wird ein Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstärkung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, vorgelegt.

Die Zahl der geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Deutschland befindet sich aktuell vor allem aufgrund des Krieges in der Ukraine erneut auf einem hohen Niveau. Geflüchtete Menschen weisen oftmals ein höheres Risiko auf, psychisch zu erkranken. In der Regel liegen komplexe und komorbide bzw. gemischte Krankheitsbilder aus Posttraumatischen Störungen, Depressionen und Somatisierungen vor.

In den insgesamt 57 Vertrags-Traumaambulanzen (TA) der Sozialen Entschädigung in NRW (davon 14 im LVR-Klinikverbund) werden definitionsgemäß Behandlungsangebote für psychotraumatisierte Menschen bereitgestellt, welche insbesondere die rasche Verfügbarkeit von psychotraumatheapeutischer Frühintervention nach tätlicher Gewalterfahrung gewährleisten sollen. Die Psychotherapeutische Frühintervention steht allen Menschen offen, die in Deutschland leben. Werden Geflüchtete auf deutschem Boden Opfer tätlicher Gewalt, können sie - unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel - eine TA aufsuchen. Die Abrechnung von Behandlungen für geflüchtete Patient*innen, die durch Erlebnisse in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatisiert wurden, ist im Rahmen des OEG und des kommenden SGB XIV jedoch grundsätzlich nicht vorgesehen und dadurch nicht möglich. Durch zwei Sonderförderprogramme des Landes NRW wurde den TA als Fachstellen für die Behandlung von Traumafolgestörungen allerdings die Möglichkeit eines Behandlungsangebots für geflüchtete Menschen eröffnet. Da nach Beendigung der Förderprogramme die Finanzierung der Leistung jedoch sofort und ersatzlos wegfällt, besteht die Möglichkeit eines langfristigen Strukturaufbaus in den TA hierdurch nicht.

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich sprachlicher Barrieren festhalten, dass die ab 2024 im SGB XIV geregelte Finanzierung der Kosten für eine erforderliche Sprachmittlung positiv zu werten ist. Auch die in der zukünftigen Traumaambulanzverordnung (TAV) des SGB XIV geregelte Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer der Psychotherapeutischen Frühintervention bei der Erbringung von Dolmetsch- oder Kommunikationshilfeleistungen kann als zielführend bewertet werden. Mit der Initiative des durch den LVR-FB 84 initiierten Bündnis Sprachmittlung wird darüber hinaus der Vorstoß unternommen, die Übernahme von SIM-Kosten im SGB V zu verankern.

Insgesamt wurde die Zusammenarbeit der LVR-FB 54 und 84 intensiviert. Es wurde damit begonnen, ein regelmäßiges Vernetzungs- und Qualifizierungsangebot für die TA im LVR-Klinikverbund zu etablieren. Aktuell liefert der Abschlussbericht des gemeinsam durchgeführten Traineeprojekts zur Qualität der TA im LVR-Klinikverbund aus 2022 wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte für den Ausbau dieses Angebots.

In Bezug auf die Weiterentwicklung der Angebotsqualität soll die Kooperation mit dem LWL in den Blick genommen und zukünftig zunehmend ausgebaut werden. Die Verbesserung der transkulturellen Behandlungskompetenz mit Fokus auf Geflüchtete soll in Kooperation mit dem LVR-Kompetenzzentrum Migration weiterverfolgt werden.

Ein weiteres Augenmerk wird auf den Dialog mit Interessensvertretungen von Geflüchteten, Fachgesellschaften sowie bundesweiten Arbeitsgruppen zur psychischen Gesundheit von

Geflüchteten in Deutschland liegen. Auch die Entwicklung eines Konzeptes für ein LVR-weit tätiges, mobiles Traumaambulanzteam, das verschiedene Gruppen vulnerabler Gewaltbetroffener aufsuchend versorgen könnte, wird angestrebt. Nicht zuletzt soll verstärkt der Einbezug digitaler Lösungen geprüft werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2144:

Die Zahl der geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Deutschland befindet sich, nach der sogenannten „Flüchtlingswelle“ in 2015 und 2016, aktuell vor allem wegen des Krieges in der Ukraine erneut auf einem hohen Niveau¹. Studien zeigen, dass geflüchtete Menschen aufgrund von Kriegsereignissen im Herkunftsland oder traumatischen Erlebnissen auf dem Fluchtweg ein hohes Risiko aufweisen, psychisch zu erkranken. Sie leiden in einem hohen Ausmaß an psychischer Belastung². Die psychische Belastung übertrifft die der Allgemein-Bevölkerung in Deutschland deutlich. Hierbei stehen häufig Symptome von Traumafolgestörungen und Depressionen³ im Vordergrund. In der Regel liegen komplexe und komorbide bzw. gemischte Krankheitsbilder aus Posttraumatischen Störungen, Depressionen und Somatisierungen vor⁴.

Das Merkmal „Behinderung“ wird, entgegen der Aufnahmeleitlinie 2013/33/EU für besonders Schutzbedürftige⁵, im Rahmen des Asylverfahrens bislang auch weiterhin nicht systematisch erfasst. Es hängt daher häufig von der individuellen Situation und dem Zufall ab, ob Fachkräfte in Erstaufnahmeeinrichtungen eine (auf den ersten Blick nicht sichtbare seelische oder körperliche) Behinderung erkennen. Schätzungen aus dem zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung aus 2016 gehen von 10-15 Prozent Geflüchteter mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und kognitiven Einschränkungen aus⁶. Laut Handicap International sind geflüchtete Menschen von allen Formen von Behinderung betroffen, von physischen, kognitiven, psychischen und Sinnesbeeinträchtigungen. Der mangelnde Zugang zu Rehabilitation, Versorgung und Unterstützung in den Herkunfts- und Transitländern spielt für die Flucht nach Deutschland in vielen Fällen eine große Rolle⁷. Zudem sind die Merkmale „Behinderung“, „Migrationshintergrund“ und „psychische Gesundheitsbeeinträchtigung“ besonders häufig mit Diskriminierung verbunden. Aufgrund struktureller Zugangsbarrieren ist zusätzlich die adäquate Versorgung oftmals nicht sichergestellt.

Die Verwaltung wurde mit Antrag Nr. 15/37 des Begleitbeschlusses zum Doppelhaushalt 2022/2023 beauftragt, entsprechende Angebote in den Traumaambulanzen für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, auszubauen bzw. zu verstetigen. In diesem Zusammenhang soll eine Initiative zur Kostenübernahme durch den Bund angeregt werden.

¹ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-november-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² Hajak Vivien L., Sardana Srishti, Verdeli Helen, Grimm Simone (2021): A Systematic Review of Factors Affecting Mental Health and Well-Being of Asylum Seekers and Refugees in Germany. *Frontiers in Psychiatry* DOI=10.3389/fpsy.2021.643704

³ Hoell, A., Kourmpeli, E., Salize, H., Heinz, A., Padberg, F., Habel, U., Bajbouj, M. (2021). Prevalence of depressive symptoms and symptoms of post-traumatic stress disorder among newly arrived refugees and asylum seekers in Germany: Systematic review and meta-analysis. *BJPsych Open*, 7(3), E93. doi:10.1192/bjo.2021.54

⁴ Nesterko, Y., Jäckle, D., Friedrich, M., Holzapfel, L., & Glaesmer, H. (2020). Prevalence of post-traumatic stress disorder, depression and somatisation in recently arrived refugees in Germany: An epidemiological study. *Epidemiology and Psychiatric Sciences*, 29, E40. doi:10.1017/S2045796019000325

⁵ Zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählen laut Art. 21 der EU-Aufnahmeleitlinie (Richtlinie 2013/33/EU) insbesondere: (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt sowie ältere Menschen.

⁶ <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a125-16-teilhabebericht.html>

⁷ <https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/capacity-building/roadbox/grundlegende-informationen-zur-lebenssituation-von-gefluechteten-menschen-mit-behinderung/#c1>

Mit Vorlage Nr. 15/2144 wird ein **Zwischenbericht** zum aktuellen Sachstand und zu bisherigen Aktivitäten gegeben.

1. Ausgangslage

In den insgesamt 57 Vertrags-Traumaambulanzen (im Folgenden TA abgekürzt) der Sozialen Entschädigung in NRW werden definitionsgemäß Behandlungsangebote für psychotraumatisierte Menschen bereitgestellt, welche insbesondere die rasche Verfügbarkeit von psychotraumatheapeutischer Frühintervention nach tätlicher Gewalterfahrung gewährleisten sollen.

Die Abrechnung dieser speziellen Leistungen erfolgt bislang nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Das OEG greift hierbei vorrangig bei Gewalttaten, die sich auf deutschem Boden zugetragen haben. Seit 2009 sind auch Gewalttaten im Ausland gegen Deutsche oder dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer*innen eingeschlossen. Allerdings bezieht sich dies nur auf kurzfristige Aufenthalte (bis zu sechs Monate) im Ausland bei Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

Die Psychotherapeutische Frühintervention in den TA steht allen Menschen offen, die in Deutschland leben. Wenn Geflüchtete auf deutschem Boden Opfer tätlicher Gewalt werden, können sie daher - unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel -, ebenfalls eine TA aufsuchen.

Das Angebot der TA, eine qualifizierte psychotherapeutische Erstintervention, kann für maximal 15 Stunden bei Erwachsenen bzw. 18 Stunden bei Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Dieses Angebot wurde um eine OEG-finanzierte Leistung der Sprach- und Integrationsmittlung (SIM) erweitert.

Die zum 01.01.2024 bevorstehende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) mit Einführung des neuen SGB XIV, in dem alle Entschädigungstatbestände im SER zusammengefasst werden, verändert nicht die fehlenden gesundheitspolitischen Strukturen zur psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten. Interessant ist allerdings die Erweiterung des Gewaltbegriffs der Sozialen Entschädigung um den psychischen Aspekt. Dies bedeutet, dass zukünftig schwerwiegende psychische Tatbestände⁸ entschädigungsfähig sind, wenn sie zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt haben.

Im § 12 regelt das SGB XIV die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der SIM-Kosten in der Psychotherapeutischen Frühintervention. Des Weiteren ist in der am 01.01.2024 in Kraft tretenden Traumaambulanz-Verordnung (TAV) des SGB XIV eine Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer vorgesehen, falls während der Psychotherapeutischen Frühintervention Dolmetsch-Leistungen (SIM) oder Kommunikationshilfeleistungen erbracht werden (müssen).

⁸ Hierunter fallen nach dem SGB XIV, § 13, (2) alle Formen des sexuellen Missbrauchs, einschließlich Nötigungen und Vergewaltigungen, Menschenhandel, die strafbewehrte Nachstellung (Stalking) einer Person, Geiselnahmen, eine räuberische Erpressung und Straftaten von vergleichbarer Schwere. Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie werden nach § 14, (6) als Entschädigungstatbestand nunmehr ebenfalls erfasst.
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl119s2652.pdf

Im LVR-Klinikverbund verfügen alle neun Kliniken im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie bzw. -psychosomatik und mittlerweile auch die fünf Abteilungen für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie (KJPPP) des Klinikverbunds über eine SER-Vertragsambulanz (Standorte: Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen). In diesen ist ein in Qualifikationsstruktur und Behandlungsleistungen gemäß den Bestimmungen des OEG-Vertrags gestaltetes Angebot vorzuhalten. Diese Behandlungsleistungen können allerdings auch nur entsprechend dieser Bestimmungen erbracht und abgerechnet werden. Nach Durchführung von 15 bzw. 18 Sitzungen psychotherapeutischer Frühintervention ist die Kostenübernahme durch das OEG abgeschlossen. Je nach gegebenenfalls noch bestehendem Behandlungsbedarf erfolgt eine Weiterverweisung in die Regelversorgung (z. B. an niedergelassene Psychotherapeut*innen oder in eine (teil-)stationäre Behandlung).

Es bleibt den TA freigestellt, Patient*innen bei Bedarf jenseits der OEG-Vergütung im Bereich der Regelversorgung, d. h. in der angegliederten Psychiatrischen bzw. Psychosomatischen Institutsambulanz (PIA) weiter zu behandeln. Die Abrechnung kann dann jedoch lediglich im Rahmen der PIA-Fallpauschalen erfolgen.

Insgesamt wird an dieser Stelle auf die Vorlagen Nr. 14/2916⁹ und Nr. 14/2974¹⁰ verwiesen.

2. Zentrale Herausforderungen und aktuelle Lösungsansätze

Neben der Finanzierung der psychotherapeutischen Frühintervention für geflüchtete Patient*innen sowie der hierfür ggf. erforderlichen Sprachmittlung sind unter anderem die grundsätzliche Sicherstellung der Behandlungsqualität und die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der TA als zentrale Herausforderungen zu benennen. Insbesondere strukturelle Rahmenbedingungen erschweren die Etablierung von Angeboten für diese besondere Zielgruppe in der Regelversorgung. Die aufwändigere ambulante Versorgung hängt, wenn sie überhaupt stattfindet, meist vom hohen persönlichen Engagement einzelner Behandler*innen ab. Der benötigte finanzielle und personelle Mehraufwand findet von Kostenträgerseite bislang keine bzw. kaum eine Berücksichtigung.

⁹ Vorlage Nr. 14/2916: Bedarfsgerechte Behandlung traumatisierter Flüchtlinge über die Traumaambulanzen in den LVR-Klinken.

¹⁰ Vorlage Nr. 14/2974: Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland.

2.1. Finanzierung

3.1.1 Traumaspezifische Behandlung

Die Abrechnung von Behandlungen für geflüchtete Patient*innen, die durch Erlebnisse in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatisiert wurden, ist im Rahmen des OEG und des kommenden SGB XIV grundsätzlich nicht vorgesehen und dadurch nicht möglich.

Durch zwei Sonderförderprogramme des Landes NRW wurde den TA als Fachstellen für die Behandlung von Traumafolgestörungen die Möglichkeit eines Behandlungsangebots für geflüchtete Menschen eröffnet:

2015 bis 2017 konnte für Geflüchtete, die sich zu Behandlungsbeginn nicht länger als 15 Monate in Deutschland aufhielten, rasch und unbürokratisch die Kostenübernahme für zehn Sitzungen traumatherapeutische Akuttherapie und (falls erforderlich) für entsprechende SIM-Einsätze beantragt werden. Im Rahmen dieses Programms konnten 158 Therapien gefördert werden, ebenso wie 93 Kostenübernahmen für SIM.

Ein ähnliches Programm wurde ab dem 11.04.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine bereitgestellt. Im Ukraine-Programm waren neben den Einzeltherapiesitzungen auch Gruppenpsychotherapien und Psychosoziale Beratungen für schwer belastete Personen vorgesehen. Auch die SIM-Leistung war darin geregelt. Das Programm wurde zunächst nur für das Jahr 2022 bewilligt und im Juni 2023 für das gesamte Jahr 2023 verlängert¹¹.

Jedes dieser Sonderförderprogramme verursacht einen hohen administrativen Aufwand bezüglich Implementierung, Durchführung und Abrechnung, der seitens des LVR-FB 54 und der Kliniken zusätzlich geleistet werden muss. Durch die strukturell nicht vorhandene Nachhaltigkeit werden diese Programme für Betroffene wie Fachkräfte selten ausreichend bekannt, und in beiden Fällen kam es erst *nach* Auslaufen des Programms zu vermehrten Anfragen nach Behandlungsplätzen. Im Falle des Ukraine-Programms liegen dem FB 54 bislang 32 Anträge zur Übernahme von Behandlungskosten vor, die meisten davon sind in der zweiten Jahreshälfte 2023 eingegangen.

Die TA des LVR wirken – je nach Standort in sehr unterschiedlichem Ausmaß – in den genannten Grenzen des Förderprogramms des Landes NRW an der Versorgung von Geflüchteten mit. Da nach Beendigung derartiger Förderprogramme die Finanzierung der Leistung jedoch sofort und ersatzlos wegfällt, besteht die Möglichkeit eines langfristigen Strukturaufbaus in den TA hierdurch nicht.

Die Vergütung der Behandlung von traumatisierten Geflüchteten ist bzw. wäre daher grundsätzlich lediglich im Rahmen der jeweiligen PIA-Pauschale gesichert. Allerdings bleibt es in der (finanziellen und fachlichen) Verantwortung jeder einzelnen Klinik, die aufgrund der besonderen Lebenslagen von Geflüchteten häufig extrem aufwändige bedarfsgerechte Versorgung zu realisieren. Dies gilt ebenso für (teil-)stationäre Behandlungen jenseits von psychiatrischer Akutbehandlung bzw. Krisenintervention.

¹¹ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/hilfe-bei-traumatischen-erlebnissen-fuer-menschen-aus-der-ukraine>

Geflüchtete Menschen mit z. B. körperlichen Behinderungen und/oder kognitiven Beeinträchtigungen sind hiervon in besonderer Weise betroffen.

3.1.2 Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler*innen

Gesundheitskompetenz stellt einen relevanten Beitrag für die Gesellschaft und das Individuum dar und umfasst Wissen, Bildung und Motivation bzgl. Gesundheit. Sie beinhaltet unter anderem, die oft hoch komplexen Informationen zur eigenen Gesundheit verstehen zu können. Es ist Anspruch des LVR-Klinikverbunds, dass alle Patient*innen die sie behandelnden Fachkräfte sowie die ihre Gesundheit betreffenden Informationen verstehen können. Ein wichtiger Bestandteil, der zur Mündigkeit von Patient*innen beiträgt, ist die Bereitstellung einer professionellen Sprachmittlung. Daher hat sich der LVR-FB 84 in 2021 aktiv in die Initiierung des „Bündnis Sprachmittlung“ eingebracht, einem Netzwerk aus Vertreter*innen von rund 30 Institutionen (u. a. Charité Berlin, AWO, etc.), um sich für die Aufnahme von Sprachmittlung in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) bzw. das SGB V einzusetzen.

Die bislang fehlende Finanzierung von Sprachmittlung stellt weiterhin die größte Zugangsbarriere im Bereich der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte dar. Ein entsprechendes Positionspapier wurde am 01.12.2022 an verantwortliche Bundespolitiker*innen übergeben¹². Bislang wurde seitens der Bundesregierung die Verankerung der Finanzierung im SGB V allerdings nicht umgesetzt.

Im Rahmen der o. a. Sonderförderungen (siehe 3.1.1) stellt das MAGS für den Einsatz von SIM entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der LVR selbst investiert seit 2013 bzw. 2017 jährlich freiwillige Haushaltsmittel in Höhe von etwa 500.000 €. Der Einsatz von SIM in der klinischen und außerklinischen psychiatrisch/ psychosomatisch/ psychotherapeutischen Versorgung ist bundesweit einzigartig und wird häufig als good-practice-Modell hervorgehoben.

3.2 Sicherstellung der Behandlungsqualität und Vernetzung

Zwischen den LVR-FB 54 und 84 finden seit 2018 regelmäßige Austausch- und Abstimmungstermine statt, um die qualitative Weiterentwicklung der TA im Klinikverbund insgesamt zu fördern. Im LVR-FB 54 wurden Studien zur Nutzung der TA in NRW durchgeführt, in denen sich ein überdauerndes Muster der ungenügenden Inanspruchnahme des Angebotes der psychotherapeutischen Frühintervention durch Gewaltbetroffene insgesamt zeigte.

Das Traineeprojekt „Versorgungssituation Akuttraumatisierter Patient*innen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbundes“ (Frederike Schäfer)¹³ wurde durch die LVR-FB 54 und 84 gemeinsam begleitet und unterstützt. Im Rahmen der Projektdurchführung wurden zum Teil institutionelle Strukturdefizite deutlich. Eines davon lag in dem weiterhin nicht ausreichenden Angebot spezifischer TA-Fortbildungen. Für die Mitarbeitenden der TA werden mittlerweile (neben den Basisschulungen seitens

¹² siehe Vorlage-Nr. 15/1452

¹³https://intranet/media/lvr_intranet/wissen___service/arbeits___karriere/_fortbildung/lvr_institut/Projektbericht_Frederike_Schfer.pdf

des LVR-FB 54) regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen zur Qualitätsentwicklung durchgeführt.

Ein gesondertes Angebot für Teilhabebeeinträchtigte Menschen ist in keiner der Traumaambulanzen vorhanden. In Einzelfällen haben Mitarbeitende der TA aufwändige Einzelfalllösungen für kurze Zeiträume bereitgestellt.

Da die Behandlung von Teilhabebeeinträchtigten Menschen besonderer Kenntnisse bedarf, und diese nicht allgemein vorhanden sind, entstand die Idee, ein mobiles Angebot einer aufsuchenden TA für Menschen mit verschiedenen Formen von Behinderung und weiteren Teilhabebeeinträchtigungen sowie immobilen Menschen zu konzipieren. Sondierende Gespräche zu den notwendigen Fachkenntnissen wurden mit Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer NRW geführt.

Im Zuge der geänderten Traumaambulanzverordnung (TAV) des SGB XIV, die ein festgelegtes Stundenkontingent psychotraumatologischer Fortbildung für die Behandelnden vorschreibt, soll in Kooperation mit dem LWL ein grundlegendes Schulungsangebot Psychotraumatologie für die Mitarbeitenden der TA entwickelt und implementiert werden, das den Basisanforderungen der TAV ab 2024 genügen wird. Der LVR-FB 54 steht hierbei wegen des zum 01.01.2024 vollständig in Kraft tretenden SGB XIV und den damit verbundenen Änderungen in engem Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Umsetzung dieses Basiscurriculums soll auch die klinikverbundweite Förderung transkultureller Behandlungskompetenz für die Versorgung traumatisierter Patient*innen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte mitbedacht werden. Vereinzelt wurden hierzu in der Vergangenheit bereits durch das LVR-Kompetenzzentrum Migration Schulungsangebote gemacht.

Das Ausbildungsniveau der Behandelnden kann nachgewiesenermaßen mit der Behandlung von Geflüchteten in Zusammenhang gebracht werden: je mehr entsprechende Weiterbildungen in Anspruch genommen wurden, umso höher ist die Bereitschaft, Geflüchtete zu behandeln¹⁴. Als einige der zentralen Herausforderungen sind hierbei der selbstverständliche und professionelle Umgang mit Sprachbarrieren, erhöhten Aufwänden, kulturellen Differenzen, sozial- bzw. aufenthaltsrechtlichen Problemlagen sowie dem höheren Belastungsniveau der Mitarbeitenden genannt.

Die Vernetzung der TA im Klinikverbund erfolgt zurzeit im Wesentlichen über die dargestellten Veranstaltungen. Die Fortbildungsveranstaltungen sollen ausgebaut werden und multidisziplinäre Teams adressieren.

Für einen nachhaltigen spezifischen Kompetenzaufbau sowie für die Weiterentwicklung der Angebote auch für besonders vulnerable Patient*innen wird seitens der LVR-FB 54 und 84 die enge und verbindliche Kooperation mit Expert*innen aus den LVR-Kliniken und dem LVR-Kompetenzzentrum Migration (im Sinne einer Koordinierungsgruppe) sowie mit dem LVR-IFuB/Bereich Bildung angestrebt. Die Bestandserhebung des LVR-FB 54 aus

¹⁴ Dumke, L. ; Neuner, F. (2023) Othering refugees: Psychotherapists' attitudes toward patients with and without a refugee background, *Psychotherapy Research*, 33:5, 654-668, DOI: [10.1080/10503307.2022.2150097](https://doi.org/10.1080/10503307.2022.2150097)

dem Jahr 2019¹⁵ und der Trainee-Abschlussbericht aus 2022 liefern hierbei wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Inanspruchnahme der TA im LVR-Klinikverbund als Fachstellen für Prävention und Behandlung von Traumafolgestörungen muss zukünftig deutlich gesteigert werden. Hierzu muss die Sichtbarkeit der Angebote der TA für die unterschiedlichen (vulnerablen) Zielgruppen erhöht werden. Z. B. die Entwicklung eines einheitlichen, klinikverbundweiten Internetauftritts der TA im LVR könnte hierzu einen Beitrag leisten.

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte nicht nur extern ausgerichtet werden und z. B. Findbarkeit oder Transparenz auf den Homepages der LVR-Kliniken fokussieren, sondern auch LVR-intern die Attraktivität des Arbeitsortes TA als eine Fachstelle sinnvoller Präventionsarbeit betonen und hervorheben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollte deutlich werden, dass der Leitsatz des LVR „Qualität für Menschen“ auch die qualitativ hochwertige Behandlung von geflüchteten Gewaltbetroffenen und Teilhabebeeinträchtigten Menschen beinhaltet.

4 Zusammenfassende Beurteilung und Ausblick

Mit der Vorlage Nr. 15/2144 wird ein Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstetigung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, vorgelegt.

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich sprachlicher Barrieren festhalten, dass die ab 2024 im SGB XIV geregelte Finanzierung von SIM-Kosten positiv zu werten ist. Auch die in der zukünftigen TAV des SGB XIV geregelte Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer der Psychotherapeutischen Frühintervention bei Erbringung von Dolmetsch-Leistungen (SIM) oder Kommunikationshilfeleistungen kann als zielführend bewertet werden.

Mit der Initiative des durch den LVR-FB 84 mitinitiierten Bündnis Sprachmittlung wird darüber hinaus aktuell der Vorstoß unternommen, die Übernahme von SIM-Kosten im SGB V zu verankern.

Weiterhin wurde in einem ersten Schritt – neben der fortlaufenden Kontaktaufnahme zu Fachexpert*innen und Fachgesellschaften sowie dem Sammeln und Aufbereiten relevanter Informationen – die Zusammenarbeit der LVR-FB 54 und 84 intensiviert. Es wurde damit begonnen, ein regelmäßiges Vernetzungs- und Qualifizierungsangebot für die TA im LVR-Klinikverbund zu etablieren. Aktuell liefert der Abschlussbericht des gemeinsam durchgeführten Traineeprojekts zur Qualität der TA im LVR-Klinikverbund aus 2022 wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte für den Ausbau dieses Angebots.

Um die Wichtigkeit der Thematik zu verdeutlichen, soll die Kooperation mit dem LWL in Bezug auf die Weiterentwicklung der Angebotsqualität in den TA in den Blick genommen und zukünftig zunehmend ausgebaut werden. Das Ziel der Verbesserung der transkulturellen Behandlungskompetenz mit Fokus auf Geflüchtete, vor allem mit

¹⁵ Silva Saavedra, A. (2019): OEG-Traumaambulanzen im Rheinland: Bestandserhebung. Hrsg. v. LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung. Köln: LVR-Druckerei

spezifischen Bedarfen, soll hierbei intensiv in Kooperation mit dem LVR-Kompetenzzentrum Migration weiterverfolgt werden.

Ein weiteres Augenmerk soll auf den Dialog mit Interessensvertretungen von Geflüchteten, mit Fachgesellschaften, wie z. B. der BAfF¹⁶ und bundesweiten Arbeitsgruppen zur psychischen Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland, gelegt werden. Auch die Entwicklung eines Konzeptes für ein LVR-weit tätiges, mobiles Traumaambulanzteam, das verschiedene Gruppen vulnerabler Gewaltbetroffener aufsuchend versorgen könnte, wird angestrebt. Nicht zuletzt soll verstärkt der Einbezug digitaler Lösungen geprüft werden.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

¹⁶ Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.

TOP 7 Anfragen und Anträge

TOP 8 Bericht aus der Verwaltung

TOP 9

Verschiedenes